

alleinerziehend

TIPPS UND INFORMATIONEN

FÜR DIE BERATUNG

ARABISCHSPRACHIGER

ALLEINERZIEHENDER



**Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e. V.**

Tipps und Informationen für die Beratung arabischsprachiger Alleinerziehender



**Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V.**

Impressum

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
Hasenheide 70
10967 Berlin
Telefon: (030) 69 59 78 6
Fax: (030) 69 59 78 77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de

Bearbeitung:

Asha Hedayati (Anwältin)

Redaktion:

Miriam Hoheisel (VAMV-Bundesverband)

Konzept und Gestaltung:

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

Wir danken dem Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend für die freundliche
Unterstützung.

© 2017. Der VAMV behält sich alle Rechte vor.
Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise,
sind nur mit Genehmigung und Quellennachweis
erlaubt.

INHALT

VORWORT	9
1 AUSLÄNDERRECHTLICHE ASPEKTE	12
Aufenthalt	13
Flüchtlinge, Asylbewerber und Geduldete	15
Familiennachzug	16
Aufenthalt aufgrund des Sorgerechts für ein deutsches Kind	16
Wann hat Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit?	17
Integrationskurse	18
2 FAMILIENRECHTLICHE ASPEKTE	20
Scheidung	20
Eheschließung und Anerkennungsfähigkeit in Deutschland	20
Zuständigkeit deutscher Gerichte	22
Scheidungsfolgen sowie Sorge- und Umgangsregelungen	23
Die Morgengabe	23
Sorgerecht	24
Das Kind	24
Mutter und Vater – Formen der Elternschaft	25
Sorgerecht in islamisch geprägten Ländern	25
Sorgerecht in Deutschland	26
Umgang	30
Kindesentführung	32
Mediation	34
Grenzsperre	34



	Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HKÜ)	34
	Unterhalt	35
	Kindesunterhalt	35
	Unterhaltsvorschuss	43
	Ehegattenunterhalt	44
	Betreuungsunterhalt für nicht Verheiratete	46
3	WOHNEN UND WOHNGELD	48
	Bleiben oder umziehen?	48
	Frauenhäuser/Zufluchtswohnungen	49
	Zuschuss zur Miete: Wohngeld	51
4	EXISTENZSICHERUNG	52
	Ausbildung	52
	Schule	52
	Berufsausbildung	53
	Studium	54
	Erwerbstätigkeit	57
	Arbeitszeitgestaltung	58
	Minijob	58
	Mutterschutz und Mutterschaftsgeld	59
	Mutterschaftsgeld	60
	Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen	60
	Elternzeit und Elterngeld	61
	Elternzeit	61
	Elterngeld (nun Basiselterngeld)	61
	ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus	63
	Höhe (Stand 2017)	63
	Mehrlingszuschlag und Geschwisterbonus	64
	Elterngeld und Entgeltersatzleistungen, Sozialleistungen und Unterhalt	64
	Kindergeld und Steuern	65
	Kindergeld	65
	Freibeträge für Kinder	66

	Kinderbetreuungskosten	66
	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	66
	Kinderzuschlag	67
	Krankenversicherung	67
	Rente	69
	Die gesetzliche Rentenversicherung	69
	Wie sind die Regelungen nach einer Scheidung?	71
	Wie komme ich zu meiner Rente?	72
	Arbeitslosengeld I (ALG I)	72
	Anspruch auf Arbeitslosengeld	73
	Höhe und Bezugsdauer (Stand 2017)	74
	Frauenförderung	75
	Sanktionen: Sperrzeiten	75
5	SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE	76
	Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	77
	Fördern und Fordern	77
	Bedarfsgemeinschaft	78
	Auf welche Leistungen besteht ein Anspruch?	79
	Sozialgeld	80
	Bildungs- und Teilhabeleistungen	81
	Kosten der Unterkunft (KdU)	82
	Soziale Sicherung beim Bezug von Arbeitslosengeld II	83
	Anrechnung von Einkommen auf ALG II und Sozialgeld	83
	Unterhaltsansprüche	84
	Anrechnung von Vermögen	84
	Arbeitsgelegenheiten und Beschäftigungsförderung	85
	Sanktionen	85
	Rechtsschutz	86
	Sozialhilfe	86
6	KINDERBETREUUNG	88
	Grundsätzliches	88
	Kleinkinder	89
	Kindergartenkinder	89



Schulkinder	90
Krankheit	91
Wenn das Kind krank ist	91
Wenn Mutter krank ist	92
7 JURISTISCHE BERATUNG UND IHRE KOSTEN	93
Rechtsschutzversicherung	93
Beratungshilfe	94
Rechtsberatungsstellen	94
Gerichtliche Geltendmachung und anwaltliche Vertretung	95
Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe	95
8 ANHANG	97
Adressen	97
Internet	100
Abkürzungen	101

VORWORT



Liebe Berater und Beraterinnen,

die Gruppe der arabischsprachigen Alleinerziehenden ist gegenüber deutschen Alleinerziehenden einer großen Fülle von rechtlichen Regelungen ausgesetzt, die an ihren Status als Ausländerin (Aufenthaltsrecht und Sozialrecht) bzw. ihre Zugehörigkeit zu einem anderen Staat (Familienrecht) anknüpfen. Wie ist der Aufenthaltsstatus geregelt, wovon hängt er ab? Welchen Status haben Asylsuchende oder Geflüchtete? Wie steht es um die Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen? Welches Gericht ist für eine Scheidung zuständig? Welche Unterschiede beim Sorgerecht gibt es zwischen islamisch geprägten Ländern und Deutschland? Welche aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen bzw. Folgen sind mit dem Bezug von Familien- oder Sozialleistungen verbunden? Informationen zu diesen Themenkomplexen sowie rund um die Themen Sorgerecht, Umgang und Unterhalt, Existenzsicherung, Arbeitslosigkeit, Wohnen, Kinderbetreuung und juristische Beratung finden Sie in der vorliegenden Online-Broschüre „Tipps und Informationen für die Beratung arabischsprachiger Alleinerziehender“. Sie geht Hand in Hand mit der gedruckten arabischsprachigen Broschüre „Alleinerziehend - Tipps und Informationen“, die sich direkt an Alleinerziehende richtet (www.vamv.de) Sie folgt der gleichen inhaltlichen Struktur. Wir denken, dass Sie in Ihrer Beratungsarbeit ebenfalls Zugang zu den genannten Informationen brauchen und haben mit dieser Online-Broschüre eine deutsche Fassung der arabischsprachigen Broschüre veröffentlicht. Auch für diese Fassung gilt: Sie ist nicht darauf angelegt, regelmäßig aktualisiert zu werden und hat den Stand von 2017. Statt der konkreten Höhe von Leistungen haben wir Wert auf gute Links gelegt, so dass Sie für Ihre Beratungsarbeit aktuelle Zahlen recherchieren können.

Alleinerziehend zu sein oder zu werden ist heutzutage kein exotisches Phänomen mehr. Insgesamt sind Alleinerziehende und ihre Kinder in der deutschen Gesellschaft als Familienform anerkannt – in der Nachbarschaft, im Kindergarten und in der Schule, bei den Behörden und nicht zuletzt in der Politik.

Alleinerziehend zu sein kann nicht nur Folge sehr unterschiedlicher Ursachen und Lebensläufe sein, sondern jede Mutter und auch jeder Vater kann – gewollt oder ungewollt – in diese Situation kommen. Fast jede fünfte Familie in Deutschland ist eine Einelternfamilie. Rund 2, 3 Millionen Kinder unter 18 Jahren leben bei einem alleinerziehenden Elternteil, zu 90 Prozent bei ihren Müttern. Zählt man die volljährigen Kinder noch dazu, gibt es über 3 Millionen Kinder in den Haushalten von Alleinerziehenden. Derzeit beginnen etwa 300.000 Personen pro Jahr eine Phase des Alleinerziehens. Der Trend zur Einelternfamilien hat in den letzten Jahren zugenommen und wird es wahrscheinlich auch weiterhin.

Immer stellt das Alleinerziehen hohe Anforderungen und verlangt den ganzen Einsatz und die ganze Persönlichkeit. Gleichzeitig hören wir immer wieder von Alleinerziehenden, dass sie an Problemen gewachsen sind und ihr Selbstbewusstsein, ihr Durchsetzungsvermögen und ihr Vertrauen in die eigene Stärke zugenommen haben.

Die Broschüre bietet Ihnen eine solide Grundlage für die Beratung Alleinerziehender aus dem arabischsprachigen Kulturkreis. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) besteht seit 1967. Er unterstützt und berät Alleinerziehende nach dem Grundsatz der Selbsthilfe vor Ort, und mit einer aktiven Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene. Stärken Sie unsere Position, indem Sie Fördermitglied werden. Ihre Unterstützung hilft uns, die Interessen von Alleinerziehenden zielgerichtet und konsequent zu vertreten.

Ihre VAMV-Bundesvorsitzende
Erika Biehn

Zu diesem Buch

Sie finden auf den nächsten Seiten die wichtigsten Grundlageninformationen nach Lebensbereichen geordnet. Genaue Zahlen und Daten werden größtenteils ausgelassen, da sich Gesetze und Regelungen häufig ändern und bestimmte Beträge wie zum Beispiel der Hartz IV Satz regelmäßig angepasst werden. Für den aktuellen Stand der Regelungen, Sozialleistungen oder Unterhaltsansprüche können Sie im Internet die notwendigen Informationen erhalten. Die entsprechenden Hinweise finden Sie unter den jeweiligen Abschnitten unter der Überschrift „AKTUELLE INFORMATIONEN“.

Die Adressen der Landesverbände des VAMV finden Sie am Ende der Broschüre.



1

AUSLÄNDERRECHTLICHE ASPEKTE

Die Gruppe der arabischsprachigen Alleinerziehenden ist gegenüber deutschen Alleinerziehenden einer großen Fülle von rechtlichen Regelungen ausgesetzt, die an ihren Status als Ausländerin (Aufenthaltsrecht und Sozialrecht) bzw. ihre Zugehörigkeit zu einem anderen Staat (Familienrecht) anknüpfen.

Eine wichtige Rolle spielen der Grund und die Zeit des Aufenthalts in Deutschland, die Staatsangehörigkeit und der **Aufenthaltstitel**. Es ist ein Unterschied, ob Sie beispielsweise als Studentin nach Deutschland eingereist sind und dann ein Kind alleine großziehen oder die Einreise nach Deutschland familiäre Gründe, wie die Eheschließung oder den Nachzug zum Ehemann hatte. Diese Punkte sind vor allem dann bedeutend, wenn es um die Frage geht, ob und welches Recht Sie als Migrantin auf Aufenthalt erhalten können, wenn Sie eine Trennung und oder Scheidung von Ihrem Ehegatten erwägen und weiter in Deutschland leben wollen, wenn sie staatliche Leistungen wie Familienleistungen, Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder andere Leistungen benötigen.

Für nicht deutsche Alleinerziehende sind das Zusammenspiel, die Schnittmenge und das Wechselspiel der rechtlichen Regelungen wie dem Ausländerrecht, dem Familienrecht, dem Internationalen Familienrecht, dem Sozialrecht und dem Staatsangehörigkeitsrecht daher von besonderer Bedeutung. Es ist deshalb der konkrete Einzelfall genau zu betrachten, um eine rechtliche Beurteilung vornehmen zu können.

Die nachstehenden Ausführungen bieten Informationen und Anregungen, allerdings ersetzen sie im Einzelfall keine anwaltliche Beratung bei juristischen Fragestellungen.

Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit die weibliche Schreibweise benutzt, da alleinerziehende Väter ohne deutschen Pass in der Praxis selten anzutreffen sind.

AUFENTHALT

Als Staatsangehörige eines arabischsprachigen Landes **benötigen Sie nicht nur für die Einreise, sondern auch für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel.**

Das Aufenthaltsgesetz sieht neben dem Visum zwei weitere Aufenthaltstitel vor, die für die nachfolgenden Ausführungen bedeutend sind: die befristete **Aufenthaltsurlaubnis** sowie die **Niederlassungserlaubnis**, die unbefristet erteilt wird. **Wichtig:** Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern die Aussetzung der Abschiebung.

Ihre Aufenthaltsurlaubnis sowie Ihre Niederlassungserlaubnis erlöschen, d. h. werden ungültig, wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten und ein längerer Auslandsaufenthalt nicht mit der Ausländerbehörde vereinbart wurde. Ausnahmen bestehen, wenn Sie sich bereits seit 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, eine Niederlassungserlaubnis haben, Ihr Lebensunterhalt gesichert ist und Sie nicht die Sicherheitsinteressen sowie der freiheitlich demokratischen Grundordnung Deutschlands zuwiderhandeln.

Wenn Sie eine Veränderung Ihrer familiären Lebenssituation anstreben, so kann davon auch Ihr zurzeit bestehender Aufenthaltsstatus betroffen sein. Leben Sie bereits seit über drei Jahren in ehelicher Lebensgemeinschaft in Deutschland und/oder verfügen über eine **Niederlassungserlaubnis**, dann haben Sie einen eigenständigen und von Ihrem Ehemann unabhängigen Aufenthaltsstatus. Dieser erlaubt Ihnen, familiäre Entscheidungen zu treffen, ohne aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zu befürchten. Sie können auch soziale Leistungen dieses Staates in Anspruch nehmen, ohne Ihren Aufenthaltsstatus zu gefährden.

Anders kann es sich verhalten, wenn Sie noch mit einer **Aufenthaltsurlaubnis** im Bundesgebiet leben, die zeitlich befristet ist. Kamen Sie über die Familienzusammenführung zu Ihrem Ehemann nach Deutschland, so ist Ihre Aufenthaltsurlaubnis (seit 01. Juli 2011) in den ersten drei Jahren vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängig, die von den Auslän-

derbehörden meist als eine häusliche Lebensgemeinschaft interpretiert wird. Dies bedeutet, dass Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis gefährden, wenn Sie sich in den ersten drei Jahren von Ihrem Ehepartner trennen. Selbst eine vorübergehende Trennung kann zu Schwierigkeiten bei der Verlängerung des Aufenthalts führen, auch wenn diese die eheliche Lebensgemeinschaft nicht endgültig beendet. In der Praxis ist oft der exakte Zeitpunkt der Trennung nicht eindeutig nachzuweisen, z. B. wenn Sie aus einer familiären Gewaltsituation in ein Frauenhaus flüchten. Oft werden vorübergehende Trennungen bei der Berechnung der 3-Jahresfrist nicht mit berücksichtigt. Für die Anrechnung des eigenständigen Aufenthalts ist wichtig zu wissen, dass nur Zeiten der ehelichen Lebensgemeinschaft berücksichtigt werden, die in Deutschland gelebt wurden. Bestand Ihre Ehe bereits in Ihrem Herkunftsland, so wird diese Zeit nicht mitgerechnet. Gezählt wird erst ab dem Zeitpunkt, seitdem Sie in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Andere Regelungen gelten, wenn Ihr Ehepartner stirbt. Ihr Aufenthalt gilt dann sofort ohne Einhaltung von Fristen als eigenständiger unter der Voraussetzung, dass Ihre Ehe im Bundesgebiet bestand und Sie in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Auf Ehebestandszeiten wird auch dann verzichtet, wenn eine besondere Härte vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Rückkehr in Ihr Herkunftsland Ihre schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden. Hierzu gehören:

- das Wohl des Kindes, das Anspruch auf Umgangskontakte hat;
- eine medizinische Versorgung, die Ihnen nach einer Rückkehr nicht mehr gewährt werden würde;
- Diskriminierungen, mit denen Sie als geschiedene Ehefrau in Ihrem Herkunftsland rechnen müssen. Dabei sind tatsächliche Anhaltspunkte zu berücksichtigen, allein Befürchtungen sowie Ängste werden den deutschen Behörden erfahrungsgemäß nicht genügen.

Eine besondere Härte liegt auch dann vor, wenn Ihnen nicht zuzumuten ist an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie oder ein in der Ehe lebendes Kind physisch oder psychisch misshandelt werden. Erfahrungsgemäß ist die besondere Härte z. B. durch Zeug/innen und/oder ärztliche Atteste nachzuweisen.

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII steht in dieser Zeit einer weiteren Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.

Allerdings wird Ihr Aufenthalt erst einmal nur für ein Jahr verlängert. Die weitere Verlängerung des eigenständigen Aufenthalts ist unter bestimmten Umständen (Lebensunterhaltssicherung) immer wieder möglich.

FLÜCHTLINGE, ASYLBEWERBER UND GEDULDETE

Leben Sie als **Asylbewerberin** in Deutschland, so gelten für Sie die Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes. Ihr Aufenthalt ist für den Zeitraum des Verfahrens gestattet. Sie erhalten für die gesamte Dauer des Asylverfahrens eine **Aufenthaltsgestattung**. In dieser Zeit können grundsätzlich weder Sie, noch Ihr Kind abgeschoben werden. Ihre Aufenthaltsgestattung wird ungültig, sobald das Asylverfahren zu Ende ist. Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ab dann ist der Asylbescheid die Grundlage für Ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland oder Ihre Abschiebung. Bitte beachten Sie, dass sich aus der Aufenthaltsgestattung kein Aufenthaltsrecht ableitet, auch wenn das Asylverfahren viele Jahre dauert. Die Dauer der Aufenthaltsgestattung kann aber später bei bestimmten aufenthaltsrechtlichen Regelungen eine Rolle spielen (zum Beispiel beim Erwerb der Niederlassungserlaubnis).

Sie erhalten während des Asylverfahrens staatliche Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Leistungen sind gegenüber den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII reduziert. Zusätzliche Unterstützung wird durch Sachleistungen erbracht. Erst wenn Ihnen Asyl oder der Flüchtlingsstatus gewährt wird, erhalten Sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht und haben damit Zugang zu allen sozialen Leistungen in Deutschland.

Werden Sie als **subsidiär Schutzberechtigte** eingestuft erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, die immer wieder verlängert wird, wenn sich die Situation in Ihrem Herkunftsland nicht geändert hat.

Wird Ihr Asylgesuch abgelehnt, werden Sie aufgefordert Deutschland zu verlassen. Sprechen jedoch humanitäre Gründe gegen eine Rückweisung in Ihr Herkunftsland, z. B. wegen aktueller kriegerischer Auseinandersetzungen, können Sie vorübergehend im Bundesgebiet bleiben. Sie erhalten hierfür einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen. Kann Ihnen kein Aufenthaltstitel erteilt werden, kommt ggf. die Ausstellung einer Duldung in

Betracht, mit der die Ausländerbehörde von einer Abschiebung erst einmal absieht. Die Duldung ist allerdings nicht mit Aufenthaltsrechten verbunden. Haben Sie eine Duldung, kann Ihnen unter bestimmten Bedingungen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit versagt werden. So zum Beispiel wenn die Ausländerbehörde davon ausgeht, dass Sie nur nach Deutschland gekommen sind, um staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt, wenn Sie etwa unwahre Angaben bezüglich Ihrer Staatsangehörigkeit oder Person gemacht haben und es deshalb nicht möglich ist, Sie abzuschieben.

FAMILIENNACHZUG

Wenn Ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, haben Sie ein Recht auf **privilegierten Familiennachzug**. Unabhängig davon, ob Sie über gesicherten Lebensunterhalt und ausreichenden Wohnraum zur Einreise Ihrer Familienangehörigen verfügen, wird der Familiennachzug gestattet. Familienangehörige sind der jeweilige Ehegatte und minderjährige Kinder. Der Antrag auf Familiennachzug muss drei Monate nach der Anerkennung bei der zuständigen Auslandsvertretung in Deutschland erfolgen. Während des Asylverfahrens, also noch vor Abschluss des Verfahrens, kann in der Regel kein Familiennachzug stattfinden.

Durch das Asylpaket II ist der Familiennachzug nachhaltig erschwert worden. Für subsidiär Schutzberechtigte, die nach dem 17.03.2016 einen Aufenthaltstitel im Rahmen des subsidiären Schutzes erhalten haben, ist für zwei Jahre kein Zuzug von Familienangehörigen möglich. Erst nach dem 16.03.2018 ist ein Familiennachzug wieder erlaubt. Von dieser Regelung werden nur im Einzelfall in besonderen Härtefällen Ausnahmen gemacht.

Anerkannte Flüchtlinge sind im Gegensatz zu subsidiär Schutzberechtigten von der Aussetzung des Familiennachzugs nicht betroffen.

Sie sollten sich eingehend informieren, z. B. bei Beratungsstellen für Flüchtlinge.

AUFENTHALT AUFGRUND DES SORGERECHTS FÜR EIN DEUTSCHES KIND

Meist nehmen Frauen, die ihre Männer verlassen, die gemeinsamen Kinder mit, die sie in der Regel die ganze Zeit versorgt haben und für die sie die

Bezugsperson sind. Wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit hat, auch wenn diese nur eine von mehreren ist, so haben Sie aufgrund des Sorgerechts einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Diese steht Ihnen uneingeschränkt zu, auch wenn Sie für Ihren Lebensunterhalt Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Sie können sich selbst folglich – rechtlich gesehen – ungehindert bewegen und Entscheidungen treffen unabhängig von Ihrem Ehemann und Ihrer Herkunftsfamilie.

WANN HAT IHR KIND DIE DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT?

Ihr Kind hat dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

- die Mutter Deutsche ist,
- der Vater Deutscher ist und das Kind in der Ehe mit ihm geboren wurde oder
- der Vater, mit dem Sie nicht verheiratet sind, Deutscher ist, die Vaterschaft gegenüber dem Jugendamt erklärt oder ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren seine Vaterschaft nachgewiesen hat.

Ihr Kind, das aufgrund der Abstammung die deutsche Staatsbürgerschaft hat, verliert diese nur, wenn es im Erwachsenenalter eine andere Staatsbürgerschaft beantragt und keine Genehmigung von den deutschen Behörden hat, die deutsche behalten zu dürfen. Aus deutscher Sicht muss es sich folglich bei Volljährigkeit nicht für eine der Staatsbürgerschaften entscheiden.

Wenn Sie beide Staatsangehörige eines arabischsprachigen Landes sind, erhält Ihr Kind zusätzlich zur Staatsbürgerschaft Ihres Herkunftslandes die deutsche, wenn Sie als Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten und eine Niederlassungserlaubnis haben.

Bis zur Neuregelung im Jahr 2014 musste sich Ihr Kind bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres für eine seiner Staatsbürgerschaften entscheiden. Nunmehr kann Ihr Kind mehrere Staatsbürgerschaften behalten, wenn es in Deutschland aufgewachsen ist. In Deutschland aufgewachsen meint, dass sich Ihr Kind bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten hat, sechs Jahre die Schule in Deutschland besucht hat oder über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt sieht das Aufenthaltsgesetz nur bei der Sorgerechtsberechtigung für ein deutsches Kind vor, nicht beim Sorgerecht für ein ausländisches Kind. Dabei geht die Ausländerbehörde erfahrungsgemäß davon aus, dass Sie tatsächlich das Sorgerecht ausüben. Am deutlichsten ist dies, wenn Sie mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Allein das Innehaben des Sorgerechts entfaltet noch nicht den Rechtsanspruch auf Aufenthalt. Das Sorgerecht muss tatsächlich wahrgenommen werden, beispielsweise indem Sie das Kind entsprechend der Ihnen eingeräumten Besuchskontakte regelmäßig besuchen und einen tatsächlichen Beitrag zur Erziehung und Betreuung des Kindes leisten. Entsprechend nachrangig behandelt das Aufenthaltsgesetz Umgangskontakte mit dem Kind. Die hierfür zu erteilende Aufenthaltserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Sie kann Ihnen erteilt werden, wenn eine Beistands- und Betreuungsgemeinschaft mit dem Kind bereits in Deutschland besteht. Dabei ist zwar stets das Kindeswohl zu berücksichtigen, aber es gibt nach wie vor noch keine einheitliche Interpretation, was das Kindeswohl ausmacht. Daher sind Sie gut beraten, ablehnende Haltungen seitens der Ausländerbehörden nicht sofort zu akzeptieren, sondern bei guten Gründen Widerspruch einzulegen und für das eigene Recht zu kämpfen.

INTEGRATIONSKURSE

Im 2017 gültigen Aufenthaltsgesetz sind die Berechtigung und die Verpflichtung zur Teilnahme an einem **Integrationskurs** aufgenommen. Dieser umfasst einen Deutschsprachkurs (600 Stunden) und einen Orientierungskurs (100 Stunden) zur Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte. Der Integrationskurs endet mit einem Abschlussstest. Die Sprachprüfung soll das Niveau der Stufe B 1 erzielen. Erreichen Sie nicht das Ziel, so wird Ihnen das erreichte Sprachniveau bescheinigt.

Wenn Sie erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis z.B. zum Führen einer ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland erhalten, dann haben Sie den Anspruch, solch einen Integrationskurs zu besuchen.

Halten Sie sich bereits länger in Deutschland rechtmäßig auf, dann kann Sie die Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten: z. B. wenn Sie sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können, die Ausländerbehörde eine besondere

Integrationsbedürftigkeit feststellt, oder wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen und die bewilligende Behörde die Teilnahme anregt. Der Gesetzgeber lässt sich dabei von dem Gedanken leiten, dass Ihre Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt durch bessere deutsche Sprachkenntnisse erhöht werden.

Kommen Sie der Aufforderung, einen Integrationskurs zu besuchen, nicht nach, so können Ihre Leistungsbezüge gekürzt werden. Außerdem wirkt sich eine Nichtteilnahme negativ auf eine Aufenthaltsverfestigung und auf eine spätere Einbürgerung aus. Sie benötigen den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurses (B 1), um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten bzw. einen Antrag auf Einbürgerung stellen zu können. Positiv ist, dass der erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses die Frist bei der Anspruchseinbürgerung von acht auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz).

Sollten Sie sich in einer beruflichen oder vergleichbaren Ausbildung in Deutschland befinden, dann werden Sie von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen. Sie können ebenso hiervon befreit werden, wenn Ihnen aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände eine Teilnahme nicht zuzumuten ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Sie behinderte Familienangehörige pflegen oder selbst behindert sind. Die Erziehung eines Kindes ist kein Grund für eine Ausnahme. Vielmehr sollen die Sprachkurse eine Kinderbetreuung bereit stellen, um Ihnen als Mutter bzw. Vater eine Teilnahme zu ermöglichen.



Informationen erhalten Sie bei den MBE-Beratungsstellen (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer) oder online beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) „Das Integrationsportal“ unter <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/willkommen-node.html>

2

FAMILIENRECHTLICHE ASPEKTE

SCHEIDUNG

Wenn Sie im Ausland geheiratet haben, können Sie sich natürlich trotzdem in Deutschland scheiden lassen. Damit das Scheidungsverfahren in Deutschland durchgeführt werden kann, muss zunächst die Ehe zwischen den Beteiligten in Deutschland anerkannt sein.

EHESCHLIESSUNG UND ANERKENNUNGSFÄHIGKEIT IN DEUTSCHLAND

Wird eine Ehe im Ausland wirksam geschlossen, ist sie grundsätzlich auch in Deutschland gültig. Hierfür müssen die Voraussetzungen der Eheschließung nach dem jeweiligen Heimatrecht vorliegen. Eine im Ausland religiös geschlossenen Ehe (z.B. „Imam-Ehe“) von Ehegatten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wird nur dann in Deutschland anerkannt, wenn die Ehe nach dem Recht des Heimatstaates rechtsgültig ist.

Wenn eine Ehe innerhalb von Deutschland ausschließlich nach religiösem Ritus geschlossen wurde, ist diese grundsätzlich nicht rechtsgültig. Eine Ausnahme hiervon ist nur in seltenen Fällen möglich, wenn keiner der beiden Verlobten die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Minderjährigenehe

Nach der geltenden Rechtslage ist in Deutschland eine Eheschließung ab dem 18. Lebensjahr erlaubt. Ausnahmen für Minderjährige unter 16 Jahren, werden nach einer Gesetzesänderung, die im Juli 2017 in Kraft getreten ist, künftig entfallen.

Ehen von Personen unter sechzehn Jahren sind danach in Deutschland grundsätzlich nichtig. Ehen, bei denen ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung zwischen sechzehn und achtzehn Jahren alt war, sollen gerichtlich annulliert werden. Ausnahmen sollen nur in besonderen Härtefällen gelten und wenn ein minderjähriger Ehepartner inzwischen volljährig geworden ist und die Ehe bestätigt. Diese Neuregelungen im Eherecht werden auch für die im Ausland geschlossenen Ehen gelten.

Vielehe

In Deutschland ist die Ehe ausschließlich als Paarbeziehung, also zwischen zwei Personen, möglich. Eine Doppel- oder Vielehe ist nach der Gesetzeslage ausgeschlossen und sogar unter Strafe gestellt. Wer bereits verheiratet ist und eine weitere Ehe schließt, erfüllt den Straftatbestand der Doppelehe. Sollte Ihre Ehe aus den oben aufgeführten Gründen in Deutschland nicht anerkannt sein, gelten Sie nach deutschem Recht als ledig. Für genauere Informationen sollten Sie sich in Ihrem konkreten Einzelfall jedoch anwaltlich beraten lassen.

Scheidungsgründe

Im Vergleich zu den islamisch geprägten Ländern im arabischsprachigen Raum sowie in Afghanistan und in Iran ist für die Scheidung in Deutschland weder ein Verschulden der Ehefrau noch des Ehemannes erforderlich. Das Verschuldensprinzip wurde in Deutschland 1977 abgeschafft. Eine wichtige Voraussetzung für die Beantragung der Scheidung in Deutschland ist jedoch das Vorliegen eines Trennungsjahres. In seltenen Härtefällen kann auch vor Ablauf des Trennungsjahres der Scheidungsantrag gestellt werden.

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in Deutschland

Wenn Sie (auch) die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und Ihre Scheidung außerhalb von Deutschland durchgeführt haben, muss das ausländische Scheidungsurteil in Deutschland anerkannt werden, um hier Rechtswirkung zu entfalten. Eine im Ausland geschiedene Ehe gilt bis zur Anerkennung durch deutsche Behörden als bestehend, was eine erneute Eheschließung, wegen des Verbots der Doppelehe, verhindert.

Ein Antrag auf Anerkennung ist an das Justizministerium des Landes zu stellen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

■ ZUSTÄNDIGKEIT DEUTSCHER GERICHTE

Wenn Sie sich in Deutschland scheiden lassen wollen, so ist hierfür wie bei Deutschen eine Anwältin oder ein Anwalt einzuschalten. Grundsätzlich stellt sich für das deutsche Familiengericht die Frage, nach welchem Recht die Scheidung durchgeführt wird. Antworten hierauf finden sich im deutschen Internationalen Privatrecht. Es regelt, welches Recht in Fällen von Auslandsberührung anzuwenden ist. Sind Sie mit einem Deutschen oder einem anderen Staatsangehörigen verheiratet und lebten Sie Ihre Ehe in Deutschland, so wird in der Regel nach deutschem Recht geschieden werden, unabhängig davon, wo Sie geheiratet haben. Wenn Sie und Ihr Ehepartner Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, also in Deutschland wohnen, ist ein deutsches Gericht zuständig und es findet deutsches Scheidungsrecht Anwendung.

Eine Ausnahme hiervon kann bestehen, wenn Sie und Ihr Ehepartner in einem rechtsgültigen Ehevertrag vereinbart haben, dass das Recht Ihres Herkunftslands im Rahmen der Scheidung angewendet werden soll. Diese Wahl können die Ehepartner nur einvernehmlich treffen, solch eine Vereinbarung kann auch noch während des laufenden Gerichtsverfahrens getroffen werden. Wenn Sie keine Rechtswahl getroffen haben, ist eine Orientierungshilfe zunächst immer der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Wichtig: Eine Scheidung in Deutschland kann nur durch ein staatliches Gericht erfolgen. Eine Ehe kann daher in Deutschland weder durch eine Privatscheidung (wie sie beispielsweise der Iran kennt oder auch Japan) noch durch ein geistliches Gericht oder eine ausländische Behörde geschieden werden. Eine so erfolgte „Scheidung“ ist in Deutschland rechtlich nicht wirksam.

Anerkennung deutscher Scheidungsbeschlüsse im Ausland

Die Verfahren zur Anerkennung deutscher Scheidungsbeschlüsse werden in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt. Während in einigen Ländern eine Registrierung ausreichend ist, wird in einem anderen Land ein förmliches Verfahren gefordert. Dies ist wohl auch der Grund, warum sich Ehepaare mit gleicher Staatsbürgerschaft oftmals in ihren Herkunftsländern scheiden lassen. Schwierigkeiten können vor allem bei der einvernehmlichen Scheidung nach deutschem Recht auftreten, wenn die andere Rechtsordnung nur eine Scheidung aus Verschulden kennt. Daher ist es erforderlich, dass Sie sich konkrete Informationen für Ihre spezifische Situation einholen.

SCHEIDUNGSFOLGEN SOWIE SORGE- UND UMGANGSREGELUNGEN

Die Sorge- und Umgangsregelungen richten sich nach deutschem Recht, wenn Ihr Kind seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat, auch wenn bei Ihrer Scheidung das Recht Ihres Herkunftslandes angewandt wurde. Denn diese Regelung orientiert sich nach dem internationalen Abkommen, dem **Kindeschutzübereinkommen** von 1996, das Rechte von Kindern nicht von Staatsangehörigkeiten abhängig macht. Diese Regelungen betreffen nicht nur deutsche Kinder, sondern auch Kinder mit ausländischen Pässen. So kann es allerdings auch geschehen, dass Sie im Rahmen Ihrer Scheidung z. B. in Ägypten eine Sorgerechtsregelung haben, die abweichend von der deutschen besteht. Das bedeutet aber auch, dass Sie bei Besuchen in Ihrem Herkunftsland unterschiedlichen Regelungen unterliegen. Daher ist es dringend anzuraten, dafür Sorge zu tragen, dass nur eine Entscheidung über die Sorgerechtsregelung existiert. Unabhängig von dem angewandten Scheidungsrecht bzw. von dem Scheidungsort richten sich die Scheidungsfolgen, z. B. der Unterhalt und der Versorgungsausgleich, nach dem deutschen Recht, vorausgesetzt Ihr Lebensmittelpunkt liegt in Deutschland. Es ist daher möglich, auch wenn Ihre Scheidung außerhalb Deutschlands erfolgte, anschließend den Versorgungsausgleich bei einem deutschen Familiengericht durchzuführen.

In der Praxis ist es oft schwierig, Ihre Unterhaltsansprüche gegenüber Ihrem unterhaltspflichtigen Ehepartner durchzusetzen, wenn sich dieser nicht in Deutschland aufhält. Befindet sich Ihr Ex-Ehepartner in Ihrem Herkunftsland, so ist der in Deutschland bestehende Unterhaltstitel zuerst einmal in Ihrem Herkunftsland anzuerkennen.

Lebt aber dagegen Ihr geschiedener Ehemann in einem der EU-Staaten, so gelten auch in Ihrem Fall für Unterhaltsfragen vereinfachte Regelungen. Ein Anerkennungsverfahren ist nicht notwendig. Deutsche Urteile sind in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar und bedürfen keiner besonderen Anerkennung. Dies gilt aufgrund einer EU-Verordnung für alle EU-Staaten untereinander (EU-Unterhaltsverordnung Nr. 4/2009/EG). Für die Unterhaltsbeitreibung im Ausland – ob innerhalb oder auch außerhalb der EU – ist das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. in Heidelberg zuständig <http://www.dijuf.de>.

DIE MORGENGABE

Bei einer islamisch geprägten Eheschließung werden oftmals im Ehevertrag Regelungen über die Morgengabe vereinbart. Dieser vor dem Scharia-Gericht

geschlossene Vertrag genügt der nach deutschem Recht erforderlichen notariellen Form. Die Morgengabe verpflichtet den Ehemann im Falle der Ehescheidung zur Zahlung der im Ehevertrag vereinbarten Summe an seine Ehefrau. Nach der Ehescheidung erhält die geschiedene Ehefrau im islamischen Rechtsraum regelmäßig nur für eine kurze Dauer Unterhaltszahlungen von ihrem Ex-Ehemann. Die Morgengabe stellt somit für muslimische Frauen eine Art Lebensversicherung dar, durch die die Frau auch unabhängig von Unterhaltszahlungen abgesichert ist.

Haben Sie in Ihrem Herkunftsland eine Vereinbarung über die Morgengabe getroffen und haben derzeit Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so findet diese Vereinbarung auch nach deutschem Recht im Falle der Scheidung Anwendung. Die Ehefrau hat bei der Scheidung somit auch in Deutschland einen Anspruch auf Auszahlung der vereinbarten Morgengabe.

Auch wenn beide Eheleute mittlerweile deutsche Staatsangehörige sind, kann der Ehemann verpflichtet, werden, der Ehefrau die Morgengabe als ehevertragliche Zusage auszuführen (BGH Urteil vom 09.12.2009- XII ZR 107/08).

Wenn Sie eine Vereinbarung über die Morgengabe getroffen haben, sollten Sie sich für Ihren konkreten Fall anwaltlich beraten lassen.

■ SORGERECHT

■ DAS KIND

Bereits mit der Geburt ist jedes Kind Träger eigener Rechte. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.

Zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt können gewaltbereite Elternteile oder Dritte der Wohnung verwiesen werden, wenn mit dieser Maßnahme eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Alle **Rechte des Kindes** haben die Zielsetzung, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt aller Überlegungen zu stellen.

In zahlreichen Gesetzen wird auf das **Wohl des Kindes** Bezug genommen. Eine große Herausforderung für Eltern und vor allem für Jurist/innen oder Sozialpädagog/innen besteht darin, diesen Rechtsbegriff mit konkreten Inhalten zu füllen. Eine allgemeingültige Definition gibt es nicht. Das Kindeswohl beinhaltet mindestens alle notwendigen Bedingungen, die für das physisch und psychisch gesunde Aufwachsen eines Kindes vorhanden

sein sollen und seine Entwicklung fördern. Ein so am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln achtet die Rechte, den Willen und die Bedürfnisse des Kindes.

I MUTTER UND VATER – FORMEN DER ELTERN SCHAFT

Kinder können in ganz unterschiedlichen sozialen und rechtlichen Familienformen geboren werden und aufwachsen. Die biologische, rechtliche oder soziale Elternschaft kann auf unterschiedliche Personen entfallen.

Die biologische Mutter- und Vaterschaft für ein Kind ist unveränderlich. **Mutter** ist die Frau, die das Kind geboren hat. Biologischer **Vater** ist, wer das Kind gezeugt hat.

Die rechtliche Mutter- und Vaterschaft richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zum Kind. Bei der Mutter ist die rechtliche Elternschaft durch Geburt oder durch eine Adoption geschaffen. Als rechtlicher Vater eines Kindes gilt, wer zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist. Leben die Eltern in einer anderen Familienform zusammen oder ist die Ehe geschieden, muss die Vaterschaft anerkannt oder vom Gericht festgestellt werden. Verweigert der Vater die **Anerkennung der Vaterschaft**, so kann diese gerichtlich festgestellt werden. Rechtlicher Vater ist zudem, wer ein Kind adoptiert hat.

Neben der biologischen und rechtlichen Elternschaft gibt es die soziale Elternschaft. Sie beschreibt in erster Linie die Ausgestaltung der Beziehung zum Kind. Soziale Mutter oder sozialer Vater ist ein Elternteil, der keine Rechtsbeziehung zum Kind hat, aber mit dem Kind zusammen lebt und sich um das Kind kümmert.

I SORGERECHT IN ISLAMISCH GEPRÄGTEN LÄNDERN

Die familienrechtliche Situation bezüglich von Sorgerechtsangelegenheiten in den islamisch geprägten Ländern unterscheidet sich deutlich von der familienrechtlichen Situation in Deutschland.

Die Familiengesetze der arabischsprachigen Länder haben ihre grundlegende Gemeinsamkeit im Islam. Allerdings wird der Glaube in den verschiedenen Ländern unterschiedlich praktiziert und somit werden auch die einzelnen Regelungen unterschiedlich ausgelegt. Wie auch im deutschen Recht wird das Sorgerecht in einerseits Personensorge und andererseits Vermögenssorge unterteilt. Im Gegensatz zum deutschen Sorgerecht werden im islamischen Raum beide Bereiche unterschiedlich auf die Elternteile verteilt. Die Vermögenssorge liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Kindesvaters, während die Personensorge besonders in den ersten Lebensjahren des Kindes bei der Kindesmutter liegt und danach auf den Kindesvater übergeht.

In islamisch geprägten Rechtsordnungen hat der Kindesvater das Sorge- sowie Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder ab einer bestimmten Altersstufe (beispielsweise im syrischen Recht nach Art. 146 des syrischen Personalstatutgesetzes: bei Jungen ab dem 13. Geburtstag, bei Mädchen ab dem 15. Geburtstag). Vertragliche Regelungen zwischen den Eheleuten darüber hinaus werden von Gerichten des islamischen Rechtskreises nicht anerkannt. Die Rechte des Kindesvaters seien nach islamischen Recht unentziehbar und nicht vertraglich abdingbar. Die Altersgrenzen verlaufen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich.

■ SORGERECHT IN DEUTSCHLAND

In **Deutschland** ist das Sorgerecht für die Kinder nach einer Trennung ausdrücklich anders geregelt. Leben die Kinder in Deutschland sind die deutschen Gerichte zuständig und es findet immer deutsches Kindschaftsrecht Anwendung. Wenn die Kinder innerhalb einer Ehe geboren werden, haben beide Elternteile in Deutschland automatisch das **gemeinsame Sorgerecht**. Dann müssen sie dieses in gegenseitigem Einvernehmen ausüben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen, sich zu einigen. In der Regel behalten Eltern im Falle einer Trennung die **gemeinsame Sorge für ihr Kind**, d.h. sie müssen über **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** für ihr Kind weiterhin gemeinsam entscheiden. Alle **Angelegenheiten des täglichen Lebens** hingegen entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind gegenwärtig aufhält, allein. Hierunter fallen Fragen der täglichen Betreuung des Kindes, wie z.B. die Ernährung und die Schlafenszeiten. Um zwischen den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und denen des täglichen Lebens unterscheiden zu können, gilt folgende Faustformel: Alle Entscheidungen, die leicht wieder aufzuheben sind, sind Entscheidungen des täglichen Lebens – alle Entscheidungen, die nur schwer oder gar nicht zu ändern sind, sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung. Als Entscheidungen von erheblicher Bedeutung gelten z. B. u.a. die Wahl der Schule, des Namens und der Religion.

Diese gemeinsame Sorge besteht auch nach der Trennung oder Scheidung weiter fort, es sei, denn ein Elternteil beantragt vor Gericht die **alleinige Sorge**. Das Gericht kann einem Elternteil die alleinige Sorge zusprechen, wenn es der Ansicht ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Auch die Frage bei wem das Kind leben soll (**Aufenthaltsbestimmungsrecht**), muss das Gericht entscheiden, wenn es hierüber Differenzen gibt. Im Gegensatz zu den oben genannten

	Angelegenheiten des täglichen Lebens	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung
Ernährung	Planung, Einkauf, Kochen	Grundentscheidungen zu Folgen wie: Vollwertkost, vegetarische Kost, Süßigkeiten
Gesundheit	Behandlung leichter Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge	Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen)
Aufenthalt	Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen	Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt
Krippe, Kindergarten, Tagesmutter	Dauer des täglichen Aufenthalts, Absprachen mit Betreuungsperson	Grundentscheidung, Wahl von Krippe, Kindergarten, Tagesmutter
Schule	Entschuldigung bei Krankheit, Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe	Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrer/innen über gefährdete Versetzung
Ausbildung	Entschuldigung bei Krankheit	Wahl der Ausbildungsstätte, Wahl der Lehre
Umgang	Einzelentscheidungen	Grundentscheidungen des Umgangs
Fragen der Religion	Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirchen	Bestimmung des Religionsbekenntnisses
Geltendmachung von Unterhalt		Spezialregelung § 1629 BGB: der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet
Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung	Umsetzung der Grundentscheidungen: welche Fernsehnutzung, welches Computerspiel wie lange, welches Spielzeug	Grundfragen der tatsächlichen Betreuung: Erziehungsstil, Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalterziehung, Hygiene
Vermögenssorge	Einzelentscheidungen: welches Bankinstitut, welche Anlage	Grundentscheidung: Anlage und Verwendung des Vermögens
Status- und Namensfragen		Sind grundsätzliche Fragen von erheblicher Bedeutung: Namensrecht, Abstammungsrecht
Sonstiges	Kleidung, Freizeitgestaltung	Ausübung teurer Sportarten

Quelle: Tanja Keller, Das gemeinsame Sorgerecht nach der Kindschaftrechtsreform, Kind-Prax Schriftenreihe, Der Bundesanzeiger 1999.

Regelungen in den islamisch geprägten Ländern, ist die Frage nach dem Lebensmittelpunkt des Kindes in Deutschland keine Frage des Alters, sondern eine des Kindeswohls. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig zu wissen, dass in Deutschland Aussprüche islamischer Rechtsgelehrter über das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes nicht als Entscheidungen staatlicher Gerichte anerkannt werden (OLG Frankfurt a.M., NJOZ 2006, 2652).

<http://www.fruehe-bildung.online/artikel.php?id=1678>

Sind in Deutschland die **Eltern nicht miteinander** verheiratet, können sie eine **gemeinsame Sorgeerklärung** abgeben. Dann haben sie ebenfalls die gemeinsame Sorge für ihr Kind. Eine Sorgeerklärung muss bei einem Notar oder beim zuständigen Jugendamt öffentlich beurkundet werden. Wurde eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, bleibt die gemeinsame Sorge nach einer Trennung ebenfalls weiter bestehen und kann nur durch einen Gerichtsbeschluss geändert werden.

Die gemeinsame Sorge stellt hohe Anforderungen an die Eltern. Deswegen empfehlen wir Ihnen, mit dem anderen Elternteil eine **Elternvereinbarung** zu treffen, in der folgende Punkte geregelt werden sollten: Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes, der Umgang inklusive Absprachen zu den Ferien und Feiertagen, die Aufgabenverteilung in einzelnen Angelegenheiten des täglichen Lebens, der Kindesunterhalt und die Vorgehensweise im Konfliktfall. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung können Sie die tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Sorge für die Zukunft vereinbaren und regeln. Die Vereinbarung können Eltern selbst oder mit der Unterstützung von Beratungsstellen, vom Jugendamt, Anwälten und Anwältinnen formulieren. Eine deutsche Mustervereinbarung erhalten Sie bei der VAMV-Bundesgeschäftsstelle unter Tel. 030/6959786 oder kontakt@vamv.de

Eine Elternvereinbarung ist rechtlich nicht bindend, aber eine gute Orientierung für Sie und den anderen Elternteil. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn es das Wohl des Kindes erfordert.

Besteht die Gefahr, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, z.B. bei berechtigter Angst vor Kindesentführung oder vor anderen gefährdenden Verhaltensweisen eines Elternteils, besteht die Möglichkeit, im Zuge einer einstweiligen Anordnung durch das Gericht vorläufig die alleinige elterliche Sorge übertragen zu bekommen. Die Vorläufigkeit besteht so lange, bis das Gericht im regulären Verfahren eine Entscheidung trifft.

Es gibt auch die Möglichkeit, nur einen Teilbereich der elterlichen Sorge auf einen Elternteil zu übertragen. Die häufigste Teilübertragung findet zurzeit beim Aufenthaltsbestimmungsrecht statt. Damit entscheidet der Elternteil allein, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine solche Teilübertragung muss beim Familiengericht beantragt werden. Ein Antrag ist dann sinnvoll, wenn beide Eltern eine Übertragung wünschen oder nur auf einem Gebiet der elterlichen Sorge nicht miteinander kooperieren können.

Wenn die Eltern keine übereinstimmende Sorgeerklärung abgegeben haben, haben Sie als Mutter, sofern Sie nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind, die **alleinige Sorge**. Sollten Sie eine **Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht** (eine sogenannte „**Negativbescheinigung**“) für Ihr Kind benötigen, z. B. um Ausweisdokumente zu beantragen, können Sie diese bei Ihrem zuständigen Jugendamt erhalten.

Möchte der Vater die gemeinsame Sorge mit der Mutter zusammen ausüben, die Mutter jedoch nicht, so dass es zu keiner übereinstimmenden Sorgeerklärung der Eltern kommt, kann der Vater beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge stellen. Sobald Sie vom Gericht von einem solchen Antrag in Kenntnis gesetzt werden, sollten Sie sich Beratung und fachkundige Hilfe suchen. Das Familiengericht gibt diesem Antrag statt, soweit es erwartet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Auch ein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf den Vater ist möglich. Ihm gibt das Familiengericht statt, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Alleinsorge des Vaters dem Kindeswohl am besten entspricht.



Unter <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=38342.html> finden Sie aktuelle Informationen zum Sorgerecht und aktuelle Publikationen zum Thema

Wechselmodell

Familien praktizieren in Deutschland unterschiedliche Betreuungsmodelle. Neben dem sehr üblichen Residenzmodell, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt im Haushalt des einen Elternteils hat und den anderen Elternteil regelmäßig besucht, gibt es jetzt auch vermehrt das Wechselmodell als Möglichkeit der Betreuung des Kindes. Beim Wechselmodell verbringt das

Kind jeweils gleich viel Zeit bei beiden Elternteilen, was ein Mindestmaß an Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern voraussetzt. Bislang haben die Gerichte das Wechselmodell lediglich dann angeordnet, wenn auch beide Elternteile damit einverstanden waren. Nunmehr hat jedoch der Bundesgerichtshof Anfang 2017 entschieden, dass auch unter Umständen und je nach konkretem Einzelfall gegen den Willen eines Elternteils das Wechselmodell angeordnet werden kann, wenn es dem Kindeswohl am Besten entspricht.

UMGANG

Das **Kind** hat ein eigenständiges **Recht auf Umgang** mit beiden Eltern. Jeder Elternteil hat unabhängig von der Familienform, in der er lebt, ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Das Umgangsrecht steht also auch Eltern zu, die nicht miteinander verheiratet waren und zwar unabhängig davon, wie das Sorgerecht geregelt ist. Die Eltern sind ihrerseits zum Umgang mit dem Kind verpflichtet. Das Umgangsrecht geht von dem Grundsatz aus, dass der Umgang mit beiden Eltern zum Wohle des Kindes ist. Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und andere enge Bezugspersonen des Kindes haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes entspricht und für seine Entwicklung förderlich ist. Für die Eltern ist es eine große Herausforderung, die Umgangsregelung an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten. Die gegenseitige Wertschätzung der Eltern ist für das Kind von großer Bedeutung. Auch wenn Elternteile nicht (mehr) sämtliche elterliche Rollen oder Aufgaben wahrnehmen können, bleiben sie für das Bild des Kindes von sich selbst und damit für seine Identität wichtig. Damit Eltern und Kind ihr Recht auf Umgang auch ungehindert ausüben können, haben sie wechselseitig die Pflicht, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil belasten würde. Diese im Gesetz verankerte Regelung wird auch „Wohlverhaltensklausel“ genannt. Wichtig zu wissen ist, dass diese Klausel für beide Eltern gilt und nicht nur für den betreuenden Elternteil.

Wird diese Pflicht zum Wohlverhalten dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht eine **Umgangspflegschaft** zur Durchführung des Umgangs anordnen. Dabei wird einem/einer Umgangspfleger/in das Recht übertragen, für die Dauer des Umgangs den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

Beide Elternteile sind ebenfalls verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände, die für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlich

sind, zu informieren. Auch ein vom Umgang ausgeschlossener Elternteil hat ein Auskunftsrecht, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht.

Bei Umgangsschwierigkeiten ist es zunächst sinnvoll, sich Hilfe und Unterstützung durch das Jugendamt oder anderen Beratungsstellen zu holen. Können sich die Eltern trotzdem nicht über die Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs einigen, kann das Familiengericht hierzu eine gerichtliche Regelung erlassen, in der die wichtigsten Aspekte des Umgangs mit dem Kind festgelegt werden. Sind die Differenzen auch mit der Regelung nicht beizulegen, kann ein Elternteil ein gerichtliches Umgangsvermittlungsverfahren beantragen. Im Rahmen dieses Verfahrens soll vom Gericht ein Vermittlungsversuch zwischen den Eltern unternommen werden. Zu dem Vermittlungsgespräch kann auch das Jugendamt geladen werden. Das Gericht weist darauf hin, dass die Missachtung von gerichtlich angeordneten Umgangsregelungen Rechtsfolgen wie Geldbuße, Haftstrafe oder Sorgerechtsentzug nach sich ziehen kann. Ist keine Lösung der Konflikte möglich, kann das Familiengericht den Umgang einschränken oder ausschließen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Ein **begleiteter Umgang** oder ein **Umgangsausschluss** kommt in den Fällen in Betracht, in denen der Schutz des Kindes während des Umgangs nicht gewährleistet werden kann, zum Beispiel bei einem gewalttätigen Elternteil, bei Gefahr des sexuellen Missbrauchs oder der Kindesentführung. Auch bei bestimmten psychischen Erkrankungen oder wenn ein Kontakt zwischen Kind und Elternteil erst angebahnt werden muss, kann im Einzelfall ein begleiteter Umgang notwendig sein. Diese Form des Umgangs findet in der Regel an einem neutralen Ort (z. B. in einer Erziehungsberatungsstelle) und unter der Anwesenheit einer dritten Person (z. B. eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Person Ihres Vertrauens) statt. Der begleitete Umgang ist immer eine befristete Maßnahme mit der Zielsetzung, einen eigenverantwortlichen, sicheren Umgang zwischen diesem Elternteil und dem Kind herzustellen.

Bei dieser Form des Umgangs sollten Sie darauf achten, dass der Umgangskontakt von einer kompetenten Person begleitet wird, zu der Sie Vertrauen haben. Wichtig ist, dass sich das Kind in der Situation gut aufgehoben fühlt und mit seinen Ängsten und Vorbehalten behutsam umgegangen wird. Wenn Sie den Eindruck gewinnen, dass das Kind während des begleiteten Umgangs leidet und verstört reagiert, sollten Sie dies unbedingt gegenüber der beglei-

tenden Person/Institution thematisieren. Falls man auf Ihre Bedenken nicht eingeht, sollten Sie sich ggf. anwaltlich beraten lassen.



Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung – Wie Eltern den Umgang am Wohle des Kindes ausrichten können, zu bestellen über www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren

Unter <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=38346.html> finden Sie aktuelle Informationen zum Umgangsrecht und aktuelle Publikationen zum Thema

Beratung

Mütter und Väter haben einen Beratungsanspruch in Fragen der Erziehung, der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung oder bei Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts. Wenn Sie eine Beratung wünschen, können Sie sich an Ihr Jugendamt wenden.

KINDESENTFÜHRUNG

Eine Kindesentführung ist eine Sorgerechtsverletzung. Sie liegt vor, wenn ein Elternteil, der weder die alleinige elterliche Sorge hat noch das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das gemeinsame Kind gegen den Willen des anderen Elternteils ins Ausland bringt. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern müssen gemeinsam über den Aufenthalt des Kindes entscheiden. Auch wenn nach einem vereinbarten Besuch im Ausland das Kind nicht zurückgebracht wird, liegt eine Kindesentführung vor, die strafrechtlich geahndet werden kann.

Ängste vor einer Kindesentführung sind in vielen Familien mit internationaler Berührung, insbesondere in Krisen und Konfliktsituationen anzutreffen. Die Spannweite erstreckt sich von ganz unterschiedlichen, vagen Befürchtungen oder Andeutungen bis hin zu panischer Angst oder deutlichen Drohungen.

Wenn Ihr Ehemann mehr oder weniger deutlich droht, das gemeinsame Kind in ein anderes Land zu verbringen, so versucht er Sie an Ihrer verwundbarsten Stelle zu treffen, Druck auf Sie auszuüben, um über das Kind bestimmte Ziele zu erreichen. Vielleicht ist Ihr Ehepartner mit der anstehenden Trennung nicht einverstanden? Vielleicht beabsichtigt er eine Übersiedlung ins Herkunftsland und versucht, Sie dadurch zu zwingen mitzugehen? Vielleicht will Ihr Ehepartner sich auch einfach bestehenden Unterhaltszahlungen ent-

ziehen? Natürlich können auch ganz andere Motive solch einer Drohung zugrunde liegen. Solange Gesprächsmöglichkeiten mit Ihrem Mann bestehen, können Sie versuchen seine Motive zu ermitteln. In Gesprächen können Sie heraushören, mit welchen Ideen Ihr Ehepartner sich beschäftigt, welche Haltung der andere Elternteil zu der aktuellen Situation einnimmt. Erfahrungsgemäß liegen die Wurzeln einer befürchteten Kindesentführung in den tatsächlichen Konflikten in der Familie, die nur durch eine möglichst differenzierte Betrachtungsweise sichtbar werden können. Elternteile, die ihre Kinder ins Ausland bringen, haben oft keine Strategie mit der Trennung umzugehen oder konnten für sich noch keine Zukunftsperspektive entwickeln.

Vorbeugende Maßnahmen: Bei begründeter Angst vor Kindesentführung können Sie einige **Vorsichtsmaßnahmen** und rechtliche Mittel ergreifen. Einen sicheren Schutz vor Kindesmitnahme bieten diese Maßnahmen jedoch nicht.

Sie können

- die Pässe und Geburtsurkunden der Kinder an einem sicheren Ort deponieren.
- die alleinige Sorge beim Familiengericht beantragen, zumindest jedoch das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Wege einer einstweiligen Anordnung.
- Kindergarten und Schule informieren und bitten, das Kind nicht Ihrem Mann bzw. Ihrer Frau mitzugeben; allerdings benötigen Sie hierfür das Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- die Registrierung des Kindes bei den Grenzbehörden beantragen, um die Ausreise zu verhindern. Hierfür benötigen Sie einen gerichtlichen Beschluss über die alleinige Sorge bzw. die Zuerkennung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Dieser Beschluss muss außerdem die Bitte zur Registrierung des Kindes beinhalten. Solch einen Beschluss erwirken Sie nur, wenn Sie die Bedrohung glaubhaft machen können. Dieser wird dann der Generaldirektion des Bundesgrenzschutzes in Koblenz weitergeleitet. Nur wenn Ihr Kind verschwunden ist, können Sie mit Hilfe der Polizei, des Jugendamtes, einer Beratungsstelle oder selbst die Aufnahme der Daten bei den Grenzbehörden veranlassen.

Bei einer befürchteten oder auch bei einer erfolgten Kindesentführung kann auch der Internationale Sozialdienst in Berlin kontaktiert werden: www.iss-ger.de

■ MEDIATION

Eheleute bzw. unverheiratete Paare können auch durch eine Familienmediation versuchen, die Konflikte, die sich durch eine Trennung ergeben, mithilfe professioneller Unterstützung außergerichtlich zu lösen. Dabei stehen den Betroffenen regelmäßig eine Person mit juristischer sowie eine zweite Person mit psychosozialer Fachkenntnis zur Verfügung. Sollte es sich im betreffenden Fall um eine grenzüberschreitende Kindesentführung handeln, werden gemeinnützige Vereine in Abstimmung mit dem Bundesamt für Justiz vermittelnd tätig.

www.mikk-ev.de

www.zank.de

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/IntKindschaftsverfahren.pdf?__blob=publicationFile

■ GRENZSPERRE

Bei nachweislich drohender konkreter Gefahr, dass ein Elternteil das gemeinsame Kind widerrechtlich ins Ausland verbringen möchte, kann der andere Elternteil die Ausschreibung zur Grenzfehndung im Eilfall beantragen. Das Familiengericht kann daraufhin ein Ausreiseverbot des Kindes verhängen. Es können Fahndungsmaßnahmen wie die Ausschreibung des Kindes im Schengener Informationssystem (SIS) erlassen werden, sodass der Aufenthalt des Kindes und des entführenden Elternteils ermittelt und eine geplante Entführung im Vorfeld verhindert werden kann.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/IntKindschaftsverfahren.pdf?__blob=publicationFile

■ DAS HAAGER ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ZIVILRECHTLICHEN ASPEKTE INTERNATIONALER KINDES-ENTFÜHRUNGEN (HKÜ)

Auf der Grundlage dieses internationalen Abkommens ist es möglich, Ihr Kind, das gegen Ihren Willen ins Ausland verbracht wurde, wieder zurückzuholen. Dies ist aber nur möglich, wenn Ihr Kind in ein Land gebracht wurde, das ebenfalls wie Deutschland das Haager Übereinkommen unterzeichnet hat. Das HKÜ folgt dem Grundgedanken, dass Entscheidungen die das Wohl des Kindes betreffen, insbesondere Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht, bei einer Trennung der Eltern in dem Land gefällt werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In allen Ländern, die dem HKÜ beigetreten sind, wurden eigene Behörden benannt,

die sich um die Rückführung des Kindes kümmern. In Deutschland ist diese Zentrale Behörde beim **Bundesamt für Justiz** in Bonn angesiedelt. An diese wenden Sie sich, um einen Antrag auf Rückführung Ihres Kindes zu stellen:

Das HKÜ hat inzwischen über 90 Vertragsstaaten. Hierzu gehören unter anderem die europäischen Staaten, die Türkei sowie die USA, Australien, Neuseeland und einige südamerikanische Länder. Marokko ist als einziger Staat des arabischsprachigen Raumes dem Abkommen beigetreten.

Die aktuelle Länderliste sowie weitere Informationen können Sie auf der Website des Bundeszentralregisters einsehen: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht.

UNTERHALT

Einen Anspruch auf Unterhalt können Personen haben, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen. Dieses verwandtschaftliche Verhältnis kann durch die Abstammung, eine Adoption oder durch eine Heirat bzw. mit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft begründet werden.

KINDESUNTERHALT

Grundsätzliches

Jedes minderjährige nicht verheiratete Kind hat seinen Eltern gegenüber einen Unterhaltsanspruch, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Eltern sind ihren Kindern gegenüber grundsätzlich bis zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung unterhaltspflichtig.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes (**Betreuungsunterhalt**) und ist daher in der Regel nicht barunterhaltspflichtig.

Der Elternteil, mit dem das Kind nicht zusammenlebt, ist **barunterhaltspflichtig**. Wenn das Kind bei keinem der Elternteile lebt, sondern anderweitig untergebracht ist, sind beide Elternteile nach Höhe ihres Einkommens unterhaltspflichtig. Auch bei gemeinsamer Sorge kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Unterhaltsforderungen gegen den anderen Elternteil geltend machen und im Falle der Nichtzahlung gerichtlich geltend machen.

Hat das Kind seinen Aufenthalt zu gleichen Teilen bei beiden Eltern (Wechselmodell mit etwa hälftiger Aufteilung der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben), sind beide Eltern unterhaltspflichtig.

Unterhaltsansprüche bestehen ab Geburt eines Kindes. Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt werden, um Unterhalt geltend machen zu. Auf Antrag kann bei einem Antrag auf Vaterschaftsfeststellung der Mindestunterhalt für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, gleichzeitig festgesetzt werden.

Ein Unterhaltsanspruch ist nur durchsetzbar, wenn er **tituliert** ist. Das heißt, um den Unterhalt eintreiben zu können, muss ein vollstreckbarer **Titel** vorliegen, in Form eines Beschlusses, eines Urteils oder ähnlichem. Aus diesen Urkunden über Unterhaltszahlungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Zwangsvollstreckung bedeutet, dass ein titulierter Anspruch, der vom Schuldner nicht freiwillig bezahlt wird, mithilfe eines staatlichen Verfahrens zwangsweise durchgesetzt wird. Dazu können entweder Gerichtsvollzieher/innen Gegenstände beim Schuldner pfänden. Oder ein Vollstreckungsgericht kann das Arbeitseinkommen pfänden: Durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewirkt es, dass der Arbeitgeber des Schuldners Teile seines Gehalts direkt an denjenigen auszahlt, der den zu vollstreckenden Anspruch hat.

Titulieren können Notar/innen und die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sowie Rechtspfleger/innen und Richter/innen des Amtsgerichts. Zuständig ist in der Regel die zuständige Stelle am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Die Titulierung des Unterhalts durch Mitarbeiter/innen des Jugendamts ist bei jedem Jugendamt möglich und nicht mit Kosten verbunden. Sie setzt die Zustimmung des/der Unterhaltspflichtigen voraus. Leistet der/die Unterhaltspflichtige die Unterschrift nicht freiwillig, muss der Titel in einem gerichtlichen Verfahren erstritten werden.

Die Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Kindesunterhalts bemisst sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und dem Alter des Kindes. Die sogenannte **Düsseldorfer Tabelle** enthält Leitlinien für den Unterhaltsbedarf. Sie gibt Richtwerte vor, die fallabhängig nach oben oder unten korrigiert werden können.

Die Grundlage für die Unterhaltsberechnung bildet der gesetzlich definierte **Mindestunterhalt** nach § 1612 a BGB, der sich am steuerrechtlichen Existenzminimum orientiert. Der Mindestunterhalt entspricht der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle und geht derzeit (Stand 2017) von einem Nettoeinkom-

men des barunterhaltspflichtigen Elternteils bis zu 1.500 Euro aus. Je höher das Einkommen des barunterhaltsverpflichteten Elternteils ist, desto höher ist der zu zahlende Kindesunterhalt, denn Kinder leiten ihre Lebensstellung von derjenigen ihrer unterhaltspflichtigen Eltern ab.

Das Kindergeld ist ausschließlich für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Obwohl es beiden Eltern zu gleichen Teilen zusteht, wird es aus verwaltungstechnischen Gründen in der Regel in voller Höhe an den betreuenden Elternteil ausgezahlt, weshalb der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Hälfte des Kindergeldes vom zu leistenden Kindesunterhalt abziehen kann. Die Summe, die der Unterhaltspflichtige nach Abzug des hälftigen Kindergeldes an das Kind zahlen muss, heißt **Zahlbetrag**. Die ausgerechneten Zahlbeträge sind in den Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle (ganz an das Ende scrollen!) als Anhang: „Tabelle Zahlbeträge“ ausgewiesen.

Voraussetzung für die Zahlung des Kindesunterhalts ist die Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten. Allerdings gilt für minderjährige Kinder eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Der Verpflichtete muss sich nach Kräften dafür einsetzen, dass der Lebensbedarf des Kindes gesichert ist. Dabei muss ihm ein **Selbstbehalt** verbleiben. Der Selbstbehalt stellt sicher, dass der Unterhaltspflichtige für den eigenen Lebensunterhalt sorgen kann.



Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Auch den jeweiligen aktuellen Stand der Selbstbehalte können Sie den Anmerkungen zur aktuellen Düsseldorfer Tabelle bei „Kindesunterhalt entnehmen:
http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2018/index.php

Mehrbedarf und Sonderbedarf

Sonderbedarfe sind außergewöhnlich hohe Kosten, die nicht regelmäßig anfallen und relativ unvorhersehbar waren. Darunter können z.B. eine kieferorthopädische oder heilpädagogische Behandlung, eine Klassenreise ins Ausland oder Kosten für die Anschaffung eines Computers aufgrund von Lernschwierigkeiten des Kindes fallen. Auch auf diese außergewöhnlichen Kosten hat das Kind einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen. Allerdings wird Sonderbedarf in der Rechtsprechung relativ selten zugestanden: So sind beispielsweise Nachhilfestunden, Möbel fürs Kinderzimmer, Konfirmationen oder normale Klassenreisen nicht als Sonderbedarf angesehen worden. Im Einzelfall ist entscheidend, ob der

Bedarf tatsächlich überraschend, unregelmäßig und mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden ist.

Sonderbedarf kann bis ein Jahr nach seiner Entstehung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden.

Ein **Mehrbedarf** ist eine regelmäßige laufende Mehraufwendung, die im Interesse des Kindes berechtigt, aber nicht im Tabellenunterhalt enthalten ist. Hierzu zählen zum Beispiel die Kosten für einen Kitabesuch. Lediglich die Kosten der Verpflegung in der Kinderbetreuungseinrichtung werden mit dem Tabellenunterhalt abgegolten und sind deshalb bei der Berechnung als ersparte Aufwendungen nicht zu berücksichtigen. Mehrbedarf können beispielsweise überdurchschnittliche Kosten für Sport- oder Musikunterricht bei besonderer Begabung des Kindes sein, für eine Internatsunterbringung oder den Besuch einer Privatschule. Ausschlaggebend ist dabei, dass eine sachliche Begründung vorliegt und die Kosten nicht wirtschaftlich unzumutbar sind.

Die Kosten eines Mehrbedarfs muss der Unterhaltsverpflichtete nicht alleine tragen. Beide Eltern sind nach ihren Einkommensverhältnissen zu beteiligen. Anteilige Beteiligung bedeutet, dass die Eltern nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts das Verhältnis ihrer Einkommen zueinander betrachten und den entsprechenden prozentualen Anteil an – beispielsweise – den monatlichen Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtung übernehmen.

Mehrbedarf ist ein Kindesunterhaltsrechtlicher Anspruch, deshalb gilt wie beim Kindesunterhalt auch, dass er für die Vergangenheit erst ab dem Zeitpunkt gefordert werden kann, ab dem der/die Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt wurde.

Volljährige Kinder

Wenn das Kind volljährig ist, sind **beide Eltern** in Abhängigkeit von der Höhe ihres Einkommens **barunterhaltspflichtig**. Das volljährige Kind muss nun seinen Unterhaltsanspruch selbst geltend machen. Eine eventuell bestehende Beistandschaft des Jugendamtes endet zu diesem Zeitpunkt. In der Regel handelt es sich bei volljährigen Kindern, die einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern haben, um Schüler/innen, Auszubildende, Student/innen oder Arbeitslose. Grundsätzlich hat jedes Kind einen Unterhaltsanspruch bis zur Vollendung einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Hierzu gehört auch ein Hochschulstudium, das aber in angemessener Zeit absolviert werden muss.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs von volljährigen Kindern hängt davon ab, ob sie noch zu Hause wohnen oder eine eigene Wohnung haben. Wenn

die Kinder noch zu Hause leben, so gilt die letzte Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern, wobei jeder Elternteil höchstens den Unterhalt zu leisten hat, der sich allein aus seinem eigenen Einkommen ergibt.

Der Unterhaltsbedarf von Kindern, die nicht zu Hause wohnen, richtet sich nach den Anmerkungen der Düsseldorfer Tabelle für **volljährige Kinder**.

Gegenüber volljährigen Kindern haben Eltern einen erhöhten Selbstbehalt. Die aktuelle Höhe dieses Selbstbehaltes finden Sie in den Anmerkungen zur aktuellen Düsseldorfer Tabelle. Nicht verheiratete volljährige Kinder unter 21 Jahren, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind nicht verheirateten minderjährigen Kindern gleichgestellt. Ihnen gegenüber gelten die gleichen Selbstbehaltssätze wie für minderjährige Kinder.



Die jeweils aktuelle Version der Düsseldorfer Tabelle finden Sie auf der Homepage des Oberlandesgerichts Düsseldorf:
www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php

Rangfolge im Mangelfall

Steht für die Unterhaltsberechtigten nicht ausreichend Einkommen des Unterhaltspflichtigen zur Verfügung, handelt es sich um einen **Mangelfall**. Im Mangelfall werden Unterhaltsansprüche gemäß einer Rangfolge befriedigt. Vor allen anderen bekommen minderjährige Kinder und Kinder zwischen 18 und 21 Jahren, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt der Eltern leben (so genannte volljährige privilegierte Kinder), ihren Unterhalt, denn sie stehen im ersten Rang. Im 2. Rang stehen alle Elternteile, die Kinder betreuen und deshalb unterhaltsberechtigt sind oder im Falle einer Scheidung wären und Ehegatten bei Ehen von langer Dauer. Im 3. Rang stehen alle anderen Ehegatten. Nach ihnen kommen im 4. Rang alle anderen Kinder, die volljährig, aber nicht privilegiert sind. Es folgen Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie Eltern und weitere Verwandte.

Unterhalt geltend machen – außergerichtlich

Es ist grundsätzlich möglich, sich über den Kindesunterhalt gütlich zu einigen. Dennoch ist es auf jeden Fall sinnvoll, den Unterhalt titulieren zu

lassen, denn nur ein titulierter Unterhalt ist im Streitfall auch vollstreckbar. Unterhalt kann für die Vergangenheit ab dem Zeitpunkt gefordert werden, ab dem der Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt wurde oder dem Antragsgegner eine Klage zugestellt wurde. Wichtig ist, das Kind zu benennen, für das Unterhalt gezahlt werden soll, und nach Möglichkeit in welcher Höhe und ab welchem genauen Datum Unterhalt gefordert wird. Nur dann ist gewährleistet, dass der Unterhalt rückwirkend geltend gemacht werden kann.

Zahlungsaufforderung

Um einen Unterhaltstitel zu erwirken, ist es wichtig, den Unterhaltspflichtigen zur Zahlung oder zur Vorlage seiner Einkommensunterlagen aufzufordern, um ihm damit Gelegenheit zu geben, sich außergerichtlich zur Unterhaltszahlung zu verpflichten. Diese Zahlungsaufforderung, die Sie am besten per Einschreiben schicken, könnte in etwa so aussehen:

Lieber Ahmed,

Du bist unserem gemeinsamen Sohn Ibrahim gegenüber unterhaltspflichtig. Da Du (x) Euro netto verdienst, schuldest Du ihm einen Unterhalt von (y) Euro. Damit kannst Du Deinen Kindergeldanteil in Höhe von (z) Euro mit dem Kindesunterhalt verrechnen.

Ich fordere Dich hiermit auf, Kindesunterhalt in Höhe von (a) Euro ($y \text{ Euro minus } z \text{ Euro}$) ab dem (Datum) zu zahlen. Gleichzeitig fordere ich Dich auf, ab jetzt jeden Monat den Kindesunterhalt bis zum 1. eines Monats im Voraus an mich zu zahlen. Ich würde mich freuen, wenn wir diese Angelegenheit außergerichtlich regeln könnten.

Kommst Du Deiner Unterhaltsverpflichtung jedoch nicht nach, werde ich mich im Interesse unseres Kindes an das Familiengericht wenden.

Viele Grüße, Sarah



Wichtig: Für die Zahlungsaufforderung, die Sie dem/der Unterhaltsverpflichteten schicken, verwenden Sie nicht die arabische, sondern die **deutsche Fassung**. Denn diese kann bei Bedarf als Beweis verwendet werden, wenn Sie vor Gericht den Unterhaltsanspruch durchsetzen müssen.

Unterhalt geltend machen – vor Gericht

Wenn der Unterhaltspflichtige auf Ihre Zahlungsaufforderung nicht reagiert, können Sie einen Unterhaltsantrag beim **Familiengericht** stellen. Hierbei ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin vorgeschrieben. Bei einem Antrag auf Unterhalt kann bei niedrigem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen **Verfahrenskostenhilfe** beantragt werden.

Oft benötigen Sie zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen rasch einen Unterhaltstitel. Dazu kann Unterhalt im Wege einer **einstweiligen Anordnung** beim Familiengericht geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltspflichtige keine freiwilligen Zahlungen leistet und erfolglos zur Zahlung eines bestimmten monatlichen Betrags aufgefordert wurde. Aus der Antragsbegründung muss sich schlüssig der geltend gemachte Unterhaltsanspruch ergeben: Sie müssen Tatsachen vortragen und beweisen, die das Gericht von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit Ihres Vortrags überzeugen. Dafür kommen Urkunden und Kopien in Betracht. Anwaltszwang gibt es hier nicht. Das Gericht trifft nach einer auf das wesentliche beschränkten Prüfung eine vorläufige Regelung. Wenn alle Beteiligten sich mit dieser Regelung zufriedengeben, kann sie auch von Dauer sein.

Beratung und Unterstützung

Wenn Sie Schwierigkeiten mit den Unterhaltszahlungen für Ihr Kind haben, gibt es verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote. Da das Unterhaltsrecht kompliziert ist, empfehlen wir Ihnen, sich unbedingt beraten zu lassen. Sie haben zwar die Möglichkeit, bis auf die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs vor Gericht (Anwaltszwang!), alles allein zu erledigen. Dies erfordert aber ein hohes Maß an Sachkompetenz, viel Zeit und besonders viele Nerven.

Sie haben die folgenden Möglichkeiten:

1. Eine **Anwältin** bzw. ein **Anwalt** kann Ihnen Beratung und Unterstützung bieten, wenn der/die Unterhaltspflichtige unregelmäßig oder gar nicht zahlt oder wenn Sie sich nicht sicher sind, ob der Unterhalt in der richtigen Höhe tituliert ist. Über die Rechtsanwaltskammer können Sie kompetente Anwält/innen finden. Viele führen die Bezeichnung „Fachanwält/in für Familienrecht“, womit besondere Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen im Familienrecht nachgewiesen werden.
2. Das Jugendamt bietet kostenfreie Unterstützung und Vertretung in unterhaltsrechtlichen Fragen an. Es ist verpflichtet, Sie zu Unterhaltsfragen zu

beraten. Sie können eine freiwillige **Beistandschaft** für Ihr Kind einrichten, welche die Aufgabe hat, den Anspruch Ihres Kindes auf Unterhalt durchzusetzen. Sowohl zur Einrichtung als auch zur Beendigung einer Beistandschaft genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Das Jugendamt verfügt kraft amtlicher Zuständigkeit über einen erweiterten Handlungsrahmen in Bezug auf den Unterhaltspflichtigen. So kann es zum Beispiel den Aufenthalt eines unbekannt verzogenen Unterhaltspflichtigen ermitteln und kann über weitere Behörden Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse einholen, z. B. bei der Arbeitsagentur. Wenn Sie unsicher sind, ob alle Einnahmen des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt wurden, geben die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes Auskunft über die Grundlage, auf der das Einkommen berechnet wurde. Es ist dabei wichtig, dass nicht nur Einkommensbescheide des Arbeitgebers, sondern auch die Einkommenssteuererklärung angefordert wird. Dadurch fließen auch zu versteuernde Nebentätigkeiten in die Unterhaltsberechnung mit ein.

3. Bezieht der Unterhaltspflichtige Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld etc. oder eine Rente und zahlt keinen Unterhalt, können Sie einen so genannten **Abzweigungsantrag** stellen. Dazu müssen Sie sich an die Krankenkasse, die Rentenversicherung oder die Arbeitsagentur wenden und einen formlosen Antrag stellen. Im Antrag sind die Unterhaltsverpflichtung des Leistungsberechtigten und die Tatsache, dass kein Unterhalt gezahlt wird, darzulegen. Falls Sie einen Titel haben, ist er beizulegen. Nach Möglichkeit sollten Sie auch das Geburtsdatum und die Versicherungsnummer des Leistungsberechtigten angeben. Der Leistungsträger prüft den Anspruch und zahlt einen Teil der Leistung direkt an Sie aus. Diese Möglichkeit steht aber nur Kindern und Ehegatten zur Verfügung. Nicht Verheiratete und geschiedene Ehegatten können diesen Weg nicht gehen.
4. Wenn der/die Unterhaltspflichtige dauerhaft keinen Unterhalt zahlt, können Sie eine **Strafanzeige** erstatten. Sie haben die Möglichkeit, bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung zu stellen, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden kann.

BEISTANDSCHAFT

Alleinerziehende Eltern haben die Möglichkeit, für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen das Jugendamt zum Beistand des Kindes zu machen. Das Sorgerecht wird durch eine Beistandschaft nicht eingeschränkt. Lediglich in einem gerichtlichen Prozess, den der Beistand eingeleitet hat, ist die Vertretungsmacht des betreuenden Elternteils ausgeschlossen. Eine Beistandschaft kann auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge auf Antrag des alleinerziehenden Elternteils eingerichtet werden.

Die Beistandschaft tritt nur in Kraft, wenn ein Antrag gestellt wird. Das ist auch schon vor der Geburt eines Kindes möglich. Die Beistandschaft endet auf schriftliches Verlangen des Elternteils, der die Beistandschaft eingerichtet hat oder wenn andere Voraussetzungen für ihre Begründung entfallen, beispielsweise bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes oder bei Adoption durch einen Dritten.

II UNTERHALTSVORSCHUSS

Wenn Ihr Kind keinen Unterhalt bekommt oder der Unterhalt unter dem Mindestunterhalt liegt, können Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse **Unterhaltsvorschuss** beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle (in der Regel das Jugendamt, in dessen Bezirk Ihr Kind lebt) zu stellen. Das Antragsformular und das UVG-Merkblatt erhalten Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 BGB abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes. Der Unterhaltsvorschuss beträgt für Kinder von bis zu fünf Jahre 150 Euro monatlich. Für Kinder von 6 bis 11 Jahre gibt es einen Vorschuss von 201 Euro monatlich. Ab Juli 2017 haben auch Kinder von 12 bis 17 Jahre einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss in Höhe von 268 Euro, sofern diese nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen sind oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Ab Juli 2017 entfällt die Begrenzung der Vorschussleistung auf maximal 72 Monate und ist ab sofort unbegrenzt (Stand 2017).

Waisengeldbezüge und etwaige eingehende Unterhaltszahlungen werden vom Unterhaltsvorschussbetrag abgezogen.

Wenn Sie erneut heiraten, endet der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Wenn Sie jedoch mit einem neuen Partner zusammenleben, können Sie weiter Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind beziehen, vorausgesetzt es ist nicht der Vater des Kindes.

Zahlt der Unterhaltspflichtige Unterhalt, der unter dem Mindestunterhalt liegt, werden diese Zahlungen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Zahlt der Unterhaltspflichtige keinen Kindesunterhalt und läuft ein Verfahren gegen ihn, können Sie auch für die Dauer des Verfahrens Unterhaltsvorschuss beantragen. Sobald regelmäßig Unterhalt vom Vater Ihres Kindes eingeht, teilen Sie dies dem Jugendamt mit, damit es die Vorschusszahlung einstellt. Achten Sie generell darauf, **Änderungen**, die den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entfallen lassen, der Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich **mitzuteilen**, ansonsten sind Sie zur Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses verpflichtet. Die Deckung von Unterhaltsschulden ist nachrangig gegenüber dem aktuellen Unterhaltsbedarf des Kindes.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Vorleistung ausbleibender Unterhaltszahlungen. Er befreit den Unterhaltspflichtigen nicht von der Unterhaltsschuld. Das Jugendamt ist verpflichtet, die vorgestreckten Unterhaltsleistungen wieder einzutreiben. Deshalb sind Sie auch verpflichtet, den Namen und Aufenthaltsort des Vaters Ihres Kindes anzugeben, soweit er Ihnen bekannt ist. Wenn Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken, ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ausgeschlossen. Anders liegt der Fall, wenn Sie den Vater Ihres Kindes nicht kennen oder schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, den Vater ihres Kindes bekannt zu geben. Dann muss Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind gezahlt werden.



<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=41018.html>

■ EHEGATTENUNTERHALT

Der Ehegattenunterhalt hat mit dem Kindesunterhalt nichts zu tun. Er dient ausschließlich dazu, den Bedarf eines Elternteils zu decken. Grundsätzlich gilt, dass beide Ehegatten eigenverantwortlich für den eigenen Lebensunterhalt sorgen sollen. Ehegattenunterhalt wird nur bei verschiedenen vorliegenden Gründen gezahlt. Gründe können die Betreuung eines Kindes, Arbeitslosigkeit, Alter oder Krankheit sein.

Geschiedene Mütter und Väter haben einen Anspruch auf nahehelichen **Betreuungsunterhalt**, wenn wegen der Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Dies gilt mindestens für drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann sich über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus verlängern, wenn im Rahmen einer Billigkeitsprüfung individuelle kindbezogene oder individuelle elternbezogene Gründe dies rechtfertigen. Ein abrupter Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollerwerbstätigkeit wird dabei nicht unbedingt verlangt, erfordert aber, dass der betreuende Elternteil kindbezogene und/oder elternbezogene Gründe im Einzelfall vorträgt und gegebenenfalls beweist, die den gestuften Übergang rechtfertigen können. In dem Umfang, in dem das Kind eine kindgerechte Betreuungseinrichtung besucht oder besuchen könnte, kann sich der betreuende Elternteil nicht auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung berufen. Elternbezogene Gründe können das in einer Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung sein. Sie gewinnen an Gewicht, je länger die Ehe dauerte oder wenn eine Erwerbstätigkeit wegen der Erziehung gemeinsamer Kinder aufgegeben wurde. Auch sie müssen für den konkreten Einzelfall dargelegt werden.

Besteht kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt, kann aber unter Umständen ein Anspruch auf **Ehegattenunterhalt** aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit gegeben sein. Auch hier muss dem Unterhaltspflichtigen der Selbstbehalt verbleiben. Der Ehegattenunterhalt beträgt im Allgemeinen $\frac{3}{7}$ des bereinigten Nettoeinkommens, wenn Sie kein eigenes Einkommen haben. Wenn Ihr Einkommen unterhalb dem des/der Unterhaltspflichtigen liegt, stehen Ihnen $\frac{3}{7}$ der Differenz zwischen den beiden Einkommen zu. Klären Sie diese Fragen im Einzelfall mit einem Anwalt/ einer Anwältin ab. Ist der/die Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig, beträgt der Anspruch 50 Prozent der Einkommensdifferenz.

Wenn eine Trennung abzusehen ist und Sie und Ihre Kinder einen Unterhaltsanspruch haben, kann es sinnvoll sein, sich Kopien von den Einkommensunterlagen des/der Unterhaltspflichtigen zu machen. Dies erleichtert es, zur Berechnung des Unterhalts das Einkommen nachzuweisen und erspart ein oft langwieriges Streitiges Verfahren über Auskunft und Unterhalt.

Solange Sie noch nicht geschieden sind, aber von Ihrem Ehegatten getrennt leben, haben Sie einen Anspruch auf **Trennungsunterhalt**. Für diesen gelten ganz andere Maßstäbe als für den nahehelichen Unterhalt: Da noch nicht abzusehen ist, ob die Ehe tatsächlich geschieden wird, werden beim

Trennungsunterhalt weniger strenge Anforderungen an den bedürftigen Ehegatten gestellt, denn solange die Ehe noch besteht, sind die Ehegatten zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

Alle Fragen in Bezug auf den Unterhalt sollten Sie mit einer Anwältin oder einem Anwalt Ihrer Wahl klären. Falls Sie nach einer Trennung oder Scheidung keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt bekommen, können Sie eventuell Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen. Ihren Anspruch können Sie bei der örtlichen Agentur für Arbeit prüfen lassen.

■ BETREUUNGSUNTERHALT FÜR NICHT VERHEIRATETE

Nicht verheiratete betreuende Mütter und Väter haben gegenüber dem anderen Elternteil des Kindes einen Unterhaltsanspruch auf **Betreuungsunterhalt** für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Ab dem dritten Geburtstag des Kindes besteht eine grundsätzliche Erwerbsverpflichtung, die jedoch nicht zwingend sofort eine Vollzeitätigkeit sein muss. Der zeitliche Umfang der Erwerbsverpflichtung muss, ebenso wie beim nahehelichen Betreuungsunterhalt, individuell ermittelt werden. Aus bestimmten Billigkeitsgesichtspunkten kann ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus verlängert werden: Insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, z. B. wenn das zu betreuende Kind krank oder behindert ist oder keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, aber unter Umständen auch unter Berücksichtigung der Belange des betreuenden Elternteils, beispielsweise aufgrund gemeinsamer Planung der Eltern oder der Belastung des alleinerziehenden Elternteils.

Die Voraussetzung für einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt ist die Bedürftigkeit des betreuenden Elternteils. Wenn sie zum Beispiel Vermögen hat, muss dieses zunächst zur Unterhaltssicherung eingesetzt werden. Hier gibt es allerdings Grenzen. Ohne weitere Voraussetzungen hat eine nicht verheiratete Mutter für die Zeit von sechs Wochen vor bis zu acht Wochen nach der Geburt Anspruch auf Unterhalt.

Der Unterhaltsbedarf der betreuenden Mutter richtet sich nach ihrer Lebensstellung, in der Regel mindestens 880 EUR (Stand 2017).



Den jeweiligen aktuellen Stand der Selbstbehalte und des Unterhaltsbedarfs für betreuende Elternteile entnehmen Sie bitte den Anmerkungen zur aktuellen Düsseldorfer Tabelle bei „Unterhalt nach § 1615 I BGB“:

www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php

Beratung

Mütter und Väter haben einen Beratungsanspruch in Fragen des Kindesunterhalts sowie der Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen. Unterhaltersatzansprüche sind beispielsweise Waisenrechte, Unterhaltsvorschuss oder Sozialgeld. Das Gleiche gilt für nicht miteinander verheiratete Mütter und Väter bezüglich ihrer Unterhaltsansprüche aus § 1615 I BGB, also Betreuungsunterhalt bzw. Unterhalt aus Anlass der Geburt. Volljährige Kinder werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen beraten und unterstützt. Wenn Sie eine Beratung wünschen, können Sie sich an Ihr Jugendamt wenden.

3

WOHNEN UND WOHNGELD

BLEIBEN ODER UMZIEHEN?

Bei einer Trennung oder Scheidung stellt sich zumeist die Frage: Wer bleibt in der **gemeinsamen Wohnung**? Für Kinder ist es häufig am besten, wenn ihnen ein Umzug erspart werden kann. Sie ziehen Sicherheit daraus, wenn in den unruhigen Zeiten rund um eine Trennung so viel Vertrautes wie möglich bestehen bleibt. Zu einem Umzug ist zu raten, wenn das Kind in Wohnung oder Haus Gewalt erfahren hat. Sie sollten sich auf jeden Fall über die rechtliche Situation und Ihre eventuellen Anrechte darauf, in der bisherigen gemeinsamen Wohnung zu bleiben, informieren oder eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Partner in einer Mietwohnung gelebt haben und nicht verheiratet waren, kommt es bei einer Trennung darauf an, wer den **Mietvertrag** unterschrieben hat. Haben Sie beide unterschrieben, können Sie auch nur gemeinsam kündigen, es sei denn, Sie haben mit dem Vermieter etwas anderes vereinbart. Die Zustimmung zur Kündigung können Sie von Ihrem Partner verlangen. Umgekehrt muss der Vermieter die Kündigung auch beiden gegenüber aussprechen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Wenn Ihr Partner ohne Kündigung auszieht, bleibt er weiter als Mieter verpflichtet.

Wenn Sie verheiratet in einer Wohnung zusammengelebt haben, gibt es unabhängig davon, wer den Vertrag unterschrieben hat, keine Möglichkeit, dem anderen zu kündigen. Wenn Sie keine Einigung darüber erzielen können, wer in der Wohnung verbleiben darf, besteht für Sie die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Zuweisung der **Ehewohnung** zu stellen. Die eheliche Wohnung wird Ihnen im Allgemeinen dann alleine zugewiesen (auch gegen den Willen Ihres Partners), wenn bei gemeinsamen Wohnen Gefahr für Leib und Leben bzw. schwere Störungen des Familien-

lebens (z. B. Alkoholmissbrauch) bestehen oder als Alternative nur noch der Umzug in ein Frauenhaus in Betracht käme. Ist dies nicht der Fall, so wird den Ehepartnern zugemutet, bis zur rechtskräftigen Scheidung innerhalb der Wohnung getrennt zu leben. Für diesen Fall haben Sie die Möglichkeit, sich einen Teilbereich der Wohnung zur alleinigen Benutzung zuweisen zu lassen. Diesen Bereich darf der Partner nicht betreten. Eine endgültige Entscheidung über die Wohnung wird erst bei Abschluss des Scheidungsverfahrens getroffen. Einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung für die Zeit nach der Scheidung können Sie auch dann stellen, wenn Sie vorher aufgrund von Bedrohung ausgezogen sind.

Achtung: Sind Sie nach der Trennung aus der Ehewohnung ausgezogen und haben binnen sechs Monaten nach Ihrem Auszug nicht eine ernstliche Rückkehrabsicht Ihrem Ehegatten/Ihrer Ehegattin gegenüber bekundet, so wird davon ausgegangen, dass Sie nicht wieder in die Wohnung wollen.

FRAUENHÄUSER/ZUFLUCHTSWOHNUNGEN

Wenn Sie von Ihrem Partner Gewalttätigkeiten befürchten, können Sie mit Ihren Kindern in ein **Frauenhaus** gehen, dessen Telefonnummer Sie aus dem Telefonbuch oder bei der Telefonauskunft, bei vielen Taxifahrer/innen, bei den VAMV Landes- und Ortsverbänden, örtlichen Frauengruppen, der kommunalen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten sowie den Wohlfahrtsverbänden (z. B. Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband) erfahren können. Wenn Sie das nicht wollen, können Sie auch versuchen, bei Verwandten oder Freund/innen unterzuschlüpfen. Allerdings kann es Kostenprobleme geben, wenn Sie nicht sofort ein Frauenhaus aufsuchen. Viele Kommunen zahlen keine Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Kosten der Unterkunft) für das Frauenhaus, wenn Sie anderweitig eine Unterkunft finden.

Denkbar ist auch, dass Sie sich ein möbliertes Zimmer nehmen oder sich in einer Pension einmieten. Die Kosten trägt unter bestimmten Voraussetzungen der Staat, wenn beim Jugendamt die Gefährdung der Kinder und der eigenen Person durch eine einstweilige Verfügung, ein Attest, ein polizeiliches Protokoll oder ähnliches glaubhaft gemacht werden kann. Rückzahlungspflichtig ist dann der Ehemann, sofern er zahlungsfähig ist.

Sie können bei Gewaltanwendung durch Ihren Partner, mit dem Sie einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben (aber nicht verheiratet sein müssen), durch Antrag beim zuständigen Familien-

gericht verlangen, dass dieser auszieht. Diese Möglichkeit sieht das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (**Gewalt-schutzgesetz**) vor. In besonderen Härtefällen reicht bereits die Androhung von Gewalt aus. Dies gilt auch, wenn die Tat im Zustand z. B. Alkohol bedingter Unzurechnungsfähigkeit verübt wurde.

Eine Wohnungszuweisung ist auch zum Schutz des Kindes vor Gewalt möglich. Die Nutzung der Wohnung kann sowohl einem Elternteil als auch einem Dritten (z. B. einer neuen Partnerin) untersagt werden. Durch die Wegweisung wird das Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils nicht automatisch eingeschränkt. Deshalb sollte – abhängig vom Einzelfall – mit der Wegweisung gleichzeitig eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts oder ein begleiteter Umgang beim Familiengericht beantragt werden.

Parallel dazu schaffen die Länder die polizeiliche Ermächtigungsgrundlage, um in Fällen häuslicher Gewalt z. B. eine so genannte Wegweisung mit Betretungsverbot durch die Polizei zu ermöglichen. In der Regel ist eine Wegweisung für sieben bzw. zehn Tage vorgesehen.

Adressen und Informationen zu Frauenhäusern:

<http://www.frauenhauskoordinierung.de>

(Verein Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK e.V.))

HILFETELEFON GEWALT GEGEN FRAUEN

Gewalt gegen Frauen gehört leider in Deutschland zum Alltag. 40 Prozent aller Frauen sind schon einmal Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt geworden. Sind Sie oder eine Freundin von **häuslicher Gewalt, Stalking** oder sexueller **Belästigung** am Arbeitsplatz betroffen, können Sie sich schnell und unkompliziert telefonisch helfen lassen. Unter der Telefonnummer 08000/116 016 wurde ein bundesweites entgeltfrei zu erreichendes Hilfetelefon eingerichtet. Rund um die Uhr stehen Ihnen zu allen Fragen zum Thema Gewalt gegen Frauen Fachkräfte als Ansprechpartnerinnen zu Verfügung. Die Beratung ist vertraulich und wenn Sie es wünschen auch anonym. Bei Bedarf werden Dolmetscherinnen zum Gespräch hinzugeschaltet. Neben einer Erstberatung werden Ihnen Hinweise zu Einrichtungen vor Ort gegeben oder Sie werden gegebenenfalls dorthin vermittelt.

Kontakt: www.hilfetelefon.de

ZUSCHUSS ZUR MIETE: WOHNELD

Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Ob Sie wohngeldberechtigt sind, hängt von der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung ab. Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau, nach dem jede Gemeinde einer bestimmten Mietenstufe zugeordnet ist. Wenn Sie ALG II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen oder Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II sind, können Sie kein Wohngeld beziehen. Wenn Sie Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie auch das Bildungspaket beantragen. Den **Wohngeldantrag** stellen Sie bei der kommunalen **Wohngeldstelle** an Ihrem Wohnort, dort erhalten Sie auch weitere Informationen und das Antragsformular.

Wenn sich die Zahl der Familienmitglieder verändert, z. B. durch die Geburt eines Kindes, so müssen Sie einen neuen Antrag stellen, um erhöhtes Wohngeld zu erhalten. Wohngeld wird in der Regel ab Beginn des Antragsmonats für ein Jahr gezahlt. Da die Bearbeitung der Anträge im Allgemeinen recht lange dauert, ist es gut, den Weiterleistungsantrag auf Wohngeld schon zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen, um Zahlungsausfälle zu vermeiden.

Wenn Sie schon vor der Trennung gemeinsam mit Ihrem Partner Wohngeld bezogen haben, ist es wichtig zu beachten, dass ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens, auch wenn der getrennt lebende Ehepartner noch in der gemeinsamen Wohnung bleibt, dieser nicht mehr als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung zählt und sein Einkommen nicht mehr angerechnet wird. Es handelt sich dann um einen so genannten Mischhaushalt und die Wohnkosten werden anteilig berechnet. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihres Einkommens oder der Zahl der Haushaltsmitglieder der Wohngeldstelle mitzuteilen.



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
<http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/>
Dort finden Sie Tabellen und Übersichten zu Mietstufen und Höchstbeträgen

4

EXISTENZSICHERUNG

AUSBILDUNG

■ SCHULE

Es nie zu spät, einen **Schulabschluss** nachzuholen, denn jede zusätzliche Qualifikation erhöht Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Je nach Bundesland gelten dafür andere Voraussetzungen. Wenn Sie keinen Hauptschulabschluss haben, kann die Arbeitsagentur Sie bei der Vorbereitung darauf im Rahmen der Arbeitsförderung (SGB III) unterstützen.

Um einen Schulabschluss nachzuholen, können Sie den so genannten **Zweiten Bildungsweg** nutzen und neben Ihrer beruflichen Tätigkeit oder der Elternzeit eine Abendschule besuchen oder an Volkshochschulen Kurse besuchen, die zum Teil vormittags stattfinden. Sind sie nicht erwerbstätig, können Sie Ihr Abitur bzw. die Fachhochschulreife auch an einem Kolleg ablegen. Wenn Sie einen Abschluss während der Elternzeit nachholen wollen, sollten Sie sich informieren, ob Sie während dessen weiterhin Elterngeld bzw. Landeserziehungsgeld (Bayern, Sachsen) erhalten. Unter Umständen gibt die Arbeitsagentur einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten.

Auskunft erhalten Sie beim Schulamt (unter „Stadtverwaltung“, „Gemeinde“ oder Senat), der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, eventuell bei der kommunalen Frauenbeauftragten und beim Kultusministerium Ihres Bundeslandes.

In Deutschland hat jedes Kind ein Recht auf Bildung; es kommt nicht darauf an, welche Aufenthaltspapiere es besitzt. Es ist kostenlos und verpflichtend für Kinder, zur Schule zu gehen. Die genauen Vorschriften sind in jedem Bundesland anders. Junge Flüchtlinge müssen in der Regel nach 3 bzw. 6 Monaten

oder nach einer entsprechenden Zuweisung in die Schule gehen. Normalerweise beginnt die Schulpflicht in dem Herbst des Jahres, in dem ein Kind sechs Jahre alt wird.

I BERUFSAUSBILDUNG

Wenn Sie während Ihrer **Berufsausbildung** schwanger geworden sind, bestehen für Sie mehrere Möglichkeiten, Ihre Ausbildung zu Ende zu führen. Haben Sie die Kinderbetreuung nach der Geburt geklärt, können Sie für die Zeiten der Mutterschutzfristen unterbrechen und danach die Ausbildung fortsetzen. Wollen Sie jedoch Elternzeit in Anspruch nehmen, bleibt während dieser Zeit Ihr Berufsausbildungsverhältnis bestehen. Sie können Ihre Ausbildung nach der Elternzeit beenden. Je länger Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, umso schwieriger kann der Wiedereinstieg werden. Auf keinen Fall sollten Sie jedoch Ihre Ausbildung ganz abbrechen, da Sie sonst einen neuen Berufsausbildungsvertrag abschließen müssen und es äußerst schwierig ist, Teile der schon absolvierten Ausbildung angerechnet zu bekommen.

Haben Sie noch keine Berufsausbildung und stehen Sie vor der Frage, welche Ausbildung Sie machen sollen? Bei der Arbeitsagentur können Sie sich über Chancen und Verdienstmöglichkeiten der verschiedenen Berufe, die Sie interessieren, informieren. Wenn Sie Ihre erste Ausbildung in einem Betrieb machen, können Sie bei der Arbeitsagentur **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) beantragen.

Wenn Sie weder über eine Berufsausbildung noch einen Schulabschluss verfügen, fragen Sie nach Angeboten, die eine Kombinationen von Kinderbetreuung, Nachholen von Schulabschlüssen und Berufsausbildungseinstiegen bieten.

Es ist grundsätzlich möglich, eine Berufsausbildung in **Teilzeit** zu absolvieren. Nach dem **Berufsbildungsgesetz** (BBiG) ist geregelt, dass dazu Auszubildende und Auszubildende einen Antrag stellen müssen. Ungeklärt ist dabei in der Regel, wie die Finanzierung der Auszubildenden erfolgen kann. Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur oder einer frauenspezifischen Berufsberatungsstelle.

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen

Sie können unproblematisch eine betriebliche Ausbildung machen, wenn Ihnen laut Ihren Aufenthaltspapieren die Beschäftigung in Deutschland gestattet wurde.

Wenn Ihnen die Beschäftigung in der Aufenthaltserlaubnis nicht gestattet wurde, haben Sie dennoch die Möglichkeit, eine Erlaubnis für eine betrieb-

liche Ausbildung zu erhalten. Hierfür muss bei der Ausländerbehörde ein formloser Antrag gestellt und idealerweise eine konkrete schriftliche Einstellungszusage oder Absichtserklärung vom Ausbildungsbetrieb vorgelegt werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, sie muss ihre Entscheidung jedoch nachvollziehbar begründen.

Rein schulische Ausbildungen ohne großen Praxisanteil können aber auch trotz eines Beschäftigungsverbots begonnen werden, da es sich um keine „Beschäftigung“ im juristischen Sinne handelt.

Grundsätzlich haben auch Migrantinnen, die in Deutschland eine Ausbildung machen, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Unterstützungen vom Staat in Form von BAB (Berufsausbildungsbeihilfe). Bei Ausbildungen werden mindestens 2-jährige Ausbildungen an Berufsfachschulen gefördert. Für anerkannte Flüchtlinge ist die Förderung sofort möglich, und wenn man unter einem anderen Schutzstatus seine Aufenthaltserlaubnis bekommen hat, kann man normalerweise ab drei Monaten BAB erhalten. Mit einer Aufenthaltsgestattung, also wenn das Asylverfahren noch nicht beendet wurde, ist es erst nach 5 Jahren möglich, die oben genannten Leistungen zu erhalten. Da es jedoch hierzu viele Sonderbestimmungen für Asylbewerberinnen, anerkannte Flüchtlinge und Geduldete gibt, wird im konkreten Einzelfall dazu geraten, eine Beratungsstelle aufzusuchen.

■ STUDIUM

Die Einkommen der meisten alleinerziehenden Studentinnen bestehen aus mehreren Quellen. Die Grundpfeiler sind Unterhalt von den Eltern, vom Vater des Kindes/vom Ehegatten, Bundesausbildungsförderung (BAföG), Stipendien und Erwerbstätigkeit. Dazu kommen Wohngeld, Kinder- und Erziehungsgeld, Unterhaltsleistungen für die Kinder oder Unterhaltsvorschuss.

Unterhalt

Unterhalt von ihren Eltern erhalten meist junge ledige oder geschiedene Mütter, deren Eltern nach dem BGB verpflichtet sind, eine **Erstausbildung** zu finanzieren. Da mit einer frühen Schwangerschaft bzw. Trennung/Scheidung oft Konflikte mit der eigenen Familie verbunden sind, verzichten viele auf Unterhalt, obwohl er ihnen zusteht. Betroffene sollten sich daher beraten lassen (z.B. Sozialberatungsstelle des Deutschen Studentenwerkes an den Universitäten, VAMV).

Geschiedene und getrennt lebende Frauen, die ihre Ausbildung familienbedingt abgebrochen haben oder nach einer langen Familienpause nicht

wieder in ihren Beruf zurückkehren können, haben nach dem BGB in der Regel Anspruch auf (Weiter-)Finanzierung des Studiums durch Ehegattenunterhalt. Ledige Mütter und Väter haben Anspruch auf Betreuungsunterhalt, solange das Kind noch nicht drei Jahre alt ist, wenn das Kindeswohl es erfordert auch länger. Kindesunterhalt hat allerdings Vorrang.

BAföG

Die Förderung eines Studiums über das **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BAföG) kann bis zu 735 Euro (Stand 2017) betragen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch als Migrantin Anspruch darauf haben. Die Höhe der BAföG-Förderung hängt von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Studierenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehepartners ab. Hinzu kommt für studierende Eltern, die mit mindestens einem Kind unter zehn Jahren zusammen leben, ein Kinderbetreuungszuschlag von 130 Euro. Eine Hälfte des Geldes zahlt der Staat, die andere Hälfte muss nach dem Studium zurückgezahlt werden. **Wichtig:** BAföG muss jedes Jahr neu beantragt werden und gilt nicht rückwirkend.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte (z. B. Gymnasium, Hochschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts). Auskünfte und Anträge sind bei den Studentenwerken zu erhalten. Grundsätzlich können nur Studierende, die ihre Ausbildung bis zu ihrem 30. Lebensjahr aufgenommen haben, gefördert werden. Für Masterstudiengänge gilt eine Altersgrenze von 35 Jahren. Es gibt aber Ausnahmeregelungen für Absolvent/innen des Zweiten Bildungsweges und für Kindererziehungszeiten eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr. Wenn Sie neben Ausbildung und Kindererziehung ein Einkommen erzielen, erhöhen Kinder die Freibeträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAföG dazu verdienen dürfen.



BAföG Sätze, Zuverdienstgrenzen, Freibeträge und alle weiteren Regelungen zu finden unter www.bafog-rechner.de
<https://www.bafog-rechner.de/FAQ/bafog-fuer-auslaenderinnen.php#p3b>

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen

Formal gibt es für die Aufnahme eines Studiums keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen, das Studieren ist grundsätzlich auch mit einer Aufenthaltsgestattung, also auch noch während des Asylverfahrens, möglich.

Wenn Sie in Deutschland studieren möchten, müssen Sie grundsätzlich über ausreichende **Deutschkenntnisse** verfügen und zudem eine „**Hochschulzugangsberechtigung**“ haben. Diese setzt zunächst voraus, dass Sie einen Schulabschluss gemacht haben, mit dem Sie in Ihrem Herkunftsland studieren dürfen. Wenn Sie keinen Abschluss aus Ihrem Heimatland nachweisen können, der den Besuch einer Hochschule erlaubt oder wenn Ihr Schulabschluss aus dem Herkunftsland in Deutschland nicht anerkannt wird, können Sie in einem Studienkolleg stattdessen eine Feststellungsprüfung machen. Dabei wird auch die deutsche Sprache getestet. Um zum Studienkolleg jedoch erst einmal zugelassen zu werden, muss bereits ein Nachweis über die Sprachbeherrschung vorliegen; in der Regel müssen Sie hierfür das Sprachlevel B1 beherrschen.

Krankenversicherung

Studierende sind bis zum Abschluss ihres 14. Fachsemesters bzw. längstens bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres krankenversicherungspflichtig. Viele Studierende sind im Rahmen der **Familienversicherung** bei den Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres versichert, solange ihr zu versteuerndes Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Studierende, die aus der Familienversicherung herausfallen, müssen sich bei einer Krankenkasse zum Studierendenbeitrag Pflicht versichern.

Falls Ihre Kinder nicht über Ihre Krankenversicherung mitversichert werden können, können sie über den anderen Elternteil familienversichert werden. Sind beide Eltern nicht selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, können die Kinder bei einem gesetzlich versicherten Großelternanteil mitversichert werden, wenn sie von diesen überwiegend unterhalten werden. In anderem Fall müssen die Kinder eigenständig krankenversichert werden. Besteht für das Kind kein Versicherungsschutz, übernimmt das Sozialamt bei Bedürftigkeit für das Kind sämtliche Arzt- und Krankenhauskosten (SGB XII).

Nicht krankenversicherte (schwängere) Studierende haben nach dem BGB Anspruch auf Erstattung der Entbindungskosten durch den Vater des Kindes oder wenn dieser nicht zahlen kann, durch das Sozialamt,

Sozialhilfe/Arbeitslosengeld II/Sozialgeld für Kinder von Studierenden

Als Studierende sind Sie vom Bezug von Arbeitslosengeld II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen können jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen

gewährt werden. Auch wenn sie selbst keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, können **Kinder** von Studierenden Sozialgeld nach dem SGB II erhalten. Zuständig für das **Sozialgeld** sind die Arbeitsagenturen und Jobcenter.

Beurlaubte Studierende erhalten kein BAföG und haben in dieser Zeit einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dann haben sie auch Anspruch auf Mehrbedarfe für Alleinerziehung und/oder anlässlich einer Schwangerschaft.

Nach wie vor gibt es eine Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf die Leistungen nach SGB II für Studierende und ihre Kinder. Es empfiehlt sich daher, jede Information zu prüfen und bei Beratungsstellen den neuesten Sachstand oder die sich eingebürgerte Handhabung zu erfragen.



www.tacheles-sozialhilfe.de, www.studis-online.de
www.bafög-aktuell.de/studium/finanzierung/hartz-iv.html

ERWERBSTÄTIGKEIT

Als Staatsangehörige eines arabischsprachigen Landes benötigen Sie in der Regel eine **Arbeitserlaubnis**. Die **eigenständige Existenzsicherung** ist besonders für Frauen wichtig und sollte auch während der Erziehung und Betreuung von Kindern nicht aufgegeben sondern lediglich unterbrochen werden. Es empfiehlt sich, nach der Geburt eines Kindes die zur Verfügung stehende Elternzeit nur teilweise zu nutzen. Der Wiedereinstieg in den Beruf ist umso schwieriger, je länger Sie aussetzen. Mütter, die lange beruflich ausgesetzt haben, verlieren einerseits das Zutrauen in ihre beruflichen Fähigkeiten und andererseits nimmt aus Sicht vieler Arbeitgeber Ihre Qualifikation ab. Ein Ausstieg aus dem Beruf bedeutet meist auch eine unzureichende eigenständige finanzielle Absicherung, gerade auch in der Rente. Deshalb ist es wichtig, auch während einer Unterbrechung Ihrer Erwerbstätigkeit den Kontakt zu Ihrer Arbeitsstelle oder Ihrem Beruf aufrechtzuerhalten. Nutzen Sie Krankheits- und Urlaubsvertretungen, Aushilfstätigkeiten oder betriebliche Weiterbildungsangebote.

Erwerbstätigkeit dient keineswegs nur dem Broterwerb, sondern auch der persönlichen Entfaltung, dem Aufbau und Erhalt von sozialen Kontakten und der Stärkung des Selbstbewusstseins. Das kommt nicht nur Ihnen, sondern auch Ihren Kindern zugute.

■ ARBEITSZEITGESTALTUNG

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen, können Sie eine Vollzeitbeschäftigung oder eine **Teilzeitbeschäftigung** anstreben. Unter Teilzeit werden sowohl Aushilfstätigkeiten von wenigen Stunden als auch ein festes Arbeitsverhältnis mit z. B. 30 Wochenstunden verstanden. Darüber hinaus kann es sein, dass Ihre Wochenarbeitszeit nicht gleichmäßig auf jeden Tag verteilt ist, sondern Sie beispielsweise an drei Tagen der Woche voll arbeiten, an den anderen gar nicht. Einen Anspruch auf Teilzeit nach dem **Teilzeit- und Befristungsgesetz** haben Arbeitnehmer/innen, die seit mindestens sechs Monaten einem Betrieb mit mindestens 15 Mitarbeiter/innen angehören. Neben den Vorteilen (mehr Zeit für die Familie, leichtere Organisation des Alltags) bringt eine Teilzeitbeschäftigung allerdings auch Nachteile mit sich. Meistens werden Sie damit nicht Ihren Lebensunterhalt und den Ihres Kindes vollständig sichern können. Bedenken Sie, dass eine geringere Arbeitszeit auch eine Minderung der Ansprüche in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung mit sich bringt. Wichtig ist, dass Sie die Vereinbarungen, die Sie im Bezug auf die Dauer und Lage Ihrer Arbeitszeit mit Ihrem Arbeitgeber treffen, vertraglich festlegen.



.....
www.bmas.de (> Themen > Button Arbeitsrecht)
<http://www.finanztip.de/teilzeitarbeit/>
.....

■ MINIJOB

Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (**Minijob**) können als Übergangslösung, Berufseinstieg oder Zuverdienst sinnvoll sein. Von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung spricht man, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig eine gewisse Grenze nicht überschreitet (450 Euro; Stand 2017) oder wenn die Beschäftigung von vornherein auf eine bestimmte Zeitgrenze festgelegt wurde. Mehrere Minijobs werden zusammengerechnet. Ein (nicht mehrere!) Minijob kann neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Minijobber/innen mit einem einzigen Minijob zahlen lediglich einen kleinen Beitrag in die Rentenversicherung ein. Sie können sich davon auf Antrag befreien lassen. **Ein großer Nachteil: Sie sind über den Minijob weder kranken-, pflege- noch arbeitslosenversichert.** Für die Minijobs gelten im Übrigen die gleichen arbeitsrechtlichen Regeln wie für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Lohnfortzah-

lung im Krankheitsfall). Der flächendeckende gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig von Arbeitszeit oder Umfang der Beschäftigung – und damit auch für Minijobber/innen.



www.minijob-zentrale.de

Bürgertelefon des BMAS, Nummern unter:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Buergertelefon/buergertelefon.html>

MUTTERSCHUTZ UND MUTTERSCHAFTSGELD

Sobald Sie als berufstätige Frau schwanger sind, gelten für Sie eine Reihe von Schutzbestimmungen, durch die Sie und Ihr Kind vor Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt geschützt werden.

Durch die Reform 2017 des Mutterschutzgesetzes sollen gleichzeitig Benachteiligungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung der Frauen verhindert werden. So sind Arbeitsverbote ab Inkrafttreten der Reform Anfang 2018 nicht mehr gegen den Willen der schwangeren Frauen möglich. Anstelle von generellen Beschäftigungsverboten sollen die Arbeitsplätze der werdenden Mütter umgestaltet werden, um mögliche Gesundheitsgefährdungen der Mütter und der Kinder auszuschließen. Auf freiwilliger Basis soll zudem auch Sonntagsbeschäftigung möglich sein.

Während eines Beschäftigungsverbots muss der Arbeitgeber das Gehalt weiterzahlen. Die letzten sechs Wochen vor der Geburt brauchen Sie als werdende Mutter nicht zu arbeiten, außer Sie wollen es ausdrücklich selbst. Diese Erklärung können Sie jederzeit widerrufen. Ein generelles Beschäftigungsverbot besteht allerdings acht Wochen bzw. bei Früh- oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung. In allen Fällen einer vorzeitigen Entbindung, d. h. nicht nur bei Frühgeburten, verlängert sich diese Frist um den Zeitraum, um den die Schutzfrist vor der Geburt verkürzt wurde. Die **Mutterschutzfrist** beträgt also immer **mindestens 14 Wochen**.

Das **Mutterschutzgesetz** gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Frauen (auch für Studentinnen und Schülerinnen), egal, ob Sie zur Probe, zur Aushilfe, nebenberuflich oder in Teilzeit (auch geringfügig) beschäftigt sind.

Sobald Sie über Ihre Schwangerschaft Bescheid wissen, sollten Sie diese und den voraussichtlichen Geburtstermin Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt besitzen Sie **Kündigungsschutz**.

Stillende Mütter stehen ebenso unter dem besonderen Schutz. Der Arbeitgeber hat es Ihnen während der Pausen und – wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist – auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, sich in einem geeigneten Raum auf einer Liege auszuruhen. Stillende Mütter können während der Arbeitszeit Stillpausen in Anspruch nehmen: mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde. Ein Verdienstausschlag darf durch die Stillzeit nicht eintreten. Die Stillzeit darf auch nicht vor- oder nachgearbeitet werden und nicht auf die festgesetzten Ruhezeiten angerechnet werden.

■ MUTTERSCHAFTSGELD

Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie, vorausgesetzt Sie sind Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld, ein **Mutterschaftsgeld** von bis zu derzeit 13 Euro (Stand 2017) täglich. Lag Ihr tatsächliches Gehalt höher, so ist. Ihr Arbeitgeber verpflichtet, die Differenz bis zur Höhe des durchschnittlichen Nettolohns als Zuschuss zu zahlen.

Als Selbstständige können Sie ebenfalls von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes bekommen. Arbeitnehmerinnen, die über den Ehemann oder privat krankenversichert sind, erhalten ein einmaliges Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt. Auch in diesem Fall haben Sie ein Anrecht auf den Arbeitgeberzuschuss. Diesen müssen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber geltend machen.

■ AUFENTHALTSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Um Mutterschaftsgeld zu erhalten, müssen Sie gearbeitet haben sowie krankenversichert sein. Das bedeutet, Sie müssen in jedem Fall im Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis** sein. Dies ist insbesondere, wenn Ihr Asylantrag noch nicht entschieden wurde und Sie noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, regelmäßig nicht der Fall. Als Asylsuchende haben Sie nach 15 Monaten Anspruch auf die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung.



Internetangebot des zuständigen Bundesversicherungsamtes:
www.mutterschaftsgeld.de, Telefon: 0228/619-1888

ELTERNZEIT UND ELTERNGELD

ELTERNZEIT

Als Arbeitnehmerin haben Sie Anspruch auf **Elternzeit** bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes. Sie können einen Teil der Elternzeit über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus übertragen, wenn Sie früher wieder in Beruf zurückwollen und wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die Mutterschutzfrist wird auf die Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit muss für den Zeitraum bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich beantragt werden. Für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes muss der Antrag spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit dem Arbeitgeber eingereicht worden sein.

Während der Elternzeit genießen Sie **Kündigungsschutz**. Die Ansprüche auf Elternzeit gelten für beide Eltern unabhängig voneinander, sie können abgewechselt, nur von einem Elternteil oder gleichzeitig genommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie darüber hinaus den Anspruch auf Teilzeitarbeit, zwischen 15 und 30 Wochenstunden. Diese müssen Sie spätestens sieben Wochen vor deren Beginn schriftlich anmelden.

Während des Bezugs von Elterngeld oder in der Elternzeit sind Sie weiter Pflichtmitglied in der gesetzlichen **Krankenkasse**, ohne dass Sie dafür Beiträge zahlen müssen. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse sind weiterhin beitragspflichtig, ggf. in Höhe des Mindestbetrages. Das Elterngeld wird nicht als Einkommen gewertet, weitere Einnahmen können aber ggf. zu einer Beitragspflicht führen (z. B. bei Teilzeitarbeit). Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes über den Ehegatten familienmitversichert sind, ändert sich nichts. Privat versicherte Arbeitnehmerinnen müssen weiterhin Beiträge zahlen, und zwar inklusive des Arbeitgeberanteils.

ELTERNGELD (NUN BASESELTERNGELD)

Sie haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gegebenenfalls eine Niederlassungserlaubnis haben, mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben, Ihr Kind selbst erziehen und betreuen, nicht bzw. nicht voll erwerbstätig sind (bis zu 30 Wochenstunden). Nicht verheiratete Elternteile können auch ohne Sorge-recht für das Kind Elterngeld beziehen, wenn sie mit ihm in einem Haushalt

leben und die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist allerdings, dass der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt. Auch Pflegeeltern, die ein Kind mit dem Ziel der Adoption aufgenommen haben, und Stiefeltern und in Ausnahmefällen auch Großeltern können Elterngeld beziehen. Auszubildende, Schüler/innen und Student/innen haben Anspruch auf Elterngeld und müssen ihre Ausbildung nicht unterbrechen. Wenn Sie eine **Aufenthaltsurlaubnis** besitzen erhalten Sie Elterngeld in der Regel nur dann, wenn Ihr Aufenthalt in Deutschland dauerhaft ist und Sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind oder waren. Wenn Sie als Asylbewerberin eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich nur geduldet im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Sie kein Elterngeld. Auch wenn Sie zum Zwecke der Aus- oder Weiterbildung in Deutschland sind, ist Ihnen die Förderung in Form des Elterngeldes verwehrt.

Sie sollten den Antrag auf Elterngeld möglichst früh stellen, um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden. Rückwirkend kann das Elterngeld nur für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragsbeginns gezahlt werden. Im Antrag müssen Sie die Monate angeben, für die Sie das Elterngeld beziehen wollen. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, muss der Antrag von beiden Eltern unterschrieben sein. Der Antrag muss bei der zuständigen Elterngeldstelle abgegeben werden. Üblicherweise müssen Sie folgende Unterlagen einreichen: Geburtsurkunde, Einkommensnachweise, Bescheinigungen über Mutterschutzleistungen und die Arbeitszeitbestätigung von Ihrem Arbeitgeber.

Dauer

Das Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes beansprucht werden. Ein Elternteil kann für mindestens zwei und maximal 12 Monate Elterngeld beziehen. Zwei weitere Monatsbeträge kommen hinzu, wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und ihnen für mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Als **Alleinerziehende** stehen Ihnen 14 Monate Elterngeld zu, wenn Sie die Voraussetzungen für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gemäß § 24b Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen, nicht mit dem anderen Elternteil im Haushalt leben und Ihnen für weitere zwei Bezugsmonate Erwerbseinkommen wegfällt. Die Voraussetzung ist aber, dass sich das vor der Geburt erzielte Erwerbseinkommen reduziert. Es ist nicht möglich, für 14 Monate den Mindestbetrag für nicht erwerbstätige Eltern zu beziehen. Wenn Sie Mutterschaftsleistungen (z. B. Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse, Arbeitgeberzuschuss) beziehen, werden diese auf das Elterngeld angerechnet und gelten als von der Mutter genommene Elterngeldbezugsmonate.

ELTERNGELDPLUS UND PARTNERSCHAFTSBONUS

Neben dem Elterngeld besteht für Eltern auch alternativ die Möglichkeit **ElterngeldPlus** zu beantragen, soweit das Kind nach dem 01.07.2015 geboren wurde. Der ElterngeldPlus-Betrag wird wie auch das Elterngeld abhängig vom Einkommen gezahlt und beträgt maximal die Hälfte vom Basiselterngeld. Der Umfang der Teilzeitarbeit darf 30 Arbeitsstunden pro Woche nicht übersteigen. Eltern können mit ElterngeldPlus die Förderung doppelt so lange wie das gewöhnliche Elterngeld und somit über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus beziehen. Der Bezug von Elterngeld kann demnach mit **Teilzeitarbeit** verbunden werden.

Sobald beide Elternteile gemeinsam in Teilzeit gehen und für vier Monate zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche arbeiten, können diese den **Partnerschaftsbonus** beantragen. Der Partnerschaftsbonus ermöglicht über die gewöhnliche Förderung hinaus, für vier Monate vier zusätzliche ElterngeldPlus-Beträge. Diese Regelung gilt auch für Elternteile, die voneinander getrennt leben. Auch als **Alleinerziehende** können Sie diesen Partnerschaftsbonus nutzen. Sie erhalten diese vier Monate zusätzlich, wenn sie die Voraussetzungen für den Bezug des Partnerschaftsbonus selbst und für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllen und wenn der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

HÖHE (STAND 2017)

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des wegfallenden bereinigten Nettoeinkommens ohne Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld), welches Sie vor der Geburt des Kindes erzielt haben. Das wegfallende Einkommen wird je nach Einkommen zu 65 bis 67 Prozent ersetzt. Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 Euro, wird die Ersatzrate schrittweise auf 100 Prozent erhöht. Je kleiner Ihr Einkommen, desto höher die Ersatzrate. Wenn Sie während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten, berechnet sich die Höhe auf Grundlage des wegfallenden Einkommens, also der Differenz zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Maßgeblich sind die zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes, bzw. vor Beginn des Mutterschutzes. Aus diesen wird das durchschnittliche Monatseinkommen ermittelt. Monate mit Mutterschaftsgeld- oder mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind bleiben dabei ebenso unberücksichtigt wie Monate, in denen wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen weggefallen ist. Dafür werden weiter zurückliegende Monate zur Ermittlung herangezogen. Eingerechnet wird ausschließlich steuerpflichtiges

Einkommen aus selbstständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit. Wenn Sie im Jahr vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, steht Ihnen der Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro für 12 Monate zu.

■ MEHRLINGSZUSCHLAG UND GESCHWISTERBONUS

Wenn Sie Zwillinge oder Drillinge erwarten, wird das Elterngeld für jedes zweite und weitere Mehrlingskind um 300 Euro aufgestockt. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einem weiteren Kind unter drei Jahren oder zwei Kindern unter sechs Jahren zusammenleben, erhöht sich Ihr Elterngeld monatlich mindestens um 75 Euro. Sie erhalten dann zusätzlich zehn Prozent Ihres errechneten Elterngeldbetrages, bis das älteste Kind drei bzw. sechs Jahre alt ist. Im Elterngeld-Plus Bezug erhalten Sie einen Zuschlag von 37,50 Euro für jedes weitere Kind (Stand 2017).

■ ELTERNGELD UND ENTGELTERSATZLEISTUNGEN, SOZIALLEISTUNGEN UND UNTERHALT

Werden im Einkommensbemessungszeitraum vor der Geburt andere Entgeltersatzleistungen (z. B. ALG I, Renten, Krankengeld), Stipendien oder BAföG gezahlt, werden diese nicht als Einkommen bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld berücksichtigt. Werden Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Renten, Krankengeld) **während des Elterngeldbezuges** als Ersatz für das Einkommen vor der Geburt gezahlt, werden sie auf das Elterngeld angerechnet und mindern den Elterngeldanspruch. In jedem Fall kann aber der Mindestbetrag von 300 Euro (Stand 2017) Elterngeld neben den anderen Entgeltersatzleistungen bezogen werden.

Bei Bezug von ALG II oder Sozialhilfe wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages, als Einkommen angerechnet. Haben Sie vor der Geburt ihres Kindes ALG II, oder Sozialhilfe bezogen und waren gleichzeitig erwerbstätig, erhalten Sie einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro (Stand 2017). Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.



Regelungen zum Elterngeld sowie einen Elterngeldrechner finden Sie auf der Internetseite des Familienministeriums:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=76746.html> oder

<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis.html?searchActionFirstCharacterE=E>

KINDERGELD UND STEUERN

Das **Kindergeld** ist ein Bestandteil des Einkommensteuerrechts. Die meisten Eltern erhalten für ihre Kinder Kindergeld. Erst ab einem relativ hohen (Brutto-)Einkommen treten an die Stelle des Kindergeldes die Freibeträge für Kinder. Was günstiger ist, berechnet das Finanzamt im Steuerbescheid. Auf diesem wird vermerkt, ob das Kindergeld oder der Freibetrag zur Anrechnung gekommen ist. Mit beidem wird das Existenzminimum des Kindes steuerlich freigestellt. Das Kindergeld enthält außerdem einen Förderanteil für die Familie.

Migrant/innen mit einer Aufenthaltserlaubnis haben regelmäßig Anspruch auf Kindergeld, wenn sie zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt sind oder hier schon erlaubt gearbeitet haben.

Es gibt eine Reihe kindbezogener Steuerentlastungen, die alle im Einkommensteuergesetz geregelt sind.

I KINDERGELD

Eltern erhalten derzeit für ihr 1. und 2. Kind jeweils 192 Euro **Kindergeld** pro Monat. Für das dritte Kind beträgt das Kindergeld 198 Euro und für weitere Kinder 223 Euro (Stand 2017). Kindergeld muss bei den **Familienkassen** der Arbeitsagenturen vor Ort schriftlich beantragt werden.

Kindergeld wird bis zum 18. Geburtstag ohne Rücksicht auf eigenes Einkommen bezahlt. Vom 18.-25. Lebensjahr muss sich das Kind für einen Anspruch auf Kindergeld in Ausbildung oder einem Erststudium befinden. Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die Regelungen für Kinder in der Ausbildung. Für arbeitslose Kinder wird bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld gezahlt.

Getrennt lebende Eltern haben Anspruch auf jeweils die Hälfte des Kindergelds. Aus diesem Grund haben sie pro Kind einen halben Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesen. Die Verrechnung des Kindergeldes erfolgt nach dem Prinzip des „**Halbteilungsgrundsatzes**“: Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erhält den vollen Betrag des Kindergeldes. Dafür erhält das Kind einen um die Hälfte des Kindergeldes reduzierten Unterhaltsbetrag von dem Elternteil, der zum Barunterhalt verpflichtet ist. Damit hat der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Hälfte am Kindergeld behalten.

■ FREIBETRÄGE FÜR KINDER

Die Freibeträge für Kinder richten sich nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung, der die Höhe festlegt. Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes liegt im Jahr bei 4.716 Euro pro Jahr. Der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung beträgt derzeit 2.640 Euro pro Jahr. Zusammen betragen die Freibeträge für Kinder 7.356 Euro. Für Alleinerziehende, also getrennt lebende und geschiedene Eltern, betragen sie je Elternteil 3.678 Euro (Stand 2017). So ist das „halbe“ Kind auf der Lohnsteuerkarte zu erklären.

Alleinerziehende können beim Finanzamt die Übertragung des halben Kinderfreibetrags vom anderen Elternteil auf ihre Lohnsteuerkarte beantragen, wenn der/die Barunterhaltspflichtige zu weniger als 75 Prozent seine/ihre Unterhaltsverpflichtung leistet. Eine Übertragung scheidet allerdings für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** gezahlt werden. Ist das Kind nur im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils gemeldet, kann die andere Hälfte des Freibetrags für Betreuung und Erziehung mit einfachem Antrag beim Finanzamt auf die Steuerkarte der Alleinerziehenden übertragen werden. Allerdings scheidet eine Übertragung aus, wenn der andere Elternteil widerspricht, da er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

■ KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Alleinerziehende können Kinderbetreuungskosten für Kinder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, steuerlich absetzen. Das Finanzamt erkennt zwei Drittel der tatsächlich entstandenen Kosten für Kita oder Tagesmutter/-vater bis zu einer Höchstgrenze an (Stand 2017: 4.000 Euro im Jahr). Die Kosten sind mit Belegen nachzuweisen. Die Betreuungskosten zieht das Finanzamt vom zu versteuernden Einkommen ab und weist dies im Steuerbescheid aus.

■ ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Der **Entlastungsbetrag** für Alleinerziehende beträgt 1.908 Euro im Jahr (Stand 2017). Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser um jeweils 240 Euro. Er ist bereits in den Tarif der **Steuerklasse 2** eingearbeitet, so dass Alleinerziehende

bereits im laufenden Jahr weniger Steuern zahlen. Alleinerziehende erhalten den Entlastungsbetrag nach § 24 b Einkommenssteuergesetz bzw. die Steuerklasse 2 nur dann, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld erhalten, und ohne weitere erwachsene Person (etwa die Oma) in einem Haushalt wohnen. Das Kind muss mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei dem alleinerziehenden Elternteil gemeldet sein. Auch wenn volljährige Kinder, die noch in der Ausbildung sind (Schule, Lehre) und für die Anspruch auf Kindergeld besteht, mit im Haushalt leben, besteht Anspruch auf den Entlastungsbetrag. Der Erhöhungsbetrag für mehr als ein Kind muss gesondert beim Finanzamt beantragt werden. Überprüfen Sie, ob Ihnen das Finanzamt den Entlastungsbetrag im Steuerbescheid ausgewiesen hat.



Ausführliche Informationen zum Kindergeld unter:

<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/Familie-regional/Kindergeld/kindergeld,did=39986.html>

Fragen rund um das Steuerrecht werden auf <http://www.finanztip.de> beantwortet.

KINDERZUSCHLAG

Wenn Sie über ein Einkommen verfügen, das Ihren eigenen Bedarf deckt und Sie nur um den Lebensunterhalt Ihrer Kinder decken zu können, ALG II und Sozialgeld beantragen müssten, besteht die Möglichkeit, statt dessen einen Kinderzuschlag von bis zu 170 Euro (Stand 2017) pro Kind bei der Familienkasse der Arbeitsagentur zu beantragen. Zusätzlich ist der Erhalt von Leistungen zur Bildung und Teilhabe möglich. Da der Kinderzuschlag als Einkommen des Kindes zählt, werden Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss allerdings auf den Kinderzuschlag angerechnet, dieser verringert sich entsprechend. Für den Kinderzuschlag gelten Mindest- und Höchstgrenzen des Einkommens, die im Einzelfall variieren. Informieren Sie sich bei Familienkasse der Arbeitsagentur oder in Beratungsstellen.

KRANKENVERSICHERUNG

Wenn Ihre Kinder bisher bei Ihrem Ehepartner im Rahmen der **Familienversicherung** beitragsfrei mitversichert waren, kommt dessen Krankenversicherung

auch nach der Scheidung für die Kosten der Kinder auf. Sind Sie selbst Mitglied der gesetzlichen **Krankenversicherung**, können die Kinder jedoch auch über Sie beitragsfrei mitversichert werden. Eine beitragsfreie Familienversicherung der Kinder bei Ihnen ist ggf. nicht möglich, wenn der andere Elternteil privat versichert ist und ein hohes Einkommen, oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze, hat. Sie selbst müssen sich nach einer Scheidung – soweit Sie nicht bereits selbst versichert sind – um eine eigene Versicherung bemühen.

Sofern Ihr Ehepartner Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung oder Ersatzkasse war, können Sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der rechtskräftigen Scheidung der Krankenkasse schreiben, dass Sie dort freiwillig beitreten wollen. Dann muss die Krankenkasse Sie als Mitglied behalten, wenn der Ehegatte die erforderliche Vorversicherungszeit (unmittelbar vorher zwölf Monate oder in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung) nachweist. Der freiwillige Beitritt hat zwei Vorteile gegenüber der anderen Möglichkeit, in eine private Krankenversicherung neu einzutreten: keine so genannte Wartezeit und in vielen Fällen niedrigere Prämien. Also ganz wichtig: Klären Sie diese Frage spätestens nach der Scheidung.

Bezieher/innen von Sozialhilfe, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, werden von den gesetzlichen Krankenkassen betreut. Sie können sich die Krankenkasse aussuchen und erhalten eine Krankenversichertenkarte. D. h. Sie erhalten die gleichen Leistungen wie Mitglieder über die Krankenkasse, werden aber nicht deren Mitglied.

Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen

Menschen ohne Aufenthaltsstatus können in Deutschland auch keine Krankenversicherung abschließen. Dies betrifft Migrant/innen ohne Papiere oder illegal eingereiste Personen, oder solche, deren Asylantrag abgelehnt und die zur Ausreise aufgefordert wurden. Während das Asylverfahren läuft, können Asylbewerber/innen nicht Mitglied einer Krankenversicherung werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann man sich unter Umständen dennoch medizinisch behandeln lassen. Die medizinische Versorgung wird von jeder Kommune auf ihre eigene Weise organisiert. In den ersten 15 Monaten wird nur die nötigste medizinische Versorgung gewährleistet. Das sind z. B. Impfungen oder die Behandlung von Schmerzen, aber auch die volle Behandlung von Schwangeren. Der genaue Umfang der Leistungen liegt wiederum in der Hand der Kommunen. In einem Notfall darf ein Arzt einen Menschen immer behandeln; ganz unabhängig von den Aufenthaltspapieren. Wenn es sich

jedoch nicht um einen Notfall handelt, müssen Asylbewerber/innen erst zum Sozialamt und einen Behandlungsschein besorgen. Mit diesem Schein können Ärzte ihre Kosten abrechnen. Diese Scheine sind oft zeitlich begrenzt, sodass man sich nach ein paar Monaten wieder um einen neuen Schein kümmern muss. In manchen Bundesländern gibt es auch eine Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen, mit der die Arztkosten über die Behörde abgerechnet werden.

Wenn sich die Betroffenen nach 15 Monaten noch immer im Asylverfahren befinden, können sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden. Dann bekommen sie in der Regel alle Leistungen wie andere Versicherte auch.

RENTE

Die Altersversorgung in Deutschland basiert auf drei Säulen: der gesetzlichen Rentenversicherung, die Hauptsäule der Alterssicherung, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge. Da das deutsche Rentenrecht von der Annahme einer kontinuierlichen Vollzeitberufstätigkeit und von stabilen Ehen ausgeht, stellt die gesetzliche Rente nur für diejenigen eine ausreichende Existenzsicherung im Alter dar, die kontinuierlich, d. h. 45 Jahre, berufstätig waren und immer durchschnittlich verdienten. Niedrige Einkommen und längerer Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit führen im Alter zu sehr geringen Renten. Um im Alter abgesichert zu sein, empfiehlt es sich, eine Kombination von verschiedenen Arten der Altersversorgung anzustreben.

DIE GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Grundsätzlich gibt es folgende Renten: Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit und Renten wegen Todes. Um einen Anspruch auf Rente zu haben, müssen Sie zuerst Beiträge eingezahlt haben und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Es gilt eine **allgemeine Wartezeit** von 5 Jahren, um Anspruch auf eine gesetzliche Rente zu erwerben. Informieren Sie sich bei der Rentenversicherung auch über Anrechnungszeiten wie Schwangerschaft, Mutterschutz oder Arbeitslosigkeit.

Wichtig: **Kindererziehungszeiten** werden als Beitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet. Für die Zeit, in der Sie Ihr nach 1992 geborenes Kind erziehen, werden Sie die ersten drei Jahre nach der Geburt beitragsfrei pflichtversichert. Grundsätzlich werden die Kindererziehungszeiten der Mutter zugeordnet. Für vor 1992 geborene Kinder umfasst die Pflichtversicherung wegen Kindererziehung derzeit nur zwei Jahre.

Wenn Sie während der Kindererziehung erwerbstätig sind, werden die durch Ihre Erwerbstätigkeit erzielten rentenrechtlichen Beiträge zu zeitgleichen Beitragszeiten hinzugerechnet, und zwar bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

Wenn sich in Ihrer Rentenbiographie Lücken ergeben haben, gibt es die Möglichkeit, diese unter Umständen durch Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen aufzufüllen.

Die **Höhe** Ihrer Rente bestimmt sich vor allem über die Höhe der Beiträge, die Sie während Ihrer Erwerbstätigkeit eingezahlt haben und der Dauer Ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Machen Sie sich klar: Wer dauerhaft (ausschließlich) **geringfügig in einem Minijob beschäftigt** ist, erarbeitet sich einen minimalen Rentenanspruch von monatlich zwei bis drei Euro. Trotzdem: Verzichten Sie als Minijobber/in nicht auf ihren Anteil für die gesetzliche Rentenversicherung. Interessanter als der minimale Rentenzuwachs ist der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, den Sie durch die Rentenbeiträge des Minijobs erwerben oder aufrechterhalten können. Außerdem erwerben Sie einen Anspruch auf Fördermöglichkeiten in der privaten Rentenvorsorge und bekommen die Tätigkeit auf die fünfjährige Wartezeit angerechnet.



.....
www.deutsche-rentenversicherung.de
Kostenloses Bürgertelefon: 0800/1000 480 13
.....

Altersrente

Anspruch auf **Altersrente** haben alle, die eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben und die jeweiligen Wartezeiten erfüllen. Dabei müssen Sie für den Erhalt der Regelaltersrente das 67. Lebensjahr vollendet haben und eine Versicherungszeit von fünf Jahren erfüllen. Zu dieser Rentenart dürfen Sie unbeschränkt hinzuverdienen.

Die Altersgrenze wird seit 2012 von 65 auf schrittweise 67 angehoben. Bitte informieren Sie sich dazu bei Ihrem Rentenversicherungsträger oder durch die Broschüren der Deutschen Rentenversicherung Bund.
www.deutsche-rentenversicherung.de

Anspruch auf Rente wegen Todes

Diese Rentenart soll den Hinterbliebenen Ersatz für den bisher durch die verstorbene Person geleisteten Unterhalt bieten. Für Kinder kennt die gesetz-

liche Rentenversicherung **Halbwaisen- und Vollwaisenrenten**. Anspruch auf Halbwaisenrente besteht, wenn die Waise noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent der Versichertenrente zuzüglich eines Zuschlags, der sich an der Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen orientiert. Unter Umständen besteht hier aufgrund der oft niedrigen Beträge ein Anspruch auf ergänzendes Sozialgeld oder auf Unterhaltsvorschuss.

Anspruch auf Vollwaisenrente besteht, wenn die/der Waise keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Anspruch auf Waisenrente kann auch nach Tod eines Stiefelternteils, Pflegeelternteils oder Großelternteils bestehen, wenn das Kind in deren Haushalt gelebt hat oder von ihnen überwiegend unterhalten worden ist. Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Darüber hinaus wird die Waisenrente längstens bis Ende des 27. Lebensjahres gewährt, wenn die Waise sich in einer Schul- bzw. Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leistet oder sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Bezieher/innen einer Waisenrente sind bis zum Erreichen der Altersgrenze einer Familienversicherung familienmitversichert und damit beitragsfrei.

Stirbt Ihr rentenversicherter Ehemann, erhalten Sie als Witwe auf Antrag eine Hinterbliebenenrente, wobei das Gesetz zwischen kleiner und großer **Witwenrente** unterscheidet. Informieren Sie sich bei dazu bei Ihrem Rentenversicherungsträger oder durch die Broschüren der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de).

■ WIE SIND DIE REGELUNGEN NACH EINER SCHEIDUNG?

Bei Ehescheidungen wird der so genannte **Versorgungsausgleich** durchgeführt. Das heißt, die Rentenanwartschaften, die während einer Ehe erworben wurden, werden im Scheidungsfall ausgeglichen. Ausgleichspflichtig ist der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin, der/die während der Ehe höhere Versorgungsrechte erworben hat als die/der andere. Im Fall, dass ein/e Partner/in in dieser Zeit höhere Ansprüche erworben hat, wird die Differenz zur Hälfte dem Rentenkonto desjenigen/derjenigen gutgeschrieben, der/die weniger hatte. Bei Ehen von kurzer Dauer (weniger als drei Jahre) wird ein Versorgungsausgleich nur durchgeführt, wenn ein Ehepartner den Ausgleich gerichtlich beantragt. Auch die Anwartschaften aus Betriebsrenten und private Altersvorsorgeansprüche können geteilt werden.

Nach dem Tod Ihres geschiedenen Ehepartners haben Sie für die Zeit der Kindererziehung (bis zum 18. Lebensjahr des Kindes) Anspruch auf **Erziehungsrente**, wenn Sie nicht wieder geheiratet haben. Voraussetzung ist, dass Ihre Ehe geschieden wurde, solange Sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehepartners erzogen, Sie nicht wieder geheiratet haben und Sie bis zum Tod des geschiedenen Ehemanns die 5jährige Wartezeit erfüllt haben. Die Erziehungsrente entspricht einer Vollrente. Eigenes Einkommen wird wie bei der Witwenrente angerechnet.

■ WIE KOMME ICH ZU MEINER RENTE?

Ihre Rente erhalten Sie nicht automatisch, sondern nur nach Antragstellung bei den Rentenversicherungsträgern. Die Deutsche Rentenversicherung bietet im Internet ein „Komplettpaket Kontenklärung“ an (www.deutsche-rentenversicherung.de). Heben Sie die Jahresentgeltmeldungen Ihres Arbeitgebers gut auf und kontrollieren Sie sie, weil diese die Grundlage für die Rentenberechnung bilden. Reicht Ihre Altersrente nicht zur Deckung ihres Lebensunterhalts aus, liegt sie also unter Ihrem Existenzminimum, können Sie **Grundsicherung im Alter** (SGB XII) beantragen.



www.dia-vorsorge.de (Deutsches Institut für Altersvorsorge)

www.deutsche-rentenversicherung.de

Rentenversicherungsträger, Versicherungsämter und Versicherungsälteste bieten Beratungen an.

ARBEITSLOSEN GELD I (ALG I)

Alleinerziehende sind in hohem Maße von Erwerbslosigkeit und damit häufig auch von Einkommensarmut betroffen. Da die Rechtslage auf diesem Gebiet kompliziert ist, sollten sich Erwerbslose in jedem Fall individuell beraten lassen. Die Beratung durch die örtliche Arbeitsagentur oder eine Beratungsstelle empfiehlt sich auch, wenn Sie den Verlust Ihres Arbeitsplatzes befürchten oder, z. B. nach der Elternzeit, in den Beruf zurückkehren wollen. Sie können sich bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden, auch wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, um sich bei der Arbeitssuche unterstützen zu lassen.

Wurde Ihr Arbeitsplatz gekündigt, müssen Sie sich sofort bei der Arbeitsagentur **arbeitsuchend melden**, auch wenn Ihr Arbeitsverhältnis noch nicht

beendet ist! Wer sich nicht spätestens drei Monate vor Beendigung seines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses arbeitsuchend meldet, erhält eine Sperrzeit (s. u.) von einer Woche. Nach Eintritt der Arbeitslosigkeit müssen Sie sich persönlich (!) bei der Arbeitsagentur **arbeitslos melden**, da frühestens ab diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld gezahlt wird.

Die Arbeitslosmeldung ist auch dann wichtig, wenn Sie keine Leistungen der **Arbeitsagentur** zu erwarten haben: Nur wenn Sie sich im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis oder den letzten Leistungsbezug arbeitslos gemeldet haben, zählen die Zeiten der Arbeitslosigkeit für Ihren späteren Rentenanspruch. Wenn Sie der Arbeitsvermittlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht zur Verfügung stehen (z.B. wegen längerer Erkrankung), muss sich zwingend erneut persönlich arbeitslos melden, auch wenn die Leistung noch nicht eingestellt ist.

Durch das Arbeitslosengeld wird Ihre Existenz für einen begrenzten Zeitraum finanziell abgesichert. Um die Arbeitslosigkeit zu überwinden, können von der Arbeitsagentur eine Reihe weiterer Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Erkundigen Sie sich deshalb frühzeitig nach für Sie geeigneten **Maßnahmen der Arbeitsförderung** oder der beruflichen Qualifizierung, wie z.B. Weiterbildung, und fragen Sie Ihre/n Ansprechpartner/in in der Arbeitsagentur ob in Ihrem Fall entsprechenden Förderungsmöglichkeiten bestehen. Die Arbeitsagentur schließt mit Ihnen eine Eingliederungsvereinbarung ab.

■ ANSPRUCH AUF ARBEITSLOSENGELD

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie arbeitslos sind, sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeit erfüllen. Eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld kann grundsätzlich nur durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten (**Anwartschaftszeit**) innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ihrer Arbeitslosigkeit (**Rahmenfrist**) erworben werden. Außerdem müssen Sie sich aktiv um einen Arbeitsplatz bemühen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, die Ihnen die Erwerbstätigkeit gestattet und Sie mindestens 12 Monate gearbeitet haben, haben Sie in der Regel auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit Anspruch auf ALG I.

Sie müssen bereit sein, jede **zumutbare Beschäftigung** anzunehmen und an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung teilzunehmen. Außerdem müssen Sie für die Bundesagentur für Arbeit **erreichbar** sein, so dass Sie täglich Ihre Post persönlich einsehen können und unverzüglich die Arbeitsagentur aufsuchen oder z. B. eine vorgeschlagene Arbeit annehmen können.

Einschränken dürfen Sie Ihre Verfügbarkeit, wenn Sie aufsichtspflichtige Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen. Dann dürfen Sie Ihre Verfügbarkeit bei der Suche hinsichtlich Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit einschränken, allerdings müssen diese den üblichen Bedingungen des für Sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen, etwa Stellenangeboten in Teilzeit. Darüber hinaus können Sie sich auf die Suche nach Teilzeitarbeit ohne Verlust Ihres (teilweisen) Arbeitslosengeldanspruchs nur beschränken, wenn Sie auch vor Ihrer Arbeitslosigkeit in Teilzeit beschäftigt waren.

■ HÖHE UND BEZUGSDAUER (STAND 2017)

Die Höhe des ALG I richtet sich nach dem **Bemessungsentgelt**. Dies ist das Arbeitsentgelt, das der Bemessung der Beiträge innerhalb des Bemessungszeitraumes (1 Jahr) zugrunde gelegen hat. Das Arbeitslosengeld beträgt für Sie derzeit 67 Prozent des Leistungsentgelts, wenn Sie ein Kind haben, für das Ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht. Der „erhöhte Leistungssatz“ steht Ihnen also auch zu, wenn Ihr Kind bereits volljährig ist und sich z. B. in der Berufsausbildung befindet. Andernfalls erhalten Sie nur 60 Prozent des Leistungsentgelts. Reicht das Arbeitslosengeld nicht aus, um Ihren Lebensunterhalt zu decken, können Sie ergänzend Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld II beantragen.

Zeiten, in denen Sie Elterngeld bezogen haben oder wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein geringeres Einkommen erzielt haben, werden nicht in den Bemessungszeitraum einbezogen. Es wird in der Regel auf das Arbeitsentgelt davor zurückgegriffen, der Bemessungszeitraum auf zwei Jahre erweitert. Anderenfalls muss eine fiktive Bemessung vorgenommen werden.

Um das ALG I aufzustocken, können Sie eine Nebenbeschäftigung bis zu 15 Stunden wöchentlich aufnehmen. Das erzielte Nebeneinkommen bleibt derzeit bis zum Freibetrag von 165 Euro anrechnungsfrei. Der Teil des Einkommens, der den Freibetrag überschreitet, wird voll auf Ihr ALG I angerechnet. ALG I wird für längstens 12 Monate gezahlt. Die Anspruchsdauer richtet sich nach der Dauer Ihrer versicherungspflichtigen Tätigkeit innerhalb der Rahmenfrist (2 Jahre vor der Arbeitslosigkeit). Ausnahme: Wenn Sie das 58. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Sie je nach vorheriger Beschäftigungsdauer bis zu 24 Monate ALG I.

I FRAUENFÖRDERUNG

Bei den örtlichen Arbeitsagenturen haben die Beauftragten für Chancengleichheit die Aufgabe, geschlechtsspezifische Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen.

Verschiedene Fördermöglichkeiten für Frauen sind: Förderung von Berufsrückkehrerinnen, Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Übernahme von Kinderbetreuungskosten während der Teilnahme von Qualifizierungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse usw. In allen dazugehörigen Fragen können Sie sich an die **Beauftragte für Chancengleichheit** in Ihrer örtlich zuständigen Arbeitsagentur wenden. Daneben können Sie eine Beratungsstelle für Berufsrückkehrerinnen in Ihrer Nähe aufsuchen.

Um Sie bei der Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme zu unterstützen, kann die Arbeitsagentur z. B. Bewerbungskosten, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen oder Umzugskosten übernehmen. Die Kostenübernahme muss im Voraus beantragt und durch entsprechende Nachweise belegt werden.

I SANKTIONEN: SPERRZEITEN

Unter bestimmten Voraussetzungen kann gegen Arbeitslose eine so genannte **Sperrzeit** verhängt werden. Diese wird verhängt, wenn Sie z. B. ohne wichtigen Grund Ihren Arbeitsplatz durch eigene Kündigung verloren haben oder ein Arbeitsangebot der Arbeitsagentur ablehnen. Die Sperrzeit beträgt regelmäßig 12 Wochen. Eine Sperrzeit von einer Woche kann verhängt werden, wenn Sie sich nach einer Kündigung nicht frühzeitig arbeitslos gemeldet haben. Während der Sperrzeit wird kein Arbeitslosengeld bezahlt, die Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs verkürzt sich also um die Sperrzeit.

Gegen die Verhängung einer Sperrzeit können Sie wie gegen alle Bescheide der Arbeitsagentur Widerspruch einlegen. Wird der Widerspruch von der Behörde zurückgewiesen, können Sie dagegen mit einer Klage vor dem Sozialgericht vorgehen. Die Widerspruchs- und Klagefrist beträgt vier Wochen.



Informationen der Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/anspruch-hoeh-e-dauer-arbeitslosengeld>

http://www.betanet.de/betanet/soziales_recht/Arbeitslosengeld-27.html

Arbeitslosenprojekt TuWas, Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III, Fachhochschulverlag, regelmäßige Neuauflagen

5

SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

Besitzen Sie eine **Aufenthaltserlaubnis**, so haben Sie, Bedürftigkeit vorausgesetzt, grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Bei einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit führt der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende jedoch in der Regel dazu, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird.

Wenn Sie weder Arbeitslosengeld II bekommen können, noch die Grundsicherung im Alter, so bleibt Ihnen die Möglichkeit, Sozialhilfe (SGB XII) zu beantragen. Allerdings sollten Sie vorsichtig sein, über einen längeren Zeitraum z.B. Leistungen nach dem SGB II und SGB XII zu beziehen. Solch eine Situation kann einer Verfestigung Ihres Aufenthaltsstatus, also der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, entgegenstehen.

Besitzen Sie eine **Niederlassungserlaubnis**, so haben Sie Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII wie oben bei der Aufenthaltserlaubnis bereits erklärt.

Asylbewerber, Ausländer mit Duldung und ausreisepflichtige Ausländer ohne legalen Aufenthalt können an Stelle des Sozialgeldes nach dem SGB XII bzw. ALG II nur Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) beanspruchen. Dieser Anspruch besteht, soweit die Bedürftigkeit vorliegt, wenn z.B. kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Die Beträge sind allerdings geringer als die ALG II Regelsätze.

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialleistungen stellen möchten, können Sie dies schriftlich oder mündlich tun. Zur Antragsstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ist im Regelfall ein persönliches Erscheinen notwendig.

ARBEITSLOSENGELD II UND SOZIALGELD

Ist der Anspruch auf ALG I abgelaufen oder können Sie Ihren Lebensunterhalt weder durch eigenes Arbeitseinkommen oder Vermögen, noch durch Unterhaltszahlungen bestreiten, sind Sie also hilfebedürftig, dann sollten Sie für sich Arbeitslosengeld II (ALG II) und für Ihr Kind Sozialgeld beantragen. Anträge gibt es bei den örtlichen **Jobcentern**. Das Sozialgesetzbuch II (SGB II), die so genannte Grundsicherung für Arbeitsuchende, soll dazu beitragen, dass Arbeitsuchende ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familie bestreiten können oder wenigstens ihre Hilfebedürftigkeit verringert wird. Leistungen nach SGB II können Sie bekommen, wenn Sie zwischen 15 und 64 Jahre alt und erwerbsfähig sind. Erwerbsfähig meint, dass Sie gesundheitlich in der Lage sein müssen mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten und Ihnen eine Erwerbstätigkeit auch von der Ausländerbehörde gestattet ist. Um ALG II zu erhalten, müssen Sie für die Jobcenter orts- und zeitnah erreichbar sein. Die Regeln für die Erreichbarkeit entsprechen weitgehend denen für den Bezug von ALG I. Eine nicht genehmigte Ortsabwesenheit hat für die Zeit der Abwesenheit den Wegfall der Leistung zur Folge und anschließend möglicherweise Kürzungen.

Tipp: Wenn Sie einen Termin bei den zuständigen Behörden haben, können Sie immer jemanden mitbringen, der Ihnen beisteht oder einfach nur mitzuhört.

FÖRDERN UND FORDERN

Das SGB II wird von den Grundsätzen des Förderns und Forderns bestimmt. Nach dem **Grundsatz des Forderns** wird von Ihnen erwartet, dass Sie alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausschöpfen. Mit wenigen Ausnahmen ist Ihnen **jede Arbeit zumutbar**. Eine der Ausnahmen besteht, wenn Sie ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreuen. Danach ist eine Erwerbstätigkeit zumutbar, wenn die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege sichergestellt ist. Eine Arbeit ist auch dann

nicht zumutbar, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Sie sind verpflichtet, an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt aktiv teilzunehmen.

Gleichzeitig können Sie nach dem **Grundsatz des Förderns** Leistungen zur Eingliederung erhalten. Dazu gehören neben der Beratung und Vermittlung auch Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen, die Übernahme von Werbungskosten oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung. Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, wie z. B. die Betreuung Minderjähriger oder von Kindern mit Behinderungen, die Schuldnerberatung oder die Gewährung von Einstiegsgeld. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch, sie liegen im Ermessen des Jobcenters. Eine ergänzende Kinderbetreuung kann durch das Jobcenter gefördert werden, wenn diese zur Erwerbseingliederung erforderlich ist. Entscheidend für die entsprechende Antragstellung zur Finanzierung ergänzender Kinderbetreuung durch das Jobcenter ist der § 16a SGB II. Laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dürfen diese Anträge nicht abgelehnt werden, wenn sie nachweislich zur Integration in den Arbeitsmarkt führen. Sie sind verpflichtet, eine **Eingliederungsvereinbarung** abzuschließen. Diese legt fest, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten und zu welchen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie sich verpflichten. Sie haben die Möglichkeit, sich vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung Bedenkzeit einzuräumen und die Vereinbarung prüfen zu lassen. Dies können Sie z. B. bei Beratungsstellen für Erwerbslose tun. Wenn in der Vereinbarung Leistungen der Arbeitsagentur festgelegt sind, können Sie diese auch einfordern. Weigern Sie sich eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, kann das Jobcenter einen Eingliederungsakt einseitig erlassen. **Erfüllen Sie Ihre darin festgelegten Pflichten nicht, kann das ALG II um 30 Prozent gekürzt werden.**

■ BEDARFSGEMEINSCHAFT

Leben Sie mit Ihren Eltern oder einem (neuen) Partner in einem Haushalt zusammen, bilden Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine so genannte Bedarfsgemeinschaft. Laut SGB II besteht eine **Bedarfsgemeinschaft** dann, wenn „der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“. Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft müssen deshalb mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander aufkommen. Die Bedarfsgemeinschaft von Kindern mit den Eltern endet mit ihrer Heirat, ihrem 25. Geburtstag oder wenn Sie ihren Lebensunterhalt aus

eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Junge Erwerbsfähige unter 25 Jahre, die mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern wohnen, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, die mit den Eltern in einer „Haushaltsgemeinschaft“ zusammenlebt.

Eine **Haushaltsgemeinschaft** liegt vor, wenn Sie mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt zusammenleben, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. In einer Haushaltsgemeinschaft wird davon ausgegangen, dass Sie von Ihren verwandten oder verschwägerten Angehörigen Leistungen erhalten, die Ihren Bedarf decken, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Diese Unterstützungsvermutung kann durch eine schriftliche Erklärung widerlegt werden.

Wollen Sie mit einem neuen Partner zusammenziehen, bilden Sie und Ihre Kinder mit dem neuen Partner im gemeinsamen Haushalt ab dem ersten Tag eine Bedarfsgemeinschaft.

Achtung: Soweit der neue Partner leistungsfähig ist, muss er mit seinem Einkommen und Vermögen also auch den Bedarf Ihrer in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder decken. Wollen Sie mit Ihrem Partner zusammenziehen, kann dies also zu wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen führen, die von Ihnen nicht gewollt sind.

Hinweis: Lebt der unterhaltspflichtige Elternteil bzw. (ehemalige) Partner in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen Personen, kann er seine Unterhaltszahlungen dann von seinem Einkommen absetzen, wenn diese titulierte sind. Der Unterhalt muss also auch dann noch gezahlt werden, wenn Mitglieder in seiner Bedarfsgemeinschaft SGB-II-Leistungen erhalten.

■ AUF WELCHE LEISTUNGEN BESTEHT EIN ANSPRUCH?

Das ALG II umfasst die pauschalierte **Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts** für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfe, **Leistungen für Unterkunft und Heizung**, einmalige Leistungen sowie Zuschüsse zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Zusätzlich zu den Regelleistungen gibt es für Kinder und Jugendliche Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes **Bildungspaket**).

Die pauschalierte **Regelleistung (Regelsatz)** soll den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Bedarfe des täglichen Lebens decken sowie eine Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen. Der Regelsatz wird regelmäßig angepasst. Für das Jahr 2017 wurde ein Regelsatz in Höhe von 409 Euro festgelegt. 100 Prozent der Regelleistung erhalten Alleinstehende,

Alleinerziehende und Personen, deren Partner/in minderjährig ist. Leben zwei volljährige Partner/innen in einer Bedarfsgemeinschaft, so erhalten sie je 90 Prozent der Regelleistung. Weitere erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten 80 Prozent der Regelleistung. Leben Sie z. B. mit Ihrem volljährigen erwerbsfähigen Kind (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, erhalten Sie 100 Prozent der Regelleistung, Ihr Kind 80 Prozent der Regelleistung. Kinder ab dem 25. Lebensjahr oder im Haushalt lebende Großeltern gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Sie erhalten die volle Regelleistung. Minderjährige Kinder erhalten Sozialgeld (siehe weiter unten).

Werdende Mütter erhalten nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen **Mehrbedarf** von 17 Prozent der Regelleistung. Alleinerziehenden wird ein **Mehrbedarf** zuerkannt, der sich nach Alter und Zahl der Kinder richtet. Leben Sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben, haben sie Anspruch auf 36 Prozent Mehrbedarf Ihrer Regelleistung. Andernfalls werden 12 Prozent Mehrbedarf für jedes minderjährige Kind zuerkannt, höchstens jedoch 60 Prozent der Regelleistung.

Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf richtet sich nach dem Merkmal der alleinigen Verantwortung für die Erziehung. Auch umfangreiche Umgangsregelungen berühren den Mehrbedarf nicht, denn der Mehrbedarf ist an die Haupterziehungsverantwortung gebunden. Auch wenn Sie mit den Großeltern des Kindes in einem Haushalt leben, fällt der Mehrbedarf nur dann weg, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Großeltern sich regelmäßig um das Enkelkind kümmern.

Einmalige Leistungen werden für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte erbracht. Weitere einmalige Leistungen sind nicht vorgesehen.

■ SOZIALGELD

Die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Sie leben, insbesondere Ihre minderjährigen Kinder, erhalten ein pauschaliertes **Sozialgeld** (statt ALG II). Das Sozialgeld wird analog zu den Regelsätzen regelmäßig geändert.

2017 beträgt für Kinder und Jugendliche bis zum 6. Geburtstag das Sozialgeld 237 Euro, vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 291 Euro und ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 311 Euro.

Sozialgeld und Umgang

Für die Tage, die Ihr Kind beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, kann der umgangsberechtigte Elternteil selbst Sozialgeld für Ihr Kind beantragen und entgegen nehmen. Die Rechtsprechung hat für diese Fälle die Rechtsfigur der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ geschaffen. Eine solche entsteht, wenn Kinder im Rahmen von Umgangsregelungen regelmäßig tageweise im Haushalt des anderen Elternteils wohnen. Zurzeit ist die Praxis der Jobcenter wie folgt: Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft besteht an jedem Tag, an dem sich das Kind länger als 12 Stunden dort aufhält. Für diese Tage kann Ihnen das Jobcenter anteilig das Sozialgeld für Ihr Kind kürzen, gegebenenfalls auch rückwirkend. Das Jobcenter kann das Sozialgeld anteilig auch dann kürzen, wenn der umgangsberechtigte Elternteil selbst keine SGB II Leistungen für sich oder Ihr Kind bezieht.

Sollten Sie von den beschriebenen Kürzungen betroffen sein, lassen Sie sich beraten, ob diese tatsächlich zulässig sind. Scheuen Sie sich auch nicht, Widerspruch einzulegen.



Höhe der SGB II Leistungen:

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html>

I BILDUNGS- UND TEILHABELEISTUNGEN

Um das Existenzminimum für Kinder- und Jugendliche zu sichern, haben Leistungsberechtigte in der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII sowie Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, einen Anspruch auf das **Bildungspaket**. Diese Leistungen müssen gesondert beantragt werden, ohne Antrag gibt es keine Leistungen. Hierzu müssen Sie sich an Ihr Jobcenter wenden.

Zu den Leistungen gehören (Stand 2017):

- Tagesausflüge/Klassenfahrten von Schulen und Kindertagesstätten
- Schulbedarfspaket in Höhe von derzeit 100 Euro pro Jahr (bei Bezug von ALG II/Sozialgeld automatisch)
- Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler (wenn nicht bereits z.B. von Kommune übernommen)
- Lernförderung (wenn schulische Angebote nicht ausreichen, um wesentliche Ziele nach Landesschulrecht zu erreichen)

- Mittagsverpflegung (Zuschuss, nur wenn gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita oder Hort angeboten)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Wert von 10 Euro monatlich, z.B. Beitrag für Sportverein

Das Schulbedarfspaket und die Fahrtkosten werden als Geldleistung erbracht. Der Rest wird als Sach- und Dienstleistungen in Form von personengebundenen Gutscheinen oder Direktzahlungen an den Anbieter bereit gestellt.

■ KOSTEN DER UNTERKUNFT (KDU)

Zu dem Regelsatz kommen **Kosten der Unterkunft** (vor allem Miete) und Heizung in Höhe der tatsächlichen Kosten hinzu. Spätestens nach sechs Monaten sollen nur noch angemessene Kosten berücksichtigt werden. Liegen also Ihre tatsächlichen Kosten der Unterkunft über den angemessenen Kosten, wird Ihre Miete nach sechs Monaten nicht mehr vollständig vom Jobcenter übernommen. Diese Angemessenheit richtet sich vor allem nach dem Raumbedarf der Bedarfsgemeinschaft und dem örtlichen Mietzinsniveau. Als angemessen gelten derzeit z. B. eine Wohnung mit zwei Räumen bzw. 60 qm für einen Zweipersonenhaushalt oder drei Räumen bzw. 75 bis 80 qm für einen Dreipersonenhaushalt. Leben Sie mit weiteren Personen zusammen, erhöht sich der Raumbedarf um jeweils 10 bis 15 qm Wohnfläche. Die Miete für Ihre Wohnung soll im unteren Bereich der marktüblichen örtlichen Wohnungsmieten liegen. Unangemessen hohe Kosten sollen durch Untervermietung oder einen Wohnungswechsel vermieden werden. Ist Ihre Wohnung zu teuer und wurden Sie zum Umzug in eine billigere Wohnung aufgefordert, sollten Sie nach der Höchstgrenze der anerkennungsfähigen Miete fragen.

Ihre Wohnungssuche sollten Sie dokumentieren, um im Zweifelsfall belegen zu können, dass auf dem örtlichen Wohnungsmarkt kein angemessener freier Wohnraum verfügbar ist. In diesem Fall müssen die tatsächlichen Kosten Ihrer Wohnung auch nach sechs Monaten weiter übernommen werden. Haben Sie eine neue Wohnung gefunden, sollten Sie dem Jobcenter das Wohnungsangebot vor Vertragsschluss vorlegen. Nur wenn diese dem Umzug zustimmen, können Sie sicher sein, dass die Miete der neuen Wohnung vollständig übernommen wird. Gleichzeitig sollten Sie die Übernahme der Umzugskosten beantragen.

Will Ihr Kind aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen, müssen Sie sich unter Umständen eine kleinere und preiswertere Wohnung suchen. Ist Ihr Kind ebenfalls hilfebedürftig, werden die Unterkunftskosten für eine eigene Wohnung in der Regel nicht übernommen, solange Ihr Kind das 25. Lebensjahr

nicht vollendet hat. Gründe für eine eigene Wohnung liegen vor, wenn z. B. der Ausbildungsplatz von der Wohnung der Eltern nicht unter zumutbaren Bedingungen erreicht werden kann oder die Beziehung zu einem Elternteil oder Stiefelternnteil schwer gestört ist. Sie brauchen vor Abschluss des Mietvertrages ein Zusage auf Kostenübernahme. Ohne Einschränkung können junge Volljährige aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, wenn Sie verheiratet sind, ein Kind erwarten oder ein Kind bis zum sechsten Geburtstag betreuen.

I SOZIALE SICHERUNG BEIM BEZUG VON ARBEITSLOSENGELD II

Als Bezieherin von Arbeitslosengeld II (nicht von Sozialgeld) sind Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen. Waren Sie bisher privat versichert, bleiben Sie es auch, während Sie ALG II erhalten. Für die Dauer Ihres Bezugs von ALG II übernehmen die Jobcenter den Beitrag für die private Krankenversicherung bis zur Höhe des halben Basistarifs.

Eine Rentenversicherungspflicht während des Bezugs von ALG II besteht nicht. Sie erwerben in dieser Zeit also keinerlei Rentenansprüche. Die Dauer des Bezugs von ALG II kann lediglich als Anwartschaftszeit gewertet werden. Hierdurch können Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden werden. Das Jobcenter muss die Anrechnungszeiten dem Rentenversicherungsträger melden und Sie darüber informieren.

I ANRECHNUNG VON EINKOMMEN AUF ALG II UND SOZIALGELD

Auf ALG II und Sozialgeld werden als Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldwert angerechnet. Ihr ausgezahltes ALG II bzw. Sozialgeld sinkt also dementsprechend. Kindergeld ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Steuern, Sozialversicherungsabgaben, gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, geförderte Altersvorsorgebeiträge und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z. B. Fahrt zur Arbeit) sind in angemessener Höhe anrechnungsfrei.

Auch zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dienen oder Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Essenstafeln oder Kleiderkammern) werden nicht als Einkommen berücksichtigt, das auf ALG II und Sozialgeld angerechnet wird. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Konfirmation, Kommunion oder vergleichbarer religiöser

Feste sowie der Jugendweihe werden ebenfalls nicht als Einkommen berücksichtigt, solange das Vermögen des Kindes nicht 3.100 Euro übersteigt (Stand 2017).

Wenn Sie neben dem Bezug von ALG II Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen („**Aufstocken**“), wird dies nicht in voller Höhe auf Ihr ALG II angerechnet: Je mehr Sie verdienen, desto mehr können Sie behalten. Dafür gibt es Freibeträge. Derzeit gilt: Der Grundfreibetrag von 100 Euro wird nicht auf das ALG II angerechnet. Bei Bruttoeinkommen, die zwischen 100 und 1.000 Euro liegen, bleiben Ihnen zusätzlich 20 Prozent (also maximal 180 Euro). Damit erhöht sich Ihr Haushaltseinkommen um maximal 280 Euro. Liegt Ihr Einkommen über 1.000 Euro, bleiben noch einmal 10 Prozent zusätzlich anrechnungsfrei. Die Obergrenze für die Freibeträge liegt für Hilfebedürftige ohne Kinder bei 1.200 Euro. Leben Sie mit wenigstens einem minderjährigen Kind zusammen, liegt diese Obergrenze bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro (Stand 2017).

■ **UNTERHALTSANSPRÜCHE**

Erhalten Sie von Ihrem ehemaligen Partner oder anderen Personen (z. B. Ihren Eltern) Unterhaltszahlungen, werden diese als Einkommen auf das ALG II und das Sozialgeld angerechnet. Das gilt auch für Unterhaltsvorschusszahlungen, die an Stelle von Kindesunterhalt gezahlt werden. Besteht eine Rechtspflicht zur Zahlung von Unterhalt (z. B. Ehegattenunterhalt), können Sie auf Ihre Unterhaltsansprüche nicht verzichten, wenn Sie durch den Verzicht hilfebedürftig werden. Wird Unterhalt nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt, geht der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der gewährten Leistung auf den Träger der Grundsicherung über. D. h. der Leistungsträger (z. B. das Jobcenter) macht als neuer Gläubiger die übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem/der Unterhaltsschuldner/in geltend.

■ **ANRECHNUNG VON VERMÖGEN**

Bei der Berechnung des ALG II und des Sozialgelds berücksichtigt das Jobcenter das gesamte verwertbare Vermögen. Haben Sie „zu viel“ Vermögen, müssen Sie dieses zuerst für Ihren Lebensunterhalt verwenden, bevor Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen dürfen. Nicht berücksichtigt werden angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug, unter bestimmten Voraussetzungen zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen, selbst genutztes Wohneigentum von angemessener Größe sowie Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung eines Hausgrundstücks dient.

Vom Vermögen wird ein Grundfreibetrag für jedes vollendete Lebensjahr des Hilfebedürftigen, derzeit 150 Euro (Stand 2017) abgezogen. Diesen Betrag können

Sie also behalten und müssen ihn nicht aufbrauchen, bevor sie ALG II bzw. Sozialgeld erhalten. Dazu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen. Als Altersvorsorge gefördertes Vermögen (z. B. Riester-Rente) kann ebenfalls behalten werden. Informieren Sie sich, inwieweit Ihre private Altersvorsorge ebenfalls geschützt bleibt.

I ARBEITSGELEGENHEITEN UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

Sind Sie länger als sechs Monate ohne Beschäftigung und ist eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, kann Ihnen eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden. In der Regel handelt es sich um einen so genannten „Ein-Euro-Job“, eine **Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE)**. Sie werden damit einen Euro oder einen geringfügig höheren Betrag für jede geleistete Arbeitsstunde zusätzlich zum ALG II erhalten. Selten werden andere Arbeitsgelegenheiten mit Arbeitsvertrag und Arbeitsentgelt zugewiesen. Wird Ihnen ein „Ein-Euro-Job“ angeboten, sind Sie verpflichtet, die zugewiesene Arbeit entsprechend der konkreten Anweisungen zu verrichten.

I SANKTIONEN

Das ALG II kann gekürzt werden oder vollständig wegfallen, wenn Sie gegen Ihre gesetzlichen oder in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten verstoßen. Bei einem Meldeversäumnis wird die Regelleistung um 10 Prozent gekürzt. Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Sie einer Aufforderung sich bei dem Jobcenter zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen. Die Meldeaufforderung kann zum Zweck der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung usw. erfolgen. Bei jedem weiteren Versäumnis innerhalb eines Jahres erhöht sich die Kürzung um zusätzliche 10 Prozent.

Weigern Sie sich, die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Pflichten zu erfüllen, kann das ALG II für drei Monate um 30 Prozent gekürzt werden. Dies gilt auch, wenn Sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein Sofortangebot oder eine sonstige Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen. Bei einer weiteren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres wird die Leistung um 60 Prozent gekürzt. Eine dritte Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres führt zum vollständigen Wegfall der Leistung. Verstoßen unter 25-jährige gegen Pflichten, erhalten Sie bereits beim ersten Mal keine Barleistungen mehr, die Unterkunftskosten werden direkt an den Vermieter gezahlt. Bei einem weiteren Pflichtverstoß

entfallen alle Leistungen. Wird die Regelleistung um mehr als 30 Prozent gekürzt, können im Einzelfall Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) erbracht werden.

■ RECHTSSCHUTZ

Haben Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit Ihres **ALG II-Bescheides** oder einer anderen Entscheidung des zuständigen Grundsicherungsträgers (z. B. wenn ein Antrag abgelehnt wird), können Sie innerhalb eines Monats **Widerspruch** einlegen. Dieser kann nur schriftlich erfolgen. Zwar gibt es keine Formvorschriften, Sie sollten allerdings stets Ihr Aktenzeichen angeben, eine Kopie des betreffenden Bescheids beilegen und an das Datum sowie Ihre Unterschrift denken. Wichtig ist, dass Sie dem Jobcenter Ihren Widerspruch begründen, damit es weiß, was Sie beanstanden. Bleibt der Widerspruch erfolglos, können Sie innerhalb eines Monats Klage beim **Sozialgericht** erheben. Während des Widerspruchs- und Klageverfahrens bleiben die Entscheidungen der Jobcenter aber grundsätzlich wirksam und können sofort vollzogen werden.

Widerspruchsverfahren und sozialgerichtliche Verfahren sind grundsätzlich gebührenfrei. In einem Klage- oder Eilverfahren vor dem Sozialgericht und Landessozialgericht können Sie sich selbst vertreten. Lassen Sie sich aber anwaltlich vertreten, müssen Sie die Rechtsanwaltsgebühren zahlen, wenn Sie den Prozess verlieren und keine Prozesskostenhilfe erhalten. Dennoch sollten Sie sich vor Gericht anwaltlich vertreten lassen.



www.arbeitsagentur.de (Bundesagentur für Arbeit)

www.sgb2.info (Informationsplattform des BMAS)

www.arbeitnehmerkammer.de

www.bag-plesa.de (Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen)

www.dgb.de (Themen > Arbeitslosengeld II) (Deutscher Gewerkschaftsbund)

www.erwerbslos.de

(Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen)

www.tacheles-sozialhilfe.de (wichtiger Verband von Betroffenen)

SOZIALHILFE

Der Kreis derjenigen, die bei Bedürftigkeit kein ALG II sondern Sozialhilfe nach SGB XII („Hilfe zum Lebensunterhalt“) beantragen können, ist sehr klein. Unter Umständen können Alleinerziehende dennoch darauf angewiesen sein,

wenn Sie nicht in der Lage sind, mehr als drei Stunden pro Tag zu den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, Sie aber noch nicht voll erwerbsgemindert sind, zwischen 15 und 65 Jahre alt sind und mit einem Kind im Alter bis zu 15 Jahren zusammenleben. Die Höhe der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe sowie die Anrechnung von Vermögen und Einkommen ist analog zum SGB II geregelt.

Der Antrag auf Sozialhilfe muss in Ihrem Wohnort oder in Ihrem Stadtteil gestellt werden.



BMAS: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Sozialhilfe/inhalt.html>
Fachportal: <http://www.sozialhilfe24.de>

SELBSTHILFE

Selbsthilfegruppen sind selbstorganisierte Gruppen von Menschen, die sich in der gleichen Situation befinden. Sie dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch, der praktischen Lebenshilfe und der gegenseitigen emotionalen Unterstützung. Viele alleinerziehende Mütter und Väter befinden sich nach der Trennung vom Partner/von der Partnerin oder nach der Geburt eines Kindes in einer Lebenskrise oder fühlen sich isoliert. In dieser Situation bietet es sich an, sich nach einer geeigneten Gruppe umzusehen. Mütterzentren und Familienbildungsvereine sind häufig Orte, wo sich Mütter bzw. Eltern zusammenfinden und austauschen können. In vielen Gemeinden gibt es Bürgerberatungsstellen und Selbsthilfekontaktstellen, bei denen Sie erfahren, welche Selbsthilfegruppen es in Ihrer Nähe gibt. Finden Sie keine geeignete Gruppe, können Sie selbst eine gründen.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter:

Einen Landesverband oder Ortsverband in Ihrer Nähe finden Sie unter www.vamv.de oder unter „Adressen“ am Ende dieser Broschüre

Selbsthilfegruppen finden Sie unter:

NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen): www.nakos.de
Otto-Suhr-Allee 115, 10585 Berlin-Charlottenburg
selbsthilfe@nakos.de, Tel: 030-31018960

6

KINDERBETREUUNG

GRUNDSÄTZLICHES

Durch den Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren und der Ganztagschulen wird es zukünftig für immer mehr Kinder Betreuungsmöglichkeiten geben. Dennoch geht der Ausbau weniger zügig voran, als es sich viele Eltern wünschen würden. Die Erwerbstätigkeit vieler Alleinerziehender scheitert immer noch häufig an den unzureichenden Angeboten zur Kinderbetreuung. Stehen Betreuungsplätze bereit, werden Alleinerziehende bevorzugt, sofern ihre Erwerbstätigkeit es erfordert. In vielen Fällen sind Ihr persönliches Organisationstalent und Ihr privates Netzwerk dennoch gefragt, um die Lücken in der öffentlichen Kinderbetreuung abzudecken.

Auch wenn Sie nicht erwerbstätig sind, kann die Betreuung Ihres Kindes durch eine andere Bezugsperson oder eine Einrichtung für Sie und Ihr Kind wichtig sein. Ihr Kind hat so Kontakt zu anderen Kindern, die günstig sind für seine Entwicklung, sein soziales Verhalten und seine Bildungschancen. Es bekommt zusätzliche Impulse und Anregungen.

Wichtig ist grundsätzlich, dass Sie von der Qualität der Kinderbetreuung überzeugt sind und Ihr Kind ruhigen Gewissens übergeben. Wenn Ihr Kind spürt, dass Sie mit der Betreuung rundum zufrieden sind, kann es der Situation entspannt und aufgeschlossen begegnen.

Die Kosten für Krippen, Kindergärten und Horte sind abhängig vom Einkommen. Anträge auf Ermäßigung der **Elternbeiträge** können Sie beim **Jugendamt** stellen. Verfügen Sie über ein niedriges Einkommen oder befinden Sie sich in Ausbildung oder Studium, können Sie bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes einen Zuschuss für die Kosten einer Tagesmutter/eines Tagesvaters beantragen.

KLEINKINDER

Für die Betreuung von 0-3-jährigen Kindern kommen in der Regel folgende Betreuungsformen in Frage: eine **Kinderkrippe**, eine altersgemischte Gruppe, eine Tagesmutter/ein Tagesvater. Seit August 2013 hat ihr Kind ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung. Trotzdem gibt es bislang nur ein begrenztes Angebot an Plätzen, vor allem wenn Sie in einer ländlichen Gegend wohnen. Deshalb ist es wichtig, sich so früh wie möglich um einen Krippenplatz zu bemühen. Auskunft erteilen die Jugendämter. Weisen Sie auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hin. Das Jugendamt kann Ihnen auch Auskunft über **Elterninitiativen** geben. Hier muss zum einen ein fester Kostenanteil von den Eltern übernommen werden, zum anderen wird persönliches Engagement bei Organisation oder Pflege der Einrichtung erwartet.

Tagesmütter oder Tagesväter stellen eine Alternative zur Krippenbetreuung dar. Da diese oft mehrere Kinder betreuen, findet Ihr Kind auch hier Kontakte zu anderen Kindern. Vermittelt werden Tagesmütter/Tagesväter von den Jugendämtern, aber auch von sozialen Einrichtungen, wie etwa dem Kinderschutzbund und Familienbildungs- oder Beratungsstellen. Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnort danach. Wichtig ist es, klare vertragliche Vereinbarungen mit einer Tagesmutter/einem Tagesvater zu treffen. Dazu gehören auch Fragen wie Krankheit der Tagesmutter/des Tagesvaters, Versicherung, Urlaubsregelung. Zuschüsse für die Betreuung erhalten Sie in der Regel für die Tagesmütter/Tagesväter, die beim Jugendamt anerkannt sind. Aber auch für andere Tagesmütter/Tagesväter können Sie einen Zuschuss bekommen. In diesem Fall wird das Jugendamt die Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters und ggf. ihre Wohnung überprüfen.

Wenn Sie nicht auf eine regelmäßige, über mehrere Stunden garantierte Kinderbetreuung angewiesen sind, aber trotzdem für Ihr Kind den Kontakt zu anderen Kindern, Müttern und Vätern wünschen, können Sie sich an eine **Eltern-Kind-Gruppe** wenden, die von vielen Familienbildungseinrichtungen angeboten werden. Sie können auch selbst eine solche Gruppe gründen.

KINDERGARTENKINDER

Ab einem Alter von drei Jahren hat Ihr Kind einen Rechtsanspruch auf einen **Kindergartenplatz**. In Abhängigkeit vom jeweiligen Bundesland kann es auch

einen weiter gehenden Anspruch auf Kinderbetreuung geben. Die Kosten für einen Kindergartenplatz sind abhängig von der Leistung (Vormittag, Ganzttag, Mittagessen) und Ihrem Einkommen. In einigen wenigen Bundesländern ist das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei. Da die angebotenen Betreuungszeiten in vielen Kindergärten keine Übermittagbetreuung einschließen oder nur eine halbtägige Betreuung garantieren, sollten Sie bei der Wahl des Kindergartens darauf achten, dass die Betreuungszeiten mit Ihren Arbeitszeiten vereinbar sind.

Ist es nicht möglich, Ihren Betreuungsbedarf über den Kindergarten abzudecken, ist Organisationstalent und Selbsthilfe gefragt. Sie können etwa mit anderen Eltern im Kindergarten ein Bring- und Abholdienst absprechen. Fast alle Eltern haben das Bedürfnis nach einer Entlastung in der Kinderbetreuung. Scheuen Sie sich deshalb nicht, auf Eltern zuzugehen und über Ihre Schwierigkeiten zu sprechen. Meistens ist es sowohl für die Kinder als auch für die Eltern leichter und schöner, zwei oder mehrere Kinder zu betreuen, die zusammen spielen und essen können.

Informationen über Kindergartenplätze erhalten Sie beim Jugendamt.

SCHULKINDER

Oft verschlechtert sich die Betreuungssituation, wenn Ihr Kind in die Schule kommt. **Hortplätze** sind in den meisten Städten rar. Auch wenn Alleinerziehende bevorzugt berücksichtigt werden, kann es passieren, dass Ihr Kind keinen Platz bekommt. Es ist wichtig, das Kind so frühzeitig wie möglich anzumelden und auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hinzuweisen. Bei der Wahl der Grundschule haben Sie weniger Entscheidungsfreiraum als bei der Wahl des Kindergartens, so dass es oft nicht möglich ist, die Schule in Abhängigkeit vom Angebot einer Hortbetreuung auszuwählen.

Bekommen Sie keinen Hortplatz oder stehen Sie auf einer Warteliste, können Sie die Betreuungslücken mit einer Tagesmutter/einem Tagesvater überbrücken oder versuchen, die Betreuung Ihres Kindes mit Hilfe der anderen Eltern der Klassengemeinschaft zu organisieren. In einigen Bundesländern wird mittlerweile auch eine Übermittagbetreuung an Grundschulen angeboten, so dass die Kinder bis 13 oder 14 Uhr betreut sind. Eine weitere Möglichkeit sind **Ganztagschulen**, die aber noch eher selten sind. Auskünfte über das Betreuungsangebot an Schulen erhalten Sie beim **Schulamt**.



[http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/Familie-regional/
Kinderbetreuung/kinderbetreuung,did=93874.html](http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/Familie-regional/Kinderbetreuung/kinderbetreuung,did=93874.html)

Bundesverband für Kindertagespflege, das Jugendamt oder örtliche
Vermittlungsstellen

www.bvktp.de (Bundesverband für Kindertagespflege)

KRANKHEIT

■ WENN DAS KIND KRANK IST

Ist Ihr **Kind krank** und noch keine 12 Jahre alt, können Sie als Alleinerziehende 20 Arbeitstage pro Jahr (für jedes weitere Kind 20 Tage, höchstens 50 Tage) Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Allerdings nur, wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse und abhängig beschäftigt sind. Sie benötigen dann ein **ärztliches Attest**, das die Notwendigkeit Ihrer Pflegetätigkeit bestätigt. In dieser Zeit haben Sie einen Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung. Dieser Anspruch kann jedoch durch Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Besteht nur ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung, erhalten Sie für die Zeit Ihres Ausfalls **Krankengeld** von Ihrer Krankenkasse. Das Krankengeld liegt in der Regel unter Ihrem Arbeitsentgelt.

Informieren Sie sich bei Ihrer **Krankenkasse**.

Wenn Ihnen die Zeit der Freistellung nicht ausreicht, können Sie versuchen, über die Sozialstation, das Jugendamt, die Krankenkasse oder über Wohlfahrtsverbände eine/n Hauspfleger/in zu bekommen. Allerdings gewährleisten diese meist nur eine stundenweise Betreuung zu Hause. In vielen Städten gibt es inzwischen darüber hinaus spezielle Einrichtungen und private Initiativen der **ambulanten Kinderpflege**.

Allgemein empfiehlt es sich jedoch, für etwaige Krankheitsfälle vorzusorgen. Überlegen Sie, ob es nicht in Ihrem Bekannten-, Verwandten- oder Freundeskreis jemanden gibt, den Ihr Kind kennt und der oder die in solchen Notfällen für Sie einspringen kann. Mitunter ist es auch möglich, Nachbarn zu bitten, die Betreuung Ihres Kindes für einige Tage zu übernehmen. Eventuell können Sie vorübergehend eine so genannte Notmutter engagieren. In einigen Städten bietet auch der VAMV Notmutter-Vermittlungen an.

Zum Beispiel: VAMV Landesverband NRW, <https://kinderbetreuung-in-essen.de/notfallbetreuung/>

Wenn Ihr Kind ins **Krankenhaus** muss und aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme einer Begleitperson erforderlich ist, sind die entstehenden Kosten Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen und werden mit dem zu zahlenden Pflegesatz für das Kind abgegolten. Das Krankenhaus kann allenfalls für die Verpflegung der Begleitperson eine Bezahlung verlangen. Ob medizinische Gründe die Aufnahme der Begleitperson rechtfertigen, klärt der Arzt/die Ärztin des Krankenhauses. Haben Sie weitere Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige Kinder in der Familie, die in der Zeit Ihres Krankenhausaufenthalts niemand versorgen kann, erhalten Sie eine Haushaltshilfe, sofern die Satzung Ihrer Krankenkasse dies vorsieht. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.



Aktionskomitee Kind im Krankenhaus (AKIK) e.V., www.akik.de

■ WENN MUTTER KRANK IST

Laut § 38 SGB V haben Sie nur im Falle eines Krankenhausaufenthaltes und nur, wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, einen Anspruch auf eine Haushaltshilfe. Allerdings gewähren die meisten Krankenkassen weitergehende Unterstützung. So können Sie auch, wenn Sie Zuhause krank sind und den Haushalt nicht führen können, bei Ihrer Krankenkasse eine Haushaltshilfe beantragen. Voraussetzung ist auch hier ein Kind unter 12 Jahren. Ein Krankenhausaufenthalt verlängert diesen Anspruch auf die medizinisch notwendige Zeit.

So genannte selbst beschaffte Ersatzkräfte – das können auch Nachbarn, Freunde oder Fachkräfte der Pflegestationen der Wohlfahrtsverbände sein – werden als Haushaltshilfe akzeptiert, nicht jedoch Verwandte. Ausnahme: Springen im Krankheitsfall erwerbstätige Verwandte ein, die dafür unbezahlten Urlaub nehmen müssen, zahlt die Krankenkasse einen begrenzten Verdienstausschlag. Für alle im Krankheitsfall erbrachten Leistungen der Krankenkassen müssen Sie eine Zuzahlung von 10 Prozent der täglichen Kosten für eine Haushaltshilfe leisten. Die tägliche Zuzahlung beträgt mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro. Sie müssen sich im konkreten Fall bei Ihrer Krankenkasse über Ihre Regelungen informieren.

7

JURISTISCHE BERATUNG UND IHRE KOSTEN

Im Scheidungsverfahren und in Unterhaltsfragen ist es in vielen Fällen angezeigt, eine **Anwältin** oder einen **Anwalt** aufzusuchen. Juristische Beratung und die gerichtliche Klärung von Ansprüchen sind immer mit Kosten verbunden. Das heißt auch, dass Sie als Ratsuchende oder Antragstellerin zunächst immer kostenpflichtig sind. Sie müssen zum Beispiel Vorschüsse auf Gerichts- und Anwaltskosten bezahlen. Die Höhe der Anwalts- und Gerichtskosten richtet sich nach den so genannten Verfahrenswerten. Diese sind gesetzlich festgelegt. So kann zum Beispiel je nach Verfahren das Monatseinkommen der Ehegatten, Unterhaltspflichten gegenüber Kindern sowie Vermögen und Schulden als Verfahrenswert gelten. Die erste Beratung bei einem Anwalt/einer Anwältin kostet jedoch nie mehr als 190 Euro plus Mehrwertsteuer (Stand 2017).



Die Höchstgebühr für ein erstes Beratungsgespräch ist in § 34 RVG festgelegt.
http://www.gesetze-im-internet.de/rvg/___34.html

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Wenn Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben, kann diese unter Umständen die Kosten für eine juristische Beratung übernehmen. Zwar besteht bei einer Privatrechtsschutzversicherung selten kompletter Schutz für familienrechtliche oder erbrechtliche Angelegenheiten, aber oft wird das erste Beratungsgespräch beim Anwalt bezahlt. Sie sollten sich in jedem Fall zunächst bei Ihrer Versicherung informieren, ob die Kosten übernommen werden. Diese

sollten Sie bei der Erstberatung dem Anwalt/der Anwältin vorlegen. Handelt es sich um eine Familienrechtsschutzversicherung, dürfen sich die Ansprüche nicht gegen den Versicherungsnehmer selbst richten.

BERATUNGSHILFE

Wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Sie wird auf Antrag gewährt und unterliegt den gleichen Voraussetzungen wie die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe. Der Anspruch auf Beratungshilfe besteht nicht nur in der Beratung, sondern auch in der anwaltlichen Vertretung bei der Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Beispielsweise kann der Anwalt für Sie einen Brief an einen Dritten schreiben, in dem der Sachverhalt und der Rechtsstandpunkt dargestellt werden.

Um Beratungshilfe zu erhalten, müssen Sie sich an das **Amtsgericht** Ihres Wohnortes wenden. Dort legen Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe. Mit diesem können Sie sich bei einem Anwalt/einer Anwältin oder einer öffentlichen Rechtsberatungsstelle gegen eine geringe Beratungshilfengebühr (Stand 2017: 15 Euro) beraten lassen.



.....
Ihr zuständiges Amtsgericht finden Sie über das Orts- und Gerichtsverzeichnis:
<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php>

Die Höhe der Beratungshilfengebühr ist im Vergütungsverzeichnis des RVG unter Nr. 2500 festgelegt:
https://www.gesetze-im-internet.de/rvg/anlage_1.html
.....

RECHTSBERATUNGSSTELLEN

In einigen Bundesländern (z. B. Bremen, Hamburg) gibt es **Rechtsberatungsstellen**, bei denen Ihnen Jurist/innen fachkundigen Rat geben können. In vielen Städten führen auch die Anwält/innen der örtlichen **Anwaltsvereine** zu bestimmten Zeiten kostenlose Beratungen ohne Terminabsprache durch.

Anwaltsvereine sitzen in der Regel im Gebäude des für Ihren Wohnort zuständigen **Landgerichts**. Falls Sie keine Beratungshilfe erhalten, tragen Sie

die Kosten für eine anwaltliche Beratung und Vertretung selbst. Die Anwältin/der Anwalt gibt Ihnen auf Anfrage über die genauen Kosten der Beratung und Vertretung Auskunft.



Ihr zuständiges Landgericht finden Sie über das Orts- und Gerichtsverzeichnis:
<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php>

GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND ANWALTliche VERTRETUNG

Wenn Sie Ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen möchten, sind Sie als Anspruchsteller/in zunächst vorschusspflichtig für die Gerichtskosten. Die Höhe der Vorschussverpflichtung ergibt sich aus dem Verfahrenswert und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG). Das Gericht und die beratenden Anwälte/innen können Ihnen Auskunft über die Höhe der Gerichtskosten geben. Wenn Sie sich anwaltlich vertreten lassen, sind Sie zudem bezüglich der anfallenden Anwaltsgebühren vorschusspflichtig.

In zivilrechtlichen Fragen müssen Sie sich vor dem Amtsgericht nicht von einer Anwältin/einem Anwalt vertreten lassen. Erst ab dem Landgericht besteht ein **Anwaltszwang**. Eine Ausnahme sind Ehesachen und selbstständige Familienstreitsachen, worunter beispielsweise Unterhaltsansprüche des Kindes, Unterhaltsansprüche des Ehegatten oder Ansprüche auf Betreuungsunterhalt fallen. Dort ist für den/die Antragsteller/in eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben.

PROZESSKOSTEN- UND VERFAHRENSKOSTENHILFE

Wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Verfahrensführung aufzubringen oder aber Sie können diese nur zum Teil oder in Raten zahlen, können Sie vor oder bei der Antragstellung einen zusätzlichen Antrag auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** oder **Verfahrenskostenhilfe** stellen. Dabei muss Ihr Anliegen grundsätzlich hinreichend Aussicht auf Erfolg haben und darf nicht mutwillig erscheinen. Je nach Einkommen müssen Sie dann nur einen Teil oder keine

der Gerichtskosten und der Kosten der anwaltlichen Vertretung tragen. In Verfahren, in denen keine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, werden diese Kosten nur dann übernommen, wenn die anwaltliche Vertretung wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint.

Im **Antrag** müssen Sie vollständige Auskunft über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben und diese durch die Vorlage von Belegen nachweisen. Achten Sie darauf, den Antrag vollständig auszufüllen und sämtliche Belege beizufügen. Unter der Rubrik **Bankguthaben** ist z.B. nicht nur der Name der Bank anzugeben, sondern sämtliche Konten mit dem aktuellen Kontostand. Die Kontostände sind durch entsprechende Kontoauszüge zu belegen. Sinnvollerweise sollten Sie dabei auch die gesamten Belastungen angeben. Fügen Sie eine Kopie des Mietvertrages und Belege über die aktuellen Mietzahlungen und Nebenkosten bei. Verfahrenskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn kein eigenes einsetzbares Vermögen vorhanden ist. Als Alleinerziehende haben Sie einen Freibetrag in Höhe des Ihnen zustehenden sozialrechtlichen Alleinerziehendenmehrbedarfs. Wenn Sie den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe unvollständig oder falsch ausfüllen, oder die Belege unvollständig einreichen, kann er schon aus diesem Grund abgelehnt werden! Zu den Anträgen gibt es in der Regel ein **Merkblatt**, in dem die Anforderungen detailliert beschrieben sind. Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, so kann dies mit oder ohne Ratenzahlung erfolgen. Dies und die Höhe der Raten richten sich nach Ihrem Einkommen.

Wenn Sie das Verfahren verlieren, können Sie trotzdem für die Anwaltskosten des Antragsgegners/der Antragsgegnerin herangezogen werden. Die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe übernimmt also nur die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Ihres Anwaltes/Ihrer Anwältin. Sie hat keinen Einfluss auf die Höhe der Anwaltskosten des Antragsgegners/der Antragsgegnerin.



ANHANG

ADRESSEN

INTERNET

ABKÜRZUNGEN

ADRESSEN

Verband alleinerziehender

Mütter und Väter Bundesverband e.V.

Hasenheide 70, 10967 Berlin

Tel. (030) 69 59 786

Fax (030) 69 59 78 77

kontakt@vamv.de

Internet: www.vamv.de

Portal: www.die-alleinerziehenden.de

Facebook: www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

VAMV.Bundesverband

VAMV-Landesverbände

Baden-Württemberg

Gymnasiumstraße 43, 70174 Stuttgart

Tel. (0711) 24 84 71 18, Fax (0711) 24 84 71 19

vamv-bw@web.de

Bayern

Tumblingerstraße 24, 80337 München

Tel. (089) 32 21 22 94, Fax (089) 32 21 24 08

info@vamv-bayern.de

Berlin

Seelingstraße 13, 14059 Berlin

Tel. (030) 85 15 120

vamv-berlin@t-online.de

Brandenburg

Tschirchdamm 35, 14772 Brandenburg

Tel. (03381) 71 89 45, Fax (03381) 71 89 44

kontakt.vamv-brandenburg.de

Bremen

Bgm.-Deichmann-Straße 28, 28217 Bremen

Tel. (0421) 38 38 34, Fax (0421) 39 66 92 4

vamv-hb@arcor.de

Hessen

Adalbertstraße 15, 60486 Frankfurt a.M.

Tel. (069) 97 98 18 79, Fax (069) 97 98 18 78

info@vamv-hessen.de

Niedersachsen

Arndtstraße 29, 49080 Osnabrück

Tel. (0541) 25 58 4, Fax (0541) 20 23 885

vamv.niedersachsen@t-online.de

Nordrhein-Westfalen

Rellinghauser Straße 18, 45128 Essen

Tel. (0201) 82 77 470, Fax (0201) 82 77 499

info@vamv-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Kaiserstraße 29, 55116 Mainz

Tel. (06131) 61 66 33/34, Fax (06131) 61 66 37

info@vamv-rlp.de

Saarland

Gutenbergstraße 2 A, 66117 Saarbrücken

Tel. (0681) 33 446, Fax (0681) 37 39 32

info@vamv-saar.de

Schleswig-Holstein

Kiellinie 275, 24106 Kiel

Tel. (0431) 55 79 150, Fax (0341) 51 92 013

info@vamv-sh.de

Thüringen

Zschochernstraße 35, 07545 Gera

Tel. (0365) 55 19 674, Fax (0365) 55 19 676

VAMV.Thueringen@t-online.de

ADRESSEN

Verbände, Behörden

Arbeitsgemeinschaft Alleinerziehende im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche (agae)

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Tel. (030) 65 21 1 0
www.diakonie.de

Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende (AGIA)

dazu gehören:
Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kdf)
Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB)
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Familienbildungsstätten (BAG-FBS)
Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)

zurzeit federführend:
Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)
Agnes-Neuhaus-Straße 5
44135 Dortmund
Tel. (0231) 55 70 26 27
www.skf.de

AWO, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Blücherstraße 62/63
10961 Berlin
Tel. (030) 26 30 9-0
www.awo.org

Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Tel. Arbeitnehmer: (0800) 4 55 55 00
Tel. Arbeitgeber: (0800) 4 55 55 20
Familienkasse: (0800) 4 55 55 30
www.arbeitsagentur.de

Bundesamt für Justiz/Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte

Adenauerallee 99-103
53113 Bonn
Tel. (0228) 41 05 21 26
www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Tel. (030) 206 55-0
www.bmfsfj.de

Deutscher Caritasverband e. V.

Karlstraße 40
79104 Freiburg
Tel. (0761) 20 00
www.caritas.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht

Poststraße 17
69115 Heidelberg
Tel. (06221) 981 80
www.dijuf.de

Deutscher Kinderschutzbund

Schöneberger Straße 15
10963 Berlin
Tel. (030) 21 48 09-0
www.dksb.de

Deutsche Liga für das Kind

Charlottenstraße 65
10117 Berlin
Tel. (030) 28 59 99 70
www.liga-kind.de

Deutsche Rentenversicherung Bund

10704 Berlin
Tel. (0800)100 04 80 70
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. (030) 85 40 40
www.drk.de

Internationaler Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Michaelkirchstraße 17-18
10179 Berlin
Tel. (030) 629 80-403
www.iss-ger.de

ADRESSEN

**PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband,
Gesamtverband e. V.**

Oranienburger Straße 13–14
10178 Berlin
Tel. (030) 24 63 6-0
www.paritaet.org

Pro Familia, Bundesverband

Stresemannallee 3
60596 Frankfurt a. M.
Tel. (069) 26 95 77 90
www.profamilia.de

Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender (SHIA)

Rudolf-Schwarz-Straße 29
10407 Berlin
Tel. (030) 425 11 86
www.shia.de

**Verband binationaler Familien und
Partnerschaften e. V. (iaf)**

Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt/M.
Tel. (069) 713 75 60
www.verband-binationaler.de

**Zentrale Informationsstelle der autonomen
Frauenhäuser (ZIF)**

Postfach 101103
34011 Kassel
Tel./Fax (0561) 820 30 30
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

INTERNET

www.vamv.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V.

www.die-alleinerziehenden.de

interaktives Portal für Alleinerziehende

www.ag-familie.de

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V.

www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit

www.bmas.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

www.bmfsfj.de

Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend

www.bmjv.de

Bundesministerium für Justiz

www.bundesforum-maenner.de

Interessenverband für Männer, Jungen und Väter

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/Publikationen/2010-05-03-chancen-durch-integration.html>

Download Broschüre „Chancen durch Integration – Ratgeber für Familien“

www.bzga.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

www.familien-wegweiser.de

Informationsportal des BMBFSFJ, Fragen rund um die Familie nach Stichworten sortiert

www.finanztip.de

Online-Magazin zu Geld und Recht

www.frauenhauskoordinierung.de

Verein Frauenhauskoordinierung e.V., bundesweite Adressen von Frauenhäusern

www.frauenrat.de

Vereinigung von bundesweit aktiven Frauenverbänden und -organisationen

www.gazelle-magazin.de

unabhängiges Frauenmagazin mit interkulturellem Schwerpunkt

www.arabdict.com/de/de-ar

Online-Wörterbuch arabisch-deutsch oder deutsch-arabisch

www.nakos.de

Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen

www.profamilia.de

Beratung und Information zu Partnerschaft, Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch

www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter

www.verband-binationaler.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e. V. (iaf)

ABKÜRZUNGEN

ALG I

Arbeitslosengeld I, geregelt im SGB III

ALG II

Arbeitslosengeld II, umgangssprachlich „Hartz IV“, geregelt im SGB II

AsylbLG

Asylbewerberleistungsgesetz

BAB

Berufsausbildungsbeihilfe

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

BaföG

Berufsausbildungsförderungsgesetz

BMAS

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMFSFJ

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

EuGH

Europäischer Gerichtshof

RVG – Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

SGB

Sozialgesetzbuch

SGB II

Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB III

Arbeitsförderung

SGB V

Gesetzliche Krankenversicherung

SGB VI

Gesetzliche Rentenversicherung

SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt, umgangssprachlich „Sozialhilfe“

Sozialgeld

Grundsicherung nach SGB II für nicht Erwerbsfähige (z.B. Kinder)

VAMV

Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) wurde 1967 im schwäbischen Herrenberg von Luise Schöffel als „Verband lediger Mütter“ gegründet. Heute vertritt er bundesweit die Interessen von über 2,7 Millionen Einelternfamilien. In den Bundesländern ist der VAMV mit seinen Landesverbänden, auf kommunaler Ebene mit Ortsverbänden und Kontaktstellen aktiv. Auf dem Grundsatz der Selbsthilfe engagieren sich ledige, geschiedene, getrennt lebende und verwitwete Mütter und Väter mit ihren Kindern. Auf unterschiedliche Weise kämpfen sie für die Förderung der Chancengleichheit und die Verbesserung ihrer Lebenssituation. Vor Ort geht es vor allem um Erfahrungsaustausch und um gegenseitige Hilfe und Unterstützung. Die Landesverbände bieten Beratung an und nehmen dabei eine Lotsenfunktion ein. Der Bundesverband vertritt die Interessen von Alleinerziehenden gegenüber Politik und Verwaltung und weist mit seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die besondere Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder hin.

gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend